Obergericht
des Kantons Bern

1. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 542

Bern, 6. Mai 2026

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.)
Oberrichterin Gutmann, Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiberin Corvi

Verfahrensbeteiligte

A._____
a.v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigter 1/Anschlussberufungsführer 1

C._____
a.v.d. Rechtsanwalt D._____

Beschuldigter 2/Anschlussberufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Berufungsführerin

und

E._____
a.v.d. Rechtsanwältin F._____

Straf- und Zivilklägerin

und

G._____
a.v.d. Maître H._____

Strafkläger

Gegenstand

Vergewaltigung evtl. Versuch dazu, sexuelle Nötigung und Versuch dazu, Angriff etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 6. September 2024 (PEN 23 797/798)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 6. September 2024 fällte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung, nachfolgend Vorinstanz) folgendes Urteil (pag. 1020 ff.; Hervorhebungen im Original):

A.

I.

A._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **Vergewaltigung, evtl. des Versuchs dazu**, angeblich begangen am 08./09.07.2018 in I._____ (Ziff. A.1. AKS);

2. von der Anschuldigung der **sexuellen Nötigung und Versuchs dazu**, angeblich begangen am 08./09.07.2018 in I._____ (Ziff. A.2. AKS);

3. von der Anschuldigung der **sexuellen Handlungen mit einem Kind und Versuch dazu**, angeblich begangen am 08./09.07.2018 in I._____, z.N. von E._____ (Ziff. A.3.2 und A.3.3. AKS);

4. von der Anschuldigung des **Angriffs**, angeblich begangen am 06.12.2022 in J._____, z.N. von G._____ (Ziff. A.4 AKS);

unter Ausrichtung einer anteilsmässigen **Entschädigung** an A._____ von **CHF 15'164.85** (private Verteidigung CHF 9'651.25, amtliche Entschädigung CHF 5'513.60) für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind,

unter Auferlegung der anteilsmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'162.50 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 1'516.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 11'679.00, an den Kanton Bern**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:		
Kosten der Untersuchung	CHF	3’600.00
Kosten der Staatsanwaltschaft		562.50
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	6’000.00
Total	**CHF**	**10’162.50**
Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:		
Kosten für Übersetzung	CHF	135.00
Übrige Kosten der Beweiserhebung	CHF	1’381.50
Total	**CHF**	**1’516.50**
Total Verfahrenskosten	**CHF**	**11’679.00**

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 10'679.00**.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

der **sexuellen Handlungen mit einem Kind**, begangen am 08./09.07.2018 in I._____ durch Vornahme einer sexuellen Handlung (Geschlechtsverkehr), zum Nachteil von E._____ (Ziff. A.3.1. AKS);

und in Anwendung der Artikel
41, 42, 44, 47, 49 Abs. 2, 51 StGB, 187 Ziff. 1 StGB, Art. 67 Abs. 3 lit. b aStGB (Fassung vom 01.03.2018)
426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **5 Monaten**, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 12.11.2020 (PEN 19 894).

   Die Polizeihaft (18.07.2019) von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

   Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. A._____ wird für **10 Jahre** und unter Strafandrohung von Art. 294 StGB jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche **Tätigkeit untersagt**, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen aufweist (Art. 67 Abs. 3 lit. b aStGB).

3. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten,** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'387.50 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 2'038.25, insgesamt bestimmt auf **CHF 5'425.75** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 3'848.00).

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:		
Kosten der Untersuchung	CHF	1’200.00
Kosten der Staatsanwaltschaft		187.50
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	2’000.00
Total	**CHF**	**3’387.50**
Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:		
Übrige Kosten der Beweiserhebung	CHF	460.50
Kosten für die amtliche Verteidigung	CHF	1’577.75
Total	**CHF**	**2’038.25**
Total Verfahrenskosten	**CHF**	**5’425.75**

   Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 4'425.75** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 2'848.00).

III.

Die auf den Schuldspruch entfallende amtliche Entschädigung für A._____ durch Rechtsanwalt B._____ wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.00	200.00	CHF	1’400.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	59.55
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	1’459.55	CHF	118.20
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**1’577.75**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 1'577.75.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO erkannt:

1. Die **Klage** der Straf- und Zivilklägerin E._____ auf **Genugtuung** wird **abgewiesen**.
2. Die **Klage** der Straf- und Zivilklägerin E._____ auf **Schadenersatz** wird **auf den Zivilweg verwiesen**.
3. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

B.

V.

Das Strafverfahren gegen **C._____**

1. wegen **geringfügigen Diebstahls**, angeblich begangen am 27.11.2020 in J._____ (Ziff. B.5. AKS);
2. wegen **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Übertretung)**, angeblich begangen am 04.01.2020 in J._____ (Ziff. B.6. AKS),

wird wegen Verjährung (Art. 109 StGB) eingestellt,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

VI.

C._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **Vergewaltigung, evtl. des Versuchs dazu**, angeblich begangen am 08./09.07.2018 in I._____, zum Nachteil von E._____ (Ziff. B.1. AKS),
2. von der Anschuldigung der **sexuellen Nötigung und des Versuchs dazu**, angeblich begangen am 08./09.07.2018 in I._____, zum Nachteil von E._____ (Ziff. B.2. AKS);

3. von der Anschuldigung der **sexuellen Handlungen mit einem Kind und Versuch dazu**, angeblich begangen am 08./09.07.2018 in I._____, zum Nachteil von E._____ (Ziff. B.3.2 und B.3.3. AKS);

unter Ausrichtung einer anteilsmässigen **Entschädigung** an **C._____** von **CHF 11'649.20** für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind,

unter Auferlegung der anteilsmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 9'033.35 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 1'218.65, insgesamt bestimmt auf **CHF 10'252.00**, **an den Kanton Bern**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:		
Kosten der Untersuchung	CHF	3’200.00
Kosten der Staatsanwaltschaft		500.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	5’333.35
Total	**CHF**	**9’033.35**
Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:		
Übrige Kosten der Beweiserhebung	CHF	1’218.65
Total	**CHF**	**1’218.65**
Total Verfahrenskosten	**CHF**	**10’252.00**

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 9'252.00**.

VII.

C._____ wird schuldig erklärt:

1. der **sexuellen Handlungen mit einem Kind**, begangen am 08./09.07.2018 in I._____ durch Vornahme einer sexuellen Handlung (Zungenkuss), zum Nachteil von E._____ (Ziff. B.3.1. AKS);
2. des **Angriffs**, begangen am 10.10.2021 in J._____, gemeinsam mit K._____, L._____ und M._____, zum Nachteil von N._____, O._____ und P._____ (Ziff. B.4. AKS);
3. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 10.10.2021 in J._____, zum Nachteil von N._____ (Ziff. B.4. AKS);

und in Anwendung der Artikel
41, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 134, 187 Ziff. 1 StGB
426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **7 Monaten.**

   Die Polizeihaft (am 24.09.2019) von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 4'516.65 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 6'513.90, insgesamt bestimmt auf **CHF 11'030.55** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 5'207.00).

Kosten der Untersuchung	CHF	1’600.00
Kosten der Staatsanwaltschaft		250.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	2’666.65
Total	**CHF**	**4’516.65**
Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:		
Kosten der amtlichen Verteidigung		5’823.55
Übrige Kosten der Beweiserhebung	CHF	690.35
Total	**CHF**	**6’513.90**
Total Verfahrenskosten	**CHF**	**11’030.55**

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 10'030.55** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 4'207.00).

VIII.

Die auf den Schuldspruch entfallende amtliche Entschädigung für C._____ durch Rechtsanwalt D._____ wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.91	200.00	CHF	2’582.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	157.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2’739.30	CHF	210.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**2’950.25**

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.00	200.00	CHF	2’600.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	58.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	2’658.00	CHF	215.30
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**2’873.30**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ mit CHF 5'823.55.

C._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IX.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 und 47/49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **erkannt**:

1. Die **Klage** der Straf- und Zivilklägerin E._____ auf **Genugtuung** wird **abgewiesen**.
2. Die **Klage** der Straf- und Zivilklägerin E._____ auf **Schadenersatz** wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die **Zivilklagen** der Straf- und Zivilkläger N._____, P._____, O._____ werden dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung **auf den Zivilweg verwiesen**.
4. Der Beschuldigte **C._____** hat dem Straf- und Zivilkläger N._____ und den Straf- und Zivilklägerinnen P._____ und O._____, alle vertreten von Rechtsanwältin Q._____, insgesamt eine **Parteientschädigung in der Höhe von CHF 6'475.40** zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Forderung abgewiesen.
5. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

C.

Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ durch Rechtsanwältin F._____ wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.38	200.00	CHF	4’875.00
Reisezuschlag				CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	648.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6’048.00	CHF	465.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**6’513.70**

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.50	200.00	CHF	6’500.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	606.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	7’556.00	CHF	612.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**8’168.05**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ mit **CHF 14'681.75**.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung von **CHF 900.00 (pauschal)** der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern kann von C._____ die Erstattung von **CHF 500.00 (pauschal)** der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

D.

Weiter wird verfügt:

1. Das DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (A._____, PCN _____ und C._____, PCN _____ / PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

[Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten Rechtsanwalt H._____ am 10. September 2024 namens und im Auftrag des Strafklägers und Berufungsführers 3 G._____ (nachfolgend Strafkläger), Rechtsanwalt D._____ mit Eingabe vom 19. September 2024 namens des Beschuldigten 2, C._____ (nachfolgend Beschuldigter 2), und die regionale Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 16. September 2024 fristgerecht Berufung an (pag. 1038, pag. 1046 und pag. 1051).

Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 zugestellt (pag. 1203 ff.). Die Berufungserklärungen der Generalstaatsanwaltschaft bzw. des Strafklägers datieren vom 20. Dezember 2024 bzw. 7. Januar 2025 und langten frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 1212 ff. und pag. 1217 ff.). Vom Beschuldigten 2 langte innert Frist keine Berufungserklärung ein.

Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, Anschlussberufung zu erklären bzw. begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen der Generalstaatsanwaltschaft bzw. des Strafklägers zu beantragen sowie sich zur Eintretensfrage auf die Berufung des Beschuldigten 2 zu äussern (pag. 1303 ff.).

Mit Eingabe vom 17. Januar 2025 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf das Geltendmachen von Nichteintretensgründen und beantragte, auf die Berufung des Beschuldigten 2 sei mangels schriftlicher Berufungserklärung nicht einzutreten (pag. 1307). Rechtsanwalt B._____ erklärte mit Eingabe vom 23. Januar 2025 namens und im Auftrag des Beschuldigten 1, A._____ (nachfolgend Beschuldigter 1), Anschlussberufung (pag. 1313), ebenso der Beschuldigte 2 mit Eingabe vom 3. Februar 2025 (pag. 1321 ff.). Die (ehemaligen) Straf- und Zivilkläger/innen 2-4, N._____, P._____ sowie O._____, verzichteten mit Schreiben vom 31. Januar 2025 auf eine Anschlussberufung (pag. 1315), ebenso die Straf- und Zivilklägerin 1, E._____ (nachfolgend Privatklägerin) mit Schreiben vom 4. Februar 2025 (pag. 1326 f.). Beide Parteien beantragten zudem, auf die Berufung des Beschuldigten 2 sei mangels Berufungserklärung nicht einzutreten.

Mit Verfügung vom 7. Februar 2025 wurde den übrigen Parteien Gelegenheit gegeben, innert gesetzter Frist schriftlich und begründet ein Nichteintreten auf die Anschlussberufungen des Beschuldigten 1 und 2 zu beantragen (pag. 1329 ff.), worauf diese allesamt verzichteten.

Mit begründetem Beschluss vom 30. Juli 2025 wurde auf die Berufung des Beschuldigten 2 mangels Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung innert

Frist nicht eingetreten, die auf seine Berufung entfallenden Verfahrenskosten auf eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bestimmt und ihm zur Bezahlung auferlegt (pag. 1392 ff.).

Mit Eingabe vom 30. April 2026 und damit unmittelbar vor der oberinstanzlichen Verhandlung zog Rechtsanwalt H._____ namens und im Auftrag des Strafklägers die Berufung vom 10. September 2024 zurück (pag. 1471 ff.). In der Folge zog auch die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 1. Mai 2026 ihre Berufung teilweise, mithin in Bezug auf den Freispruch des Beschuldigten 1 vom Vorwurf des Angriffs z.N. des Strafklägers, zurück (pag. 1479).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden über die Beschuldigten 1 und 2 von Amtes wegen je ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 1465 f. und pag. 1467 f.) sowie je ein aktueller Leumundsbericht (inkl. wirtschaftliche Verhältnisse) eingeholt (pag. 1449 ff. und pag. 1459 ff.). Sodann wurden der Beschuldigte 1 und 2 anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung nochmals ergänzend zur Person und zur Sache sowie die Privatklägerin zur Sache einvernommen (pag. 1490 ff.). Der Beschuldigte 1 reichte überdies ein Zwischenzeugnis seines Arbeitgebers ein, welches zu den Akten erkannt wurde (pag. 1501).

4. **Unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerin und des Strafklägers**

Sowohl der Strafkläger als auch die Privatklägerin ersuchten mit Eingaben vom 7. Januar 2025 bzw. vom 24. März 2025 unter Beilage der entsprechenden Belege um unentgeltliche Rechtspflege für das oberinstanzliche Verfahren (pag. 1217 ff. bzw. pag. 1352 ff.). Die Gesuche wurden mit Verfügung vom 25. März 2025 (Privatklägerin) resp. mit Beschluss vom 30. Juli 2025 (Strafkläger) gutgeheissen und Rechtsanwältin F._____ als amtliche Vertreterin der Privatklägerin und Rechtsanwalt H._____ als amtlicher Vertreter des Strafklägers für das oberinstanzliche Verfahren eingesetzt (pag. 1356 f. bzw. pag. 1394 ff.).

5. **Entlassung der Straf- und Zivilkläger/innen 2-4 aus dem Verfahren**

Mit Eingabe vom 7. April 2025 ersuchte Rechtsanwältin Q._____ namens und im Auftrag der (ehemaligen) Straf- und Zivilkläger/innen 2-4 um deren sowie die eigene Dispensation von der persönlichen Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung, mit Ausnahme der eigenen Befragungen sowie jener des Beschuldigten 1 und 2 (pag. 1359 ff.). Mit Verfügung vom 9. Juli 2025 stellte die Verfahrensleitung fest, dass betreffend den Beschuldigten 2 die Schuldsprüche gemäss Ziff. VII.2 und 3. (Angriff und einfache Körperverletzung), Ziff. IX.3. (Gutheissung der Zivilklagen dem Grundsatz nach und deren Verweis auf den Zivilweg für die vollständige Beurteilung der Zivilforderung) sowie Ziff. IX.4. (Verurteilung zur Bezahlung einer Parteientschädigung in der Höhe von CHF 6'475.40 an die Straf- und Zivilkläger/innen 2-4) des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs keine Berufung erhoben wurde und demnach beabsichtigt werde, bezüglich dieser Urteilsziffern die Rechtskraft festzustellen sowie die Straf- und Zivilkläger/innen 2-4 ohne Kostenfolgen zu ihren Lasten aus dem oberinstanzlichen Verfahren zu entlassen, womit auch das Gesuch um

Dispensation gegenstandslos würde (pag. 1369 f.). Nachdem seitens der Parteien keine Einwände gegen das beabsichtigte Vorgehen erhoben wurden (pag. 1377, pag. 1378, pag. 1381 und pag. 1383) bzw. sich der Strafkläger nicht vernehmen liess, wurden die (ehemaligen) Straf- und Zivilkläger/innen 2-4 mit Beschluss vom 30. Juli 2025 ohne Kostenfolgen zu ihren Lasten aus dem oberinstanzlichen Verfahren entlassen (pag. 1392 ff.).

6. Dispensation der Privatklägerin und Opferschutzmassnahmen

Mit Eingabe vom 21. Juli 2025 ersuchte auch die Privatklägerin darum, sie sowie deren Rechtsvertretung vom persönlichen Erscheinen an der oberinstanzlichen Verhandlung zu dispensieren (pag. 1390). Mit Ausnahme des Strafklägers beantragten die Parteien, das Gesuch der Privatklägerin sei abzuweisen bzw. lediglich dahingehend gutzuheissen, als die Privatklägerin sowie deren amtliche Vertreterin mit Ausnahme der eigenen Befragung von der oberinstanzlichen Verhandlung zu dispensieren seien (pag. 1400, pag. 1402, pag. 1409 und pag. 1411). Mit Verfügung vom 25. August 2025 wurde das Gesuch der Privatklägerin insoweit gutgeheissen, als diese mit Ausnahme ihrer eigenen Einvernahme von der Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung dispensiert wurde. Soweit weitergehend wurde das Gesuch abgewiesen, mithin die amtliche Vertreterin der Privatklägerin zur Anwesenheit während der gesamten oberinstanzlichen Verhandlung verpflichtet (pag. 1413 ff.).

Mit gleicher Verfügung wurde sodann in Aussicht gestellt, die Einvernahme der Privatklägerin unter Vermeidung der Konfrontation mit den Beschuldigten 1 und 2 stattfinden zu lassen und die entsprechenden Vorkehren seitens der Kammer zu veranlassen.

7. Anträge der Parteien

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung Folgendes (pag. 1502 ff., Hervorhebungen im Original):

A. A._____

I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 6. September 2024 **in Rechtskraft erwachsen ist** hinsichtlich des **Schuldspruchs** wegen **Angriffs**, begangen am 6. Dezember 2022 in J._____ z.N. von G._____ (Ziff. A.4. AKS).

II.

A._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **versuchten Vergewaltigung**, gemeinsam mit C._____ begangen am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. von E._____ (Ziff. A.1. AKS);

2. der **sexuellen Nötigung sowie des Versuchs dazu**, gemeinsam mit C._____ begangen am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. von E._____ (Ziff. A.2. AKS);

3. der **sexuellen Handlungen mit einem Kind**, mehrfach begangen am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. von E._____ (Ziff. A.3.1.-3.3. AKS);

III.

A._____ sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 24 Monaten**, davon sind 6 Monate zu vollziehen, für eine Teilstrafe von 18 Monaten sei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen; unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme von 1 Tag;
2. zu einem **Tätigkeitsverbot** von **10 Jahren**;
3. zur Bezahlung der **anteilsmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

B. C._____

I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 6. September 2024 **in Rechtskraft erwachsen ist** hinsichtlich

1. der **Einstellung** des Strafverfahrens wegen **geringfügigen Diebstahls** (Ziff. B.6 AKS) und **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz** (Ziff. B.5 AKS) infolge Verjährung, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
2. der **Schuldsprüche** wegen **Angriffs** (Ziff. B.4. AKS) und **einfacher Körperverletzung** (Ziff. B.4 AKS)

II.

C._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **versuchten Vergewaltigung**, gemeinsam mit A._____ begangen am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. von E._____ (Ziff. A.1. AKS);
2. der **sexuellen Nötigung sowie des Versuchs dazu**, gemeinsam mit A._____ begangen am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. von E._____ (Ziff. A.2. AKS);
3. der **sexuellen Handlungen mit einem Kind**, mehrfach begangen am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. von E._____ (Ziff. A.3.1.-3.3. AKS);

III.

C._____ sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 32 Monaten**, davon sind 6 Monate zu vollziehen, für eine Teilstrafe von 26 Monaten sei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen; unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme von 1 Tag;
2. zu einem **Tätigkeitsverbot** von **10 Jahren**;
3. zur Bezahlung der **anteilsmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine an gemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

C. Weitere Verfügungen

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ (PCN _____) und C._____ (PCN _____ und PCN _____) seien nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

2. Die Honorarnote der amtlichen Verteidiger sowie der Vertreterin der Privatklägerin seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

Rechtsanwalt B._____ stellte für den Beschuldigten 1 folgende Anträge (pag. 1498):

1. Der Angeschuldigte A._____ sei vom Vorwurf gemäss Ziff. A.I.1.-3. der Anklageschrift vom 30. November 2023, mithin vom Vorwurf der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung sowie der sexuellen Handlungen mit Kindern, evtl. Versuchs dazu, freizusprechen.

2. Die angefallenen Gerichtskosten seien dem Staat Bern zu überbinden.

3. Die Zivilforderungen der Privatklägerin seien abzuweisen.

4. Dem Angeschuldigten sei eine Parteientschädigung gemäss Kostennote auszurichten.

5. Die erkennungsdienstlichen Unterlagen von A._____ seien zu vernichten.

Rechtsanwalt D._____ beantragte namens des Beschuldigten 2 Folgendes (pag. 1505 f., Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass die nicht angefochtenen Teile des Urteils vom 6. September 2024 in Rechtskraft erwachsen sind.

II.

C._____ sei in Bestätigung bzw. teilweise Abänderung des Urteils vom 6. September 2024 (Buchst. B VI. Ziff. 1 bis 3) **freizusprechen**

a) vom Vorwurf der Vergewaltigung, evtl. Versuchs dazu, sowie der sexuellen Nötigung und des Versuchs dazu, sowie der sexuellen Handlungen mit einem Kind und des Versuchs dazu, angeblich begangen in der Nacht vom 08.07.2018 auf den 09.07.2018, gemeinsam mit A._____ zum Nachteil von E._____.

C._____ sei zudem **freizusprechen**

b) vom Vorwurf der sexuellen Handlung mit einem Kind, begangen am 08./09.07.2018 in I._____ durch Vornahme einer sexuellen Handlung (Zungenkuss) zum Nachteil von E._____

Unter Auferlage der anteilsmässigen Verfahrenskosten erster Instanz sowie der Verfahrenskosten vor zweiter Instanz an den Kanton sowie unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die Verteidigungsaufwendungen.

III.

Der Beschuldigte sei für die in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche des Angriffs sowie der einfachen Körperverletzung zu verurteilen zu einer milden bedingten Geldstrafe unter Anrechnung von 1 Tag Polizeihaft.

1. Die Zivilklage der Privatklägerin E._____ sei abzuweisen. Eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

2. Es seien die weiteren Verfügungen zu treffen, so insbesondere das DNA-Profil zu löschen und das amtliche Honorar der Verteidigung vor erster Instanz zu bestätigen sowie vor zweiter Instanz gemäss Kostennote festzusetzen.

Rechtsanwältin F._____ schliesslich stellte und begründete für die Privatklägerin oberinstanzlich folgende Anträge (pag. 1507 ff., Hervorhebungen im Original):

I. A._____ sei

schuldig zu sprechen

wegen

1. **Vergewaltigung**, Versuch dazu, begangen in der Nacht vom 8./9. Juli 2018 gemäss Röm. I lit. A. Ziff. 1 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 30. November 2023;

2. **Sexueller Nötigung**, vollendet sowie Versuch dazu, begangen in der Nacht vom 8./9. Juli 2018 gemäss Röm. I Lit. A. Ziff. 2 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 30. November 2023;

3. **Sexuellen Handlungen mit einem Kind**, begangen in der Nacht vom 8./9. Juli 2018 gemäss Röm. I Lit. A. Ziff. 3 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 30. November 2023;

II. C._____ sei

schuldig zu sprechen

wegen

1. **Vergewaltigung**, Versuch dazu, begangen in der Nacht vom 8./9. Juli 2018 gemäss Röm. I lit. B. Ziff. 1 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 30. November 2023;

2. **Sexueller Nötigung**, vollendet sowie Versuch dazu, begangen in der Nacht vom 8./9. Juli 2018 gemäss Röm. I Lit. B. Ziff. 2 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 30. November 2023;

3. **Sexuellen Handlungen mit einem Kind**, begangen in der Nacht vom 8./9. Juli 2018 gemäss Röm. I Lit. B. Ziff. 3 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 30. November 2023;

III. Die Beschuldigten seien

zu verurteilen

1. zu einer **angemessenen Strafe**;

2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten**.

IV. Weiter sei zu

verfügen

Das Honorar der amtlichen Rechtsbeiständin von E._____ sei gerichtlich festzusetzen.

8. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Generalstaatsanwaltschaft hat das erstinstanzliche Urteil in Teilen angefochten.

Ihre Berufung umfasst in Bezug auf den Beschuldigten 1 die Freisprüche von den Vorwürfen der Vergewaltigung und des Versuchs dazu, der sexuellen Nötigung und des Versuchs dazu sowie der sexuellen Handlungen mit einem Kind und Versuchs dazu, alles z.N. der Privatklägerin (Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 12. November 2020 und einem Tätigkeitsverbot von 10 Jahren (Ziff. A.II.1. und 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. A.I. und III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

In Bezug auf den Beschuldigten 2 bezieht sich die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft auf die Freisprüche von den Vorwürfen der Vergewaltigung sowie Versuchs dazu, der sexuellen Nötigung sowie Versuchs dazu und der sexuellen Handlungen mit einem Kind und Versuchs dazu, alles z.N. der Privatklägerin (Ziff. B.VI. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten (Ziff. B.VII.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. B.VI., VII.2. und VIII. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Anschlussberufung des Beschuldigten 1 richtet sich gegen den Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind z.N. der Privatklägerin, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 12. November 2020, die Auferlegung eines Tätigkeitsverbots von 10 Jahren sowie die auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Anschlussberufung des Beschuldigten 2 umfasst den Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind z.N. der Privatklägerin sowie die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten und zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten (Ziff. B.VII. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Damit sind hinsichtlich des Beschuldigten 1 Ziff. A.I.4. (Freispruch vom Vorwurf des Angriffs z.N. des Strafklägers) und Ziff. A.IV. (Zivilpunkt) des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen. In Bezug auf den Beschuldigten 2 sind Ziff.V. (Einstellungen), Ziff. VII.2. und 3. (Schuldsprüche wegen Angriffs und einfacher Körperverletzung) sowie Ziff. IX. (Zivilpunkt) unangefochten geblieben und damit ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen sind in Bezug auf den Beschuldigten 1 demgegenüber Ziff. A.I.1.-3. (Freisprüche von den Anschuldigungen der Vergewaltigung sowie Versuchs dazu, der sexuellen Nötigung sowie Versuchs dazu und der sexuellen Handlungen mit Kind und Versuchs dazu inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen) und Ziff. A.II. (Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 12. November 2020, zu einem Tätigkeitsverbot von 10 Jahren sowie zur Bezahlung der auf den Schuldspruch fallenden Verfahrenskosten). In Bezug auf den Beschuldigten 2 sind von der Kammer Ziff. B.VI. (Freisprüche von den Vorwürfen der Vergewaltigung sowie Versuchs dazu, der sexuellen Nötigung sowie Versuchs dazu und der sexuellen Handlungen mit Kind und Versuch dazu inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen), Ziff. B.VII.1. und B.VII.1. und 2. (Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten sowie zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten) neu zu beurteilen. Nicht der Rechtskraft zugänglich und daher von der Kammer ebenfalls zu überprüfen ist ferner Ziff. D.1. (Verfügung betreffend DNA-Profil und üED-Daten der Beschuldigten 1 und 2).

Auf die Höhe der amtlichen Entschädigung der Verteidigungen des Beschuldigten 1 und 2 sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin in erster Instanz ist sodann nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3 und 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2). Darüberhinausgehend unterliegt dieser Punkt aufgrund der fehlenden Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft dem Verschlechterungsverbot (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.2.5).

Hinsichtlich der zu überprüfenden Punkte verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Da der jeweilige Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit Kind lediglich je von den Beschuldigten selbst bzw. von der Generalstaatsanwaltschaft nur mit Blick auf die Strafzumessung angefochten wurde, ist die Kammer diesbezüglich an das Verschlechterungsverbot gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Im Übrigen bzw. hinsichtlich der von der Generalstaatsanwaltschaft angefochtenen Punkte darf die Kammer das vorinstanzliche Urteil demgegenüber auch zum Nachteil der Beschuldigten abändern.

9. Verwertbarkeit von Beweismitteln

9.1 Rüge der verspäteten Einsetzung der notwendigen Verteidigung

Die Verteidigung des Beschuldigten 2 monierte anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung, bereits zum Zeitpunkt der Video-Einvernahme der Privatklägerin am 24. April 2019 sei klar gewesen, dass es sich um ein Sexualdelikt handle, so dass spätestens ab diesem Zeitpunkt, mit Sicherheit aber ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gegen den Beschuldigten 2 am 19. Juli 2019, eindeutig ein Fall notwendiger Verteidigung vorgelegen habe. Bereits der Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind, der ursprünglich im Raum gestanden habe, wiege derart

schwer, dass eine notwendige Verteidigung hätte angeordnet werden müssen. Das Fehlen einer solchen habe im vorliegenden Fall zur Konsequenz, dass einerseits die Aussagen des Beschuldigten 2 anlässlich seiner Einvernahme vom 24. September 2019 (pag. 157 ff.) und gegebenenfalls auch jene anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2023 unverwertbar seien. Absolut unverwertbar seien andererseits die Aussagen der Privatklägerin vom 24. April 2019 (pag. 61 ff.) sowie vom 3. Februar 2020 (pag. 73 ff.), die unter Verletzung von Art. 131 Abs. 3 StPO erfolgt seien. Gemäss Anzeigerapport sei die Einvernahme der Privatklägerin am 3. Februar 2020 parteiöffentlich erfolgt, was schlicht unzutreffend sei. Die Beschuldigten seien zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht verteidigt gewesen und hätten selbst ebenfalls nicht an der Einvernahme teilgenommen. Dem Protokoll der polizeilichen Einvernahme der Privatklägerin vom 26. April 2019 sei überdies als Verfahrensgegenstand «Versuchte Vergewaltigung einer Minderjährigen vom 9. Juli 2019 in I._____» zu entnehmen. Bei der delegierten Einvernahme von R._____ sei festgehalten worden, dass die beiden Beschuldigten auf die Teilnahme an der Einvernahme verzichtet hätten (pag. 104 oben). Dasselbe stehe auch bei der Einvernahme von S._____ vom 17. Februar 2020 (pag. 111 unten). Ein solcher Verzicht sei jedoch ohne notwendige Verteidigung nicht möglich und es sei auch nicht klar, wie die beiden hätten verzichtet haben sollen. Alle Einvernahmen und Beweismittel, die belastende Elemente enthalten würden, seien deshalb unverwertbar. Einzig verwertbar sei die Einvernahme der Privatklägerin vom 26. April 2023 bei der Staatsanwaltschaft (pag. 81 ff.) sowie ihre Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 958 ff.). Alles andere sei unverwertbar, grundsätzlich auch jene Fragen, die auf einer unverwertbaren Einvernahme basieren würden (pag. 987.1). Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung ergänzte die Verteidigung des Beschuldigten 2 hinsichtlich der ersten Videoeinvernahme der Privatklägerin vom 24. April 2019, eine Wiederholung der Einvernahme sei in Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO statuiert und diene dem Schutz des Teilnahmerechts. Diese zweite Einvernahme sei im vorliegenden Fall offenkundig unverwertbar, weshalb klar sei, dass die Parteirechte, wie sie vom Gesetz vorgesehen seien, nie hätten gewahrt werden können. Es sei unwesentlich, dass das Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt gegen Unbekannt geführt worden sei. Der Grundsatz, wonach (höchstens) noch eine zweite Einvernahme gemacht werden könne, sei torpediert worden, indem man vergessen habe, dass es sich um eine Situation einer notwendigen Verteidigung handle. Dieser Fehler könne nicht damit geheilt werden, indem man sich auf den Standpunkt stelle, das Verfahren sei zu diesem Zeitpunkt gegen Unbekannt geführt worden (pag. 1496).

Die Staatsanwaltschaft stellte sich erstinstanzlich auf den Standpunkt, in Bezug auf Art. 131 Abs. 3 StPO sei nicht auf den abstrakten Strafrahmen, sondern die konkret drohende Strafe abzustellen, ansonsten praktisch immer ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen würde. Der Sachverhalt habe sich zu Beginn unklar präsentiert. Erst als klar gewesen sei, in welche Richtung die Untersuchung gehe, habe man eine notwendige Verteidigung angeordnet. Davor seien die Beschuldigten Partei gewesen und seien immer korrekt informiert worden; dies gehe aus den Akten klar hervor. Ein Fall notwendiger Verteidigung sei vorher nicht erkennbar gewesen und es brauche keine Wiederholung. Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung sei

in diesem Fall nicht anwendbar. Schliesslich sei der Beschuldigte 1 bereits vorher privat verteidigt gewesen (pag. 987.1). An der oberinstanzlichen Verhandlung führte die Generalstaatsanwaltschaft demgegenüber aus, die notwendige Verteidigung für die Beschuldigten sei zu spät bestellt worden. Jedoch sei das Verfahren zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme der Privatklägerin gegen Unbekannt geführt worden, weshalb noch keine notwendige Verteidigung habe bestellt werden können. Demnach sei diese Einvernahme verwertbar. Das Konfrontationsrecht der Beschuldigten sei genügend gewahrt worden (pag. 1496).

Die Vorinstanz legte vorab ausführlich die theoretischen Grundlagen zur Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln, zum Teilnahmerecht, zum Konfrontationsanspruch sowie zur notwendigen Verteidigung dar und gab im Anschluss die Erwägungen des Bundesgerichts im (neueren) Entscheid 6B_137/2022 vom 5. Juni 2024 wieder; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 1071 ff., S. 14 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

In der Folge fasste die Vorinstanz vorab den Beginn des Verfahrens wie folgt zusammen (pag. 1080 f., S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Am 27.03.2019 erstattete E._____ eine Anzeige auf der Polizeiwache T._____ (pag. 13 ff.). Als Betreff wurde im entsprechenden Dokument «sexuelle Handlungen mit einem Kind» und «evtl. sexuelle Nötigung (an Kind unter 16 Jahre)» vermerkt (pag. 13). E._____ gab an, dass sie am 09.07.2018 zwei unbekannte Männer begleitet habe. Diese hätten sie schlussendlich in deren Wohnung in J._____ gezerrt und nackt ausgezogen. Die beiden hätten versucht, in sie einzudringen, was aufgrund ihrer Gegenwehr nicht gelungen sei. Die Männer hätten sie daraufhin mit ihren erigierten Gliedern geschlagen, sich selbst befriedigt und über die ejakuliert. Selbentags eröffnete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind gegen unbekannte Täterschaft (pag. 1). Knapp einen Monat später – am 24.04.2019 – wurde E._____ in einer Video-Einvernahme befragt. Am 26.04.2019 legte man ihr Fotos vor, bei denen sie A._____ zu 65% wiedererkannte (pag. 68 ff.). Wie Rechtsanwalt D._____ richtig anmerkte, lautet der Betreff dieser Fotovorweisung «versuchte Vergewaltigung einer Minderjährigen» (pag. 68). Am 18.07.2019 wurde A._____ von der Polizei angehalten und vorläufig festgenommen (pag. 7 f.). Zu diesem Zeitpunkt wurde er auch befragt (pag. 140 ff.). Erst am 19.07.2019 wurde das Verfahren wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind auf die beiden Beschuldigten ausgedehnt (pag. 2). C._____ wurde am 24.09.2019 ebenfalls polizeilich angehalten, vorläufig festgenommen und befragt (pag. 10 ff. und 157 ff.). E._____ wurde am 03.02.2020 erneut einvernommen (pag. 72 ff.). Am 25.01.2021, eineinhalb Jahre nach der vorläufigen Festnahme und Befragung, wurde das Strafverfahren gegen die Beschuldigten auf die Tatbestände der versuchten Vergewaltigung und sexuellen Nötigung ausgedehnt (pag. 3). In der Zwischenzeit wurde S._____ am 17.02.2020 (pag. 111 ff.) und R._____ am 26.05.2020 (pag. 103 ff.) einvernommen. Schon in der Schlussbemerkung des Anzeigerapports (pag. 16) steht, dass es unbestritten sei, dass es zwischen A._____ und E._____ zu sexuellen Handlungen gekommen sei.

Betreffend den Beschuldigten 1 hielt sie sodann fest, dieser sei am 25. Januar 2021 über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen ihn informiert und auf die Notwendigkeit einer Verteidigung aufmerksam gemacht worden. Am 11. Februar 2021 habe Rechtsanwalt B._____ die Verteidigung des Beschuldigten 1 angezeigt und am 10. August 2023 ein Gesuch um Einsetzung als amtlicher Verteidiger gestellt, welches am Folgetag rückwirkend per 10. August 2023 gutgeheissen worden

sei. Gleich verhalte es sich betreffend Straferöffnung beim Beschuldigten 2. Bei diesem sei mit Verfügung vom 29. Januar 2021 Rechtsanwalt D._____ rückwirkend per 28. Januar 2021 als amtlicher Verteidiger eingesetzt worden (pag. 1081 f., S. 24 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zur Frage der notwendigen Verteidigung führte die Vorinstanz zusammengefasst aus, bereits bei der Anzeigeerstattung vom 27. März 2019 hätten gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin Delikte der sexuellen Handlungen mit einem Kind, versuchte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im Raum gestanden. Es sei daher offensichtlich, dass mindestens die Möglichkeit bestanden habe, dass der Täter im konkreten Fall mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bestraft werde, so dass die Notwendigkeit einer Verteidigung bei pflichtgemässer Sorgfalt – und ungeachtet dessen, dass das konkrete Strafmass zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar gewesen sei – erkennbar gewesen wäre. Den Beschuldigten hätte somit spätestens ab dem Zeitpunkt, als klar gewesen sei, wer beschuldigte Person sei, eine notwendige Verteidigung bereitgestellt werden müssen. Im Falle des Beschuldigten 1 sei dies konkret am 18. Juli 2019 bzw. wenn nicht gar am 26. April 2019, als die Privatklägerin ihn zu 65% auf einem Foto erkannt habe, der Fall gewesen, beim Beschuldigten 2 spätestens ab dem 19. Juli 2019 (Ausdehnung des Strafverfahrens auf ihn).

Zu den Folgen der fehlenden notwendigen Verteidigung führte die Vorinstanz daraufhin im Wesentlichen aus, aus den Akten ergebe sich nicht, dass die Beschuldigten auf die Wiederholung einer Einvernahme – wie es Art. 131 Abs. 3 StPO vorsehe – verzichtet hätten. Sei das Beweismittel ein belastendes, könne es nicht Funktion und Aufgabe der Verteidigung sein, der Staatsanwaltschaft durch rechtzeitiges Geltendmachen der Unverwertbarkeit zu ermöglichen, das belastende Beweismittel doch noch korrekt zu erheben und damit verwertbar zu machen. Demzufolge habe das Fehlen der notwendigen Verteidigung zur Folge, dass sämtliche Beweiserhebungen, namentlich alle Einvernahmen bis zum 11. Februar 2021 (Zeitpunkt der Verteidigung durch Rechtsanwalt B._____ [Beschuldigter 1]) bzw. 28. Januar 2021 (Zeitpunkt der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt D._____ [Beschuldigter 2]) unverwertbar seien. Dies betreffe die Einvernahmen des Beschuldigten 1 vom 18. Juli 2019 (pag. 140 ff.) sowie vom 26. Oktober 2021 (pag. 150 ff.) und 3. September 2024 (pag. 971 ff.), soweit sich die Fragen auf die Erkenntnisse der ersten, unverwertbaren Einvernahme beziehen würden, sowie hinsichtlich des Beschuldigten 2 die Einvernahme vom 24. September 2019 (pag. 157 ff.) sowie vom 26. Oktober 2021 (pag. 167 ff.) und 3. September 2024 (pag. 979 ff.), ebenfalls soweit sich die Fragen auf die Erkenntnisse der ersten, unverwertbaren Einvernahme beziehen würden.

Zu den Einvernahmen von R._____ vom 26. Mai 2020 (pag. 103 ff.) und S._____ vom 17. Februar 2020 (pag. 111 ff.) hielt die Vorinstanz fest, obwohl in diesen Einvernahmen vermerkt sei, wonach die Beschuldigten auf die Teilnahme an der Einvernahme verzichtet hätten, ergebe sich aus den Akten nichts Dergleichen. Das Teilnahmerecht sei dementsprechend verletzt worden, zumal den Beschuldigten das Teilnahmerecht gemäss Art. 147 StPO zugestanden hätte. Die Einvernahmen seien daher ebenfalls unverwertbar. Die Einvernahme von

S._____ vom 26. April 2023 (pag. 116 ff.) sei demgegenüber grundsätzlich verwertbar, da die beiden Verteidiger teilgenommen hätten, jedoch nur soweit, als sich die Fragen nicht auf die unverwertbaren Einvernahmen beziehen würden. Gleiches gelte für die Einvernahme von U._____ vom 26. April 2023 (pag. 128 ff.).

Punkto Einvernahmen der Privatklägerin gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, die Einvernahme vom 3. Februar 2020 (pag. 72 ff.) sei mangels Anwesenheit und Verzicht der Beschuldigten unverwertbar sowie die Einvernahme vom 26. April 2023 (pag. 81 ff.) und jene vom 3. September 2024 (pag. 958 ff.) grundsätzlich verwertbar, sofern sie nicht auf Fragen der unverwertbaren ersten Einvernahme basierten.

Zur Videoeinvernahme der Privatklägerin vom 24. April 2019 (pag. 61 ff.) führte die Vorinstanz ferner aus, die Situation gestalte sich insofern etwas komplizierter, als diese Einvernahme kurz nach der Anzeigeerstattung durchgeführt worden und zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht klar gewesen sei, wer beschuldigte Person sei. Das Strafverfahren sei durch die Staatsanwaltschaft erst am 19. Juli 2019 auf die beiden Beschuldigten ausgedehnt worden, die Privatklägerin habe den Beschuldigten 1 erst am 26. April 2019 auf den ihr vorgelegten Bildern erkannt. Die Beschuldigten seien zum Zeitpunkt der Einvernahme daher noch nicht Partei gewesen und hätten somit auch kein Teilnahmerecht gehabt. Die Einvernahme sei daher verwertbar. Da anlässlich der erstinstanzlichen Urteilseröffnung indes fälschlicherweise noch von der Unverwertbarkeit dieser Einvernahme ausgegangen worden sei, habe diese keinen Eingang in die Urteilsbegründung gefunden. Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass das Gericht unter Einbezug der Video-Einvernahme vom 24. April 2019 zu einem anderen Schluss gekommen wäre (pag. 1082 ff., S. 25 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Im Sinne eines Fazits listete die Vorinstanz die unverwertbaren und verwertbaren Einvernahmen wie folgt auf (pag. 1086 f., S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, Hervorhebungen im Original):

Unverwertbar und damit in der Urteilsbegründung **unbeachtlich** sind folgende Einvernahmen:

- Video-Einvernahme E._____ vom 03.02.2020 (pag. 72)
- Einvernahme Auskunftsperson R._____ vom 26.05.2020 (kein rechtmässiger Verzicht auf Teilnahme, Verletzung Teilnahmerecht Art. 147 StPO), pag. 103 ff.
- Einvernahme Auskunftsperson S._____ vom 17.02.2020 (kein rechtmässiger Verzicht auf Teilnahme, Verletzung Teilnahmerecht Art. 147 StPO), pag. 111 ff.
- Einvernahme A._____ vom 18.07.2019, pag. 140 ff.
- Einvernahme C._____ vom 24.09.2019, pag. 157 ff.

Verwertbar bleiben somit**:**

- Einvernahme E._____ bei Staatsanwaltschaft vom 26.04.2023, aber nur diejenigen Teile, die keinen Bezug auf die unverwertbare Einvernahme nehmen und Einvernahme an der Hauptverhandlung, pag. 81 ff. und 958 ff.

- Video-Einvernahme E._____ vom 24.04.2019, pag. 60 ff., die **grundsätzlich verwertbar wäre, vorliegend aber nicht mit in die Beweiswürdigung einbezogen wurde**.
- Einvernahme S._____ vom 26.04.2023, pag. 116 ff., aber nur diejenigen Teile, die keinen Bezug auf die unverwertbaren Einvernahmen nehmen.
- Einvernahme U._____ vom 26.04.2023, pag. 128 ff., aber nur diejenigen Teile, die keinen Bezug auf die unverwertbare Einvernahme nehmen.
- Einvernahme A._____ vom 26.10.2021 (pag. 150 ff.) und anlässlich der Hauptverhandlung (pag. 971 ff.), aber nur diejenigen Teile, die keinen Bezug auf die unverwertbare Einvernahme nehmen.
- Einvernahme C._____ vom 26.10.2021 (pag. 167 ff.) und anlässlich der Hauptverhandlung (pag. 979 ff.), aber nur diejenigen Teile, die keinen Bezug auf die unverwertbare Einvernahme nehmen.

9.2 Würdigung der Kammer

Den Ausführungen der Vorinstanz ist vorliegend im Wesentlichen beizupflichten. Bereits ab Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Privatklägerin musste die Staatsanwaltschaft mindestens mit der Möglichkeit rechnen, dass den (unbekannten) beschuldigten Personen eine konkrete Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht, zumal gestützt auf die Schilderungen der Privatklägerin anlässlich der Anzeigeerstattung die Delikte der sexuellen Handlungen mit einem Kind, versuchte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im Raum standen. Dies ergibt sich auch aus dem Strafantrag der Privatklägerin vom 24. April 2019, welcher ebendiese Delikte auflistet (pag. 30). Angesichts dessen, dass die Staatsanwaltschaft für die Beschuldigten an der erstinstanzlichen Verhandlung letztlich je eine Freiheitsstrafe von 34 Monaten für die genannten Delikte beantragte, hätte die Notwendigkeit einer Verteidigung bei pflichtgemässer Sorgfalt ohne Weiteres festgestanden. Dies erkannte auch die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung.

Zum Zeitpunkt der notwendigen Verteidigung ist Folgendes festzuhalten:

Am 26. April 2019 konnte die Privatklägerin den Beschuldigten 1 anhand einer Fotovorweisung zu 65% erkennen bzw. identifizieren. Die Vorinstanz ging in Bezug auf den Beschuldigten 1 davon aus, dass ab dem 18. Juli 2019 – Anhaltung und erste Befragung – eine notwendige Verteidigung hätte angeordnet werden müssen, eventuell gar schon ab dem 26. April 2019 aufgrund der Fotoidentifizierung. Diesfalls ist nach Überzeugung der Kammer klar auf den Zeitpunkt des 26. April 2019 abzustellen, zumal mit 65% eine relativ sichere Identifizierung bereits gegeben war. In Bezug auf den Beschuldigten 2 ist mit der Vorinstanz demgegenüber von einer notwendigen Verteidigung spätestens ab dem 19. Juli 2019 (Ausdehnung des Verfahrens auf diesen) auszugehen. Die Vorinstanz schlussfolgerte daraufhin richtig, wonach grundsätzlich (vgl. sogleich nachfolgende Ausführungen) sämtliche Einvernahmen bis zum 11. Februar 2021 (Zeitpunkt Verteidigung Beschuldigter 1) bzw. 28. Januar 2021 (Zeitpunkt amtliche Verteidigung Beschuldigter 2) unverwertbar seien und listete die unverwertbaren und verwertbaren Einvernahmen korrekt auf. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden.

Richtigerweise erkannte die Vorinstanz im Rahmen der Erstellung der Urteilsbegründung und entgegen ihrer Ausführungen an der Urteilseröffnung, dass die Videoeinvernahme der Privatklägerin vom 24. April 2019 verwertbar ist. Zum Zeitpunkt dieser Einvernahme war noch keineswegs klar, um wen es sich bei der Täterschaft handelt. Die Privatklägerin erkannte den Beschuldigten 1 zwei Tage später anhand eines Fotos und erst Mitte Juli 2019 wurde das Verfahren schliesslich konkret gegen die beiden Beschuldigten geführt. Die Einvernahme erfolgte daher zu Recht ohne die beiden Beschuldigten. Daran vermag auch der von der Verteidigung des Beschuldigten 2 oberinstanzlich eingebrachte Einwand betreffend Kindsopferschutzmassnahmen nichts zu ändern. Einerseits dienen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer gemäss Art. 154 StPO dem Schutz kindlicher Opfer und nicht bzw. nicht in erster Linie den beschuldigten Personen im Sinne eines Schutzes von Teilnahmerechten. Andererseits hält Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO fest, dass Kinder *in der Regel* nicht mehr als zweimal einvernommen werden dürften, was nicht per se bedeutet, dass eine weitere Einvernahme keinesfalls gesetzlich erlaubt wäre. Es ist in diesem Zusammenhang denn auch an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum persönlichen Eindruck von Aussagepersonen bei Vieraugendelikten zu erinnern. Solche verlangen oftmals mehr als eine zweimalige Einvernahme. Und schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatklägerin vom 26. April 2023, bei welcher diese bereits 19 Jahre alt war, den Verteidigungen das Frage- und Konfrontationsrecht nicht nur formell, sondern auch materiell gewährt wurde. Die Privatklägerin bestätigte anlässlich dieser Einvernahme nicht lediglich ihre früheren Aussagen auf Vorhalt, sondern schilderte das Geschehene in freier Rede und beantwortete über vier Seiten des Protokolls Fragen der Parteien. Insgesamt erweist sich die erste Einvernahme der Privatklägerin damit als verwertbar. Da die Vorinstanz die Einvernahme anlässlich der Urteilseröffnung als unverwertbar taxierte, während der Erstellung der Begründung indes zu einem anderen Ergebnis gelangte, fand diese (korrekterweise) nicht Eingang in die vorinstanzliche Beweiswürdigung. Dies hindert die Kammer allerdings nicht daran, dies im oberinstanzlichen Verfahren nachzuholen; die Aussagen der Privatklägerin anlässlich der Videoeinvernahme vom 24. April 2019 sind demzufolge ebenfalls einer Würdigung zu unterziehen.

Was die Einvernahme von R._____ sowie S._____ betrifft, äusserte die Verteidigung des Beschuldigten 2 im Rahmen des erstinstanzlichen Plädoyers, in deren Protokoll sei vermerkt worden, die Beschuldigten hätten auf eine Teilnahme verzichtet, was ohne ihre notwendige Verteidigung jedoch nicht möglich gewesen sei. Dies trifft nur bedingt zu. Aus dem Urteil des Bundesgerichts 6B_566/2025 vom 18. November 2025 E. 1.3 geht vor, dass sowohl die beschuldigte Person als auch deren Verteidigung auf die Teilnahme an einer Beweiserhebung verzichten können. Die Beschuldigten konnten – in der Theorie – somit ohne Weiteres verzichten. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verteidigungen gar nicht erst die Gelegenheit zu einem Verzicht hatten, weil sie – da fälschlicherweise noch nicht bestellt – von den Einvernahmen keine Kenntnis hatten. Dieser Fehler kann nicht zum Nachteil der Beschuldigten gereichen, weshalb diese beiden Einvernahmen ebenfalls unverwertbar sind.

9.3 Fazit

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und gestützt auf die Ausführungen hiervor erweisen sich die folgenden Einvernahmen als unverwertbar:

- Video-Einvernahme der Privatklägerin vom 3. Februar 2020 (pag. 72)
- Einvernahme Auskunftsperson R._____ vom 26. Mai 2020 (pag. 103 ff.)
- Einvernahme Auskunftsperson S._____ vom 17. Februar 2020 (pag. 111 ff.)
- Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 18. Juli 2019 (pag. 140 ff.)
- Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 24. September 2019 (pag. 157 ff.)

Verwertbar bleiben demgegenüber folgende Einvernahmen:

- Video-Einvernahme der Privatklägerin vom 24. April 2019 (pag. 60 ff.)
- Einvernahme der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2023, soweit nicht Bezug nehmend auf die unverwertbare Einvernahme vom 3. Februar 2020 (pag. 81 ff.)
- Einvernahme der Privatklägerin an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, soweit nicht Bezug nehmend auf die unverwertbare Einvernahme vom 3. Februar 2020 (pag. 958 ff.)
- Einvernahme S._____ vom 26. April 2023, soweit nicht Bezug nehmend auf unverwertbare Einvernahmen (pag. 116 ff.)
- Einvernahme U._____ vom 26. April 2023, soweit nicht Bezug nehmend auf unverwertbare Einvernahmen (pag. 128 ff.)
- Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 26. Oktober 2021, soweit nicht Bezug nehmend auf die unverwertbare Einvernahme vom 18. Juli 2019 (pag. 150 ff.)
- Einvernahme des Beschuldigten 1 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, soweit nicht Bezug nehmend auf die unverwertbare Einvernahme vom 18. Juli 2019 (pag. 971 ff.)
- Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 26. Oktober 2021, soweit nicht Bezug nehmend auf die unverwertbare Einvernahme vom 24. September 2019 (pag. 167 ff.)
- Einvernahme des Beschuldigten 2 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, soweit nicht Bezug nehmend auf die unverwertbare Einvernahme vom 24. September 2019 (pag. 979 ff.).

Die genannten Einvernahmen bzw. Aktenstellen in den verwertbaren Einvernahmen sind in Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO und gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 7B_267/2023 vom 24. Mai 2024 E. 3.1 aus den Akten zu entfernen, indem Kopien erstellt und die betroffenen Stellen unkenntlich gemacht resp. geschwärzt werden. Soweit ganze Einvernahmen unverwertbar sind, sind diese gänzlich aus den Akten zu entfernen und die fehlenden Aktenstellen mit separatem

Blatt «unverwertbare Akten» unter Angabe der Seitenzahl kenntlich zu machen. Die Originale sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter Verschluss zu halten und danach zu vernichten.

II. Rechtskräftige Schuldsprüche

Der Beschuldigte 2 wurde rechtskräftig schuldig erklärt des Angriffs z.N. von N._____, O._____ und P._____ sowie der einfachen Körperverletzung z.N. von N._____, alles begangen am 10. Oktober 2021 in J._____ (Ziff. B.4. der Anklageschrift).

Zum unbestrittenen und bestritten Sachverhalt hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 1141 f., S. 84 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Unbestritten ist vorliegend, dass sich der Beschuldigte und die drei Privatkläger in der Nacht vom 10.10.2021 im V._____ (Lokalität) in J._____ aufhielten. Unbestritten ist auch, dass sich die Betroffenen auf der Tanzfläche aufgehalten haben und eine Person der Männergruppe P._____ ansprach, sie diesem jedoch einen Korb gab. Daraufhin ist zu einer Auseinandersetzung gekommen. N._____ befand sich zu Beginn der Auseinandersetzung noch im Fumoir und ist erst im späteren Verlauf dazu gestossen. Anlässlich dieser Auseinandersetzung ist nicht bestritten, dass der Beschuldigte später N._____ eine Ohrfeige verpasste. Zudem ist nicht bestritten, dass die Security einschritt und N._____ und P._____ aus dem V._____ (Lokalität) wies. Durch die objektiven Beweismittel ist auch beweismässig erstellt, dass N._____ einen nicht verschobenen Bruch im Bereich des Unterkiefers rechts erlitt und für ca. 1 Monat nur weiche Kost zu sich nehmen konnte und arbeitsunfähig war.

Bestritten ist indes der restliche Ablauf und Inhalt der Auseinandersetzung. Insbesondere bestreitet der Beschuldigte überhaupt gross darin involviert gewesen zu sein und auf N._____ – über die Ohrfeige hinausgehend – eingeschlagen zu haben und ihm dadurch den Kieferbruch verpasst zu haben. Darüber hinaus ist unklar, durch wen und in welcher Art P._____ und O._____ belästigt worden sind.

Den rechtskräftigen Schuldsprüchen liegt sodann gemäss Vorinstanz folgender erstellter Sachverhalt zu Grunde (pag. 1144 f., S. 87 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Das Gericht stellt auf die glaubhaften Aussagen der Privatkläger und der Auskunftspersonen ab und erachtet folgenden Sachverhalt als beweismässig erstellt:

Nachdem die Gruppe des Beschuldigten unter anderem P._____ beim Tanzen im V._____ (Lokalität) belästigte und sich diese lautstark dagegen wehrte und die Männer abwies, gingen die Täter auf P._____ los und zogen ihr unter anderem an den Haaren. Daraufhin schaltete sich ihr Freund, N._____, ein, woraufhin die vier Täter mit den Fäusten gegen die beiden Frauen und N._____ schlugen, welcher sich schliesslich durch einen oder mehrere Faustschläge des Beschuldigten einen Kieferbruch zuzog. Die Gewalt war einseitig und kam vom Beschuldigten und dessen Freunden aus. Der angeklagte Sachverhalt gilt somit als beweismässig erstellt.

Es ist ebenfalls gestützt auf die glaubhaften Aussagen von N._____ erstellt, dass einer der Faustschläge des Beschuldigten gewesen ist, der ihm den Kiefer brach, hat er doch an seiner polizeilichen Einvernahme realitätsnahe, eindrücklich und glaubhaft dargestellt, wie er das Gesicht von C._____ vor sich hatte und unvermittelt die Schläge auf den Kiefer bekam. Dies hat er anlässlich

der Hauptverhandlung auch so bestätigt. Damit ist erstellt, dass C._____ die Verletzung von N._____ zu verantworten hat. Die Aussage des Beschuldigten, wonach er sich lediglich mit einer Ohrfeige gegen einen Angriff des Privatklägers zur Wehr gesetzt haben will, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Sie deckt sich nicht mit den übrigen Aussagen und passt nicht zu den objektiven Erkenntnissen

III. Vorbemerkungen zum Verfahren

Einerseits ist – wie unter vorangehender Ziffer ausgeführt wurde – auf die Unverwertbarkeit diverser Aussagen bzw. ganzer Einvernahmen hinzuweisen, andererseits damit zusammenhängend auf die Verkennung des Umstands, dass es sich von Beginn weg um einen Fall notwendiger Verteidigung gehandelt hat. Verschiedentlich wurde seitens der Untersuchungsbehörden sodann festgehalten, die Beschuldigten hätten auf die Teilnahme an einer Beweiserhebung verzichtet, wofür sich in den Akten keinerlei Belege finden lassen. Solche Vorkommnisse stellen schwerwiegende prozessuale Verfahrensfehler dar. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz anlässlich der Redaktion der schriftlichen Urteilsbegründung und entgegen ihren Ausführungen an der mündlichen Urteilseröffnung zum Ergebnis gelangte, die erste Einvernahme der Privatklägerin sei doch verwertbar und dies auch so in ihren Erwägungen festhielt, gleichwohl bzw. bemerkenswerterweise aber ausführte, es sei nicht davon auszugehen, dass sie unter Einbezug dieser Einvernahme zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, was seltsam anmutet. Generell konnte sich die Kammer beim Lesen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung des Eindrucks nicht erwehren, dass es erstinstanzlich vielmehr um den Beweis des Gegenteils der Anklage ging als darum zu prüfen, ob der angeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt werden kann, mithin in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» keine unüberwindbaren Zweifel am angeklagten Sachverhalt bestehen. Nur Letzteres ist im Rahmen einer gerichtlichen Beurteilung indes Beweisthema. In prozessualer Hinsicht Bemerkenswertes ist schliesslich auch festzustellen in Bezug auf die von den Parteien gestellten Anträge, insbesondere zum Vorwurf der Vergewaltigung: Während die Anklageschrift vom 30. November 2023 den Beschuldigten «Vergewaltigung, evtl. Versuch dazu» vorwarf, beantragte die Staatsanwaltschaft erstinstanzlich einen Schuldspruch wegen «Vergewaltigung und Versuch dazu», ebenso Rechtsanwältin F._____ für die Privatklägerin. Die Vorinstanz sprach die Beschuldigten – insoweit formell richtig – frei vom Vorwurf der «Vergewaltigung, evtl. Versuchs» dazu. In der Berufungserklärung wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft erneut beantragt, die Beschuldigten wegen «Vergewaltigung sowie Versuchs dazu» schuldig zu sprechen. Diesen Fehler korrigierte sie im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung richtigerweise dahingehend, dass lediglich noch ein Schuldspruch wegen «versuchter Vergewaltigung» beantragt wurde. Mit Blick auf diese Ausführungen ist – wie von Rechtsanwalt D._____ oberinstanzlich zu Recht (erneut) vorgebracht wurde – festzustellen, dass das vorliegende Verfahren wesentliche Mängel aufweist und elementarste Verfahrensrechte der Beschuldigten verletzt wurden, was diesen keinesfalls zum Nachteil gereichen darf.

IV. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hielt im Rahmen ihrer Beweiswürdigung einleitend fest, den Beschuldigten würden mit Anklageschrift vom 30. November 2023 mehrere Delikte vorgeworfen, wobei es sich bei den Anklageziffern I.A.1.-3. und I.B.1.-3. um einen einzigen Tatkomplex handle, zumal sämtliche Vorwürfe z.N. der Privatklägerin stünden und einen sehr engen sachlichen Zusammenhang aufwiesen. Aus diesem Grund dränge sich eine gemeinsame Darstellung im Rahmen der Beweiswürdigung auf (pag. 1087, S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dieser Vorgehensweise schliesst sich die Kammer im Folgenden an und beurteilt bzw. würdigt die Vorwürfe ebenfalls für beide Beschuldigten gleichzeitig.

10. Sachverhalt

10.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

1. Vorwurf der Vergewaltigung, evtl. Versuchs dazu, Ziff. I.A.1 und I.B.1 der Anklage

   Den Beschuldigten wird vorgeworfen, sich in der Nacht vom 08.07.2018 auf den 09.07.2018, zwischen 00:30 und 02:00 Uhr in I._____, der Vergewaltigung, evtl. des Versuchs dazu schuldig gemacht zu haben, indem sie die Privatklägerin am Bahnhof J._____ ansprachen und dann überredeten, sie an das Domizil von A._____ zu begleiten und sie dort zuerst gegen den Willen der Privatklägerin in die Wohnung brachten, wodurch die Beschuldigten die unter dem Einfluss von Marihuana stehenden Privatklägerin die Treppe hinaufdrängten und ihr den Weg nach unten versperrten. Nach einem gegenseitigen einvernehmlichen Kuss zwischen C._____ und der Privatklägerin im Wohnzimmer, soll A._____ der Privatklägerin auf dem Bett im Schlafzimmer die Brust und den Intimbereich berührt haben. Daraufhin soll er und C._____ der Privatklägerin die Kleider ausgezogen haben, woraufhin die Privatklägerin klar nein gesagt und sich dagegen mit Anziehen der Beine zum Körper gewehrt habe. Die beiden Beschuldigten sollen der Privatklägerin gegen ihren Willen die Hosen, Unterhosen und das T-Shirt ausgezogen haben. C._____ habe in der Folge, ohne ein Kondom zu verwenden, versucht von vorne vaginal in die Privatklägerin einzudringen, wobei er auf der Privatklägerin und sie auf dem Rücken unter ihm gelegen haben soll. A._____ soll in dieser Zeit daneben auf dem Bett gelegen und an seinem Glied masturbiert haben. Die Privatklägerin habe sich mehrfach gewehrt, indem sie mehrmals sagte, dass sie dies nicht wolle, ihre Beine zusammenpresste und sich zu einem Paket zusammengerollt in Bauchlage legte, woraufhin C._____ von hinten versucht haben soll, vaginal in sie einzudringen (ohne Kondom), was ihm nicht gelang. Schliesslich sei A._____ – ohne ein Kondom zu verwenden – (zumindest halb) vaginal in sie eingedrungen und dabei zum Samenerguss gekommen. Durch die Handlungen hätten sich die Beschuldigten über den verbal und konkludent klar geäusserten Willen der Privatklägerin, nicht mit ihnen Geschlechtsverkehr haben zu wollen, hinweggesetzt.

2. Vorwurf der sexuellen Nötigung und des Versuchs dazu, Ziff. I.A.2. und I.B.2. der Anklage

   Den Beschuldigten wird vorgeworfen, nach dem unter Ziff. IV.3.1 beschriebenen Vorfall von der Privatklägerin verlangt zu haben, beide oral zu befriedigen, was die Privatklägerin nicht gewollt und nein gesagt habe, woraufhin die beiden Beschuldigten masturbierten und auf die im Bett liegende nackte Privatklägerin ejakuliert haben sollen (AKS Ziff. I.A.2.1 und I.B.2.1). Zudem wird den beiden Beschuldigten vorgeworfen, sie hätten der Privatklägerin, nachdem sie dieser die Kleider vor die Füsse geworfen hatten und diese im Begriff war ihre Kleider anzuziehen, ihr mit

nicht erigierten Gliedern mindestens drei Mal ins Gesicht gegen die Backe geschlagen zu haben (AKS Ziff. I.A.2.2 und I.B.2.2).

3. Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind, Ziff. I.A.3. und I.B.3. der Anklage

   Den Beschuldigten wird vorgeworfen, die unter Ziff. IV.3.1 und IV.3.2 erwähnten Handlungen mit der damals 14-jährigen Privatklägerin vorgenommen zu haben und aufgrund des kindlichen Aussehens und Verhaltens der Privatklägerin zumindest bewusst in Kauf genommen hätten, dass diese noch keine 16 Jahre alt war (AKS Ziff. I.A.3.1-I.A.3.3 und I.B.3.1-I.B.3.3).

10.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt sowie Beweisfragen

Unbestritten ist vorliegend, dass die Beschuldigten und die Privatklägerin am 8. Juli 2018 abends in J._____ am Bahnhof aufeinandertrafen, gemeinsam ins Gespräch kamen und die Privatklägerin alsdann mit den Beschuldigten zusammen an das Domizil des Beschuldigten 1 verschob. Von den Beschuldigten weiter nicht bestritten wird, dass zwischen dem Beschuldigten 2 und der Privatklägerin Zungenküsse ausgetauscht wurden. Der Beschuldigte 1 macht überdies geltend, mit der Privatklägerin einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

Bestritten und Gegenstand der nachfolgenden Beweiswürdigung ist demgegenüber, ob die hiervor geschilderten sexuellen Handlungen überhaupt bzw. die von den Beschuldigten eingestandenen sexuellen Handlungen im Einvernehmen mit der Privatklägerin stattfanden, ob die Privatklägerin von den Beschuldigten gewaltsam in die Wohnung des Beschuldigten 1 verbracht wurde und der weitere Verlauf nach dem angeblichen Übergriff.

Daraus ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Beweisfragen:

1. Im Allgemeinen: Was ereignete sich in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2018 ab ca. 00.30 bis 02.00 Uhr? Wie gelangte die Privatklägerin in die Wohnung des Beschuldigten 1 bzw. wurde sie hinaufgedrängt bzw. wurde ihr von den Beschuldigten der Weg nach unten versperrt? Was geschah daraufhin im Wohnzimmer und anschliessend im Schlafzimmer des Beschuldigten 1? Ist beweismässig davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 mit der Privatklägerin Geschlechtsverkehr und der Beschuldigte 2 ihr Zungenküsse gegeben hatte? Kam es im Sinne der Anklage noch zu weiteren sexuellen Handlungen bzw. wurden solche weiteren sexuellen Handlungen verlangt und wenn ja, inwiefern?

2. Im Speziellen: Kann den beiden Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass die sexuellen Handlungen (mit Ausnahme der eingestandenen Zungenküsse) mit der Privatklägerin gegen deren Willen erfolgt sind? In welchem Zustand (Alkohol, Drogen, psychische Verfassung/Müdigkeit etc.?) befand sich die Privatklägerin in dieser Zeit? Wehrte sie sich überhaupt (verbal/nonverbal) und gegebenenfalls wie, wie stark/heftig und wie lange? Wenn ja, war die Gegenwehr für die Beschuldigten erkennbar und mussten sie diese als ernst zu nehmendes NEIN (verbal und körperlich) erfassen?

3. Setzten sich die Beschuldigten über dieses NEIN hinweg, namentlich indem sie die verbalen Äusserungen der Privatklägerin ignorierten und deren körperlichen Widerstand mit Gewalt brachen? Und gegebenenfalls inwiefern?

4. Inwieweit gibt es in sachverhaltlicher Hinsicht Anhaltspunkte, die rechtlich auf Mittäterschaft schliessen lassen?

5. Was gab die Privatklägerin gegenüber den Beschuldigten in Bezug auf ihr Alter an bzw. inwiefern gab es für die Beschuldigten Anhaltspunkte, gestützt auf welche sie wussten oder zumindest ernsthaft hätten annehmen müssen, dass die Privatklägerin noch nicht 16 Jahre alt ist?

11. Beweiswürdigung

11.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung korrekt wiedergegeben; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 1087 ff., S. 30 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

11.2 Beweismittel

Auch für die objektiven und subjektiven Beweismittel kann an dieser Stelle auf die Erwägungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1091 ff., S. 34 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Als objektive Beweismittel aktenkundig sind konkret der Anzeigerapport vom 10. Juni 2020 (pag. 13 ff., indes teilweise unverwertbar), die Fotodokumentation inkl. Screenshot einer vom 11. Juli 2018 datierenden Aufnahme/einem Selfie (mit Träne im Gesicht) mit dem Beschrieb «Vergewaltigung lauft mir noche es gaht mir nümm usem chopf» (pag. 19 ff.), der Bericht der Frauenklinik vom 9. Juli 2018 zur Untersuchung der Privatklägerin (pag. 48), der Bericht der Stiftung W._____ vom 17. November 2021 (pag. 53 f.) und der Rapport des KTD vom 26. August 2019 (pag. 37 ff.). Es wird darauf verzichtet, den Inhalt der genannten Beweismittel an dieser Stelle wiederzugeben; soweit von Relevanz wird darauf direkt im Rahmen der konkreten Würdigung eingegangen.

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer die Aussagen der Privatklägerin anlässlich ihrer Videoeinvernahme vom 24. April 2019 (pag. 60), ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2023 (pag. 81 ff.) sowie im Rahmen der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung vom 3. September 2024 (pag. 958 ff.) bzw. 4. Mai 2026 (pag. 1490 f.) vor. Vom Beschuldigten 1 gilt es die Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Oktober 2021 (pag. 150 ff.) sowie an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung vom 3. September 2024 (pag. 971 ff.) bzw. 4. Mai 2026 (pag. 1492 ff.) zu würdigen, ebenso vom Beschuldigten 2 (pag. 167 ff., pag. 979 ff. und pag.1495 ff.). Schliesslich liegen der Kammer neben den Aussagen der Beteiligten jene der Auskunftspersonen S._____ und U._____ vom 26. April 2023 vor (pag. 116 ff. und pag. 128 ff.). Die zu würdigenden Aussagen werden hiernach unter Ziff. 11.5 zusammengefasst wiedergegeben.

11.3 Beweiswürdigung und -ergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt hinsichtlich der objektiven Beweismittel vorab fest, es sei erstellt, wonach die gefundenen Spermaspuren an der Hose der Privatklägerin mit

der DNA des Beschuldigten 1 übereinstimme. Zudem habe die Privatklägerin keine Verletzungen und auch keine Gonokokken oder Chlamydien davongetragen.

Zu den Aussagen der Privatklägerin erwog die Vorinstanz zusammengefasst, diese habe anlässlich ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft zwar viel, in Bezug auf das eigentliche Kerngeschehen jedoch nur sehr wenig ausgesagt. Sie habe ausführlich darüber Auskunft gegeben, was vor und nach den sexuellen Handlungen passiert sei, zum Kerngeschehen habe sie demgegenüber kaum und keine konkreten Angaben machen können. Bezüglich der konkreten sexuellen Handlungen seien die Aussagen der Privatklägerin karg, ungenau und oberflächlich und in den wesentlichen Punkten geprägt von Erinnerungslücken. Weiter würden ihre Angaben auch den objektiven Beweismitteln und den Aussagen anderer Personen widersprechen, beispielsweise in Bezug auf den Ort des aufgefundenen Spermas. Als nicht nachvollziehbar erweisen würden sich auch ihre Ausführungen hinsichtlich der Gründe, warum sie überhaupt mit den Beschuldigten mitgegangen sei. Hinzu komme sodann, dass die Privatklägerin oft von Dingen gesprochen habe, von denen sie davon ausgegangen sei, dass diese so gewesen sein müssten, aber so nicht wahrgenommen oder gesehen habe. Ferner würden die Aussagen der Privatklägerin keine Schilderungen von erlebten Gefühlen, Emotionen oder allfälligen Komplikationen enthalten. Ihre Aussagen seien stereotype Wiederholungen eines chronologischen Ablaufs ohne Details und Ausführungen im Kernbereich, wie es bei einem Sexualdelikt zu erwarten wäre. Insgesamt könne auf ihre Aussagen daher nicht abgestellt werden. Abschliessend hielt die Vorinstanz fest, es sei nicht davon auszugehen, dass das Gericht unter Einbezug der Video-Einvernahme vom 24. April 2019 zu einem anderen Schluss gekommen wäre, zumal bereits die als verwertbar erachteten Schilderungen derart viele Widersprüche enthielten, dass daran auch eine weitere Einvernahme nichts ändern würde.

In Bezug auf die Aussagen des Beschuldigten 1 führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, dieser habe eingestanden, mit der Privatklägerin Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Seine Antworten auf Fragen und auch seine Schilderungen dazu seien zwar eher knapp ausgefallen, im Kern aber immer gleichgeblieben, obwohl er im Verlaufe des Verfahrens die Verantwortung vollständig auf die Privatklägerin abgeschoben habe. Seine Aussagen widersprächen auch objektiven Beweismitteln, indem er angegeben habe, nicht zum Orgasmus gekommen zu sein. Weiter würden sich verschiedene Erinnerungslücken finden, was mit dem Zeitablauf jedoch erklärbar sei und zudem Nebensächliches betreffe. Seine Aussage, wonach er gedacht habe, die Privatklägerin sei 18 Jahre alt, erachtete die Vorinstanz als reine Schutzbehauptung. Insgesamt seien keine deutlichen Lügensignale auszumachen und die Aussagen des Beschuldigten 1 daher glaubhaft, auch wenn sie durchaus nicht erklärbare Widersprüche enthielten.

Zum Aussageverhalten des Beschuldigten 2 hielt die Vorinstanz fest, auch seine Aussagen zum Kerngeschehen seien konsistent. Er habe angegeben, dass er und die Privatklägerin sich geküsst hätten. Auch seine Schilderungen zu den Geschehnissen nach dem Zungenkuss seien gleichgeblieben. Lügensignale seien nicht erkennbar und auf Fragen habe er jeweils direkt und nicht nur mit Ja oder Nein geantwortet. Auch seien seine Aussagen nicht widersprüchlich und würden sich im

Grunde mit jenen des Beschuldigten 1 decken. Hingegen sei auch seine Aussage, wonach die Privatklägerin angegeben habe, 18 Jahre alt zu sein, als Schutzbehauptung zu werten. Insgesamt könne auf die Aussagen des Beschuldigten 2 jedoch abgestellt werden.

Zu S._____ erwog die Vorinstanz, dieser habe die Geschehnisse stark übertrieben geschildert. Seine Ausführungen würden zudem jenen aller übrigen Beteiligten widersprechen, teilweise erfunden wirken und keinen Sinn ergeben. Insgesamt kam die Vorinstanz zum Schluss, wonach seine Aussagen unglaubhaft, wirr und widersprüchlich seien, weshalb darauf nicht abgestellt werden könne. Zu einem anderen Ergebnis gelangte die Vorinstanz hinsichtlich der Aussagen von U._____, welche Details habe liefern können, Erinnerungslücken eingestanden und überdies als Einzige erwähnt habe, Sperma auf der Privatklägerin gesehen zu haben. Ihre Aussagen seien glaubhaft, weshalb darauf abgestellt werden könne.

Insgesamt erachtete es die Vorinstanz als erstellt, dass sich die Privatklägerin am Abend des 8. Juli 2018 mit den Beschuldigten in J._____ getroffen habe, mit diesen ins Gespräch gekommen sei und sie anschliessend ans Domizil des Beschuldigten 1 begleitet habe. Dort hätten sie sich zuerst im Wohnzimmer aufgehalten. Anschliessend habe der Beschuldigte 1 dieses verlassen und sei ins Schlafzimmer gegangen, während es im Wohnzimmer zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten 2 zu Zungenküssen gekommen sei, bevor diese ebenfalls ins Schlafzimmer gegangen seien. Dort sei es zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr zwischen dem Beschuldigten 1 und der Privatklägerin gekommen, wobei der Beschuldigte 1 zum Samenerguss gekommen sei. Der Beschuldigte 2 habe sich währenddessen aufgrund akuter Lustlosigkeit neben die beiden auf das Bett gelegt und sich mit dem Handy beschäftigt. Nach dem Geschlechtsverkehr habe die Privatklägerin die Wohnung verlassen und sei Richtung Bahnhof in J._____ gegangen, wo sie auf ihre Kollegen S._____ und U._____ getroffen und anschliessend zurück in die Stiftung W._____ gefahren sei. Den Beschuldigten könne nicht nachgewiesen werden, dass die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin geschehen seien. Beweisrechtlich habe nicht nachgewiesen werden können, dass die Beschuldigten versucht hätten, zu masturbieren und auf die Privatklägerin zu ejakulieren oder sie mit dem Penis ins Gesicht hätten schlagen wollen. Der Sachverhalt gemäss Ziff. A.1., A.2., A.3.2, A.3.3. bzw. B.1., B.2., B.3.2. und B.3.3. der Anklageschrift sei demnach beweismässig nicht erstellt.

Demgegenüber sei in Betrachtung der Fotodokumentation der Privatklägerin festzustellen, dass diese zum Zeitpunkt des Vorfalls ein sehr kindliches Gesicht aufgewiesen und generell einen zarten Eindruck gemacht habe, weshalb mitnichten davon ausgegangen werden könne, die Privatklägerin habe sich dergestalt präsentiert, dass von einem Alter über 16 Jahre hätte ausgegangen werden können, selbst wenn sie sich durch Schminke und Kleidung entsprechend hergerichtet hätte. Der Beschuldigte 1 habe, als er mit der Privatklägerin den Geschlechtsverkehr vollzogen habe, aufgrund deren kindlichen Erscheinungsbildes mindestens hinterfragen müssen, ob diese wirklich schon 16 Jahre als sei. Gleiches gelte für den Beschuldigten 2 hinsichtlich der ausgetauschten Zungenküsse. Aus diesem Grund erweise sich der Sachverhalt gemäss Ziff. A.3.1. bzw. B.3.1. der Anklageschrift als

beweismässig erstellt (pag. 1110 ff., S. 53 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

11.4 Konkrete Würdigung der Kammer

11.4.1 Aussagen der Privatklägerin samt Würdigung

Die Privatklägerin wurde erstmals am 24. April 2019 von der **Polizei** auf Video einvernommen (pag. 60). Anlässlich dieser Einvernahme führte sie zur Sache aus, die Beschuldigten, wohl braun oder blondhaarig, hätten sie gefragt, ob sie mitkommen könne. Sie habe sie bis zum Endbahnhof begleitet. Anschliessend hätten sie ihr gesagt, sie solle sie bis zum Haus begleiten, was sie dann gemacht habe. Beim Hauseingang habe sie gesagt, sie gehe jetzt, worauf die Beschuldigten sie gepackt und ins Haus genommen hätten, in den 3. Stock. Danach hätten sie gechillt, alles sei easy gewesen, sie hätten ja nichts gemacht. Danach seien sie in ein anderes Zimmer und sie hätten angefangen, sie auszupacken. Sie habe gesagt «höret uf». Sie sei auf dem Bett gelegen, habe ein «Krüppeli» gemacht, und sie hätten sich selbstbefriedigt, versucht in sie einzudringen und hätten sie auch aufgefordert, ihnen einen Blowjob zu geben. Sie habe «nein, nein, nein» gesagt. Sie habe kurze Hosen und ein bauchfreies Top getragen. Diese Sachen hätten sie plötzlich vor sie hingeworfen und sie mit ihrem Handy rausgelassen. Dort habe sie ihrer Freundin geschrieben, sie sei gerade vergewaltigt worden. Sie sei beim Ende der Strasse, bevor es runtergehe, gewesen. Ein Security, der X._____ (Spitzname von S.), sei beim Bahnhof gewesen und mit seiner damaligen Freundin und einem Kollegen gekommen. Dieser [wohl X._____ (Spitzname von S.)] habe ihr gesagt, sie solle ihm sofort sagen, wo die beiden wohnen würden. Sie seien daraufhin zurückgegangen. Er habe geläutet und gemacht und getan, sie hätten nicht aufgemacht. Er habe ihr sein T-Shirt gegeben und die Kollegin ein Jäckchen. Sie seien umhergelaufen und hätten etwas trinken gehen wollen, damit sie wieder habe runterfahren können. Sie seien danach in eine «Nuttenbar», das sei das Einzige, was geöffnet gehabt habe. X._____ (Spitzname von S.) habe noch gefragt, ob das eine «Nuttenbar» sei, sie hätten alle gedacht, «nein, nicht im Ernst». Sie hätten aber gedacht, dass das egal sei, Hauptsache, etwas habe geöffnet. Sie hätten dann draussen noch etwas gechillt. Anschliessend habe sie zurück nach Y._____ fahren wollen, und da sei das Schlimmste passiert, was wohl passieren könne: Auf dem Weg dorthin seien sie immer wieder eingeschlafen. Einmal hätten sie es dann geschafft, dass sie in Y._____ gewesen seien. Sie sei danach zurück ins Heim. Dort habe sie sich hingesetzt, sie habe alles bereits abgewischt gehabt, und zu weinen begonnen. Sie seien plötzlich gekommen und hätten gefragt, was los sei, sie habe es nicht sagen wollen. Sie hätten gefragt, ob es etwas Handgreifliches sei, was sie mit einem Nicken bestätigt habe. Sie hätten es sofort gemerkt. Sie sei daraufhin auf ihr Zimmer gegangen, habe geduscht und die Kleider «den Sozis» abgegeben, die sie eingepackt hätten in einen Plastiksack. Dann sei der Tag durch gewesen. Es sei glaublich 12 Uhr gewesen, am Montag, passiert sei es um halb eins [um Mitternacht]. Auf konkrete Fragen hin erzählte die Privatklägerin weiter, sie habe das Wochenende auf Kurve bei ihrer Kollegin verbracht. Die Kollegin sei an diesem Abend zuhause geblieben. Mit einem gemeinsamen Kollegen namens Z._____ sei sie [die Privatklägerin] an den Bahnhof J._____ gegangen. Er

sei auch in der Stiftung W._____ gewesen, sie kenne ihn von dort. Am Bahnhof hätten sie gechillt. Sie seien beim Mc Donalds gewesen und hätten ihr Handy laden wollen. Es sei nur er dabei gewesen. Dann habe sie noch den Ex ihrer besten Kollegin gesehen. Später hätten sie mit zwei fremden Menschen noch gekifft. Die beiden «_____» seien zwischen 00:15 Uhr und 00:30 Uhr gekommen. Sie hätten sie in der Nähe des AL._____ am Bahnhof getroffen. Sie hätten sie angesprochen, «Hallo, du bisch mega schön und so», und hätten sie gefragt, wie alt sie sei. Das sei der grösste Fehler gewesen, den sie habe machen können, sie habe angegeben, sie sei 16 Jahre alt. Egal an welchem Ort sie sei, sie habe jeweils keinen Ausweis dabei. Wenn es keine Polizisten seien, sage sie jeweils ein anderes Alter als ihr tatsächliches, weil sie nicht wolle, dass jeder wisse, wie alt sie sei. Sie hätten weitergeredet und sie habe gefragt, wie alt sie [die Beschuldigten] seien, worauf sie geantwortet hätten, sie seien zwischen 20 und 30, nein 16 und 17 Jahre alt. Effektiv seien sie aber zwischen 20 und 30 Jahre alt gewesen, denn sie hätten älter ausgesehen, als sie tatsächlich gewesen seien. Sie habe es ihnen abgekauft, weil sie bekifft gewesen sei, später habe sie es dann aber schon gemerkt. Sie habe sie das erste Mal gesehen, es gebe eine Bezeichnung für die beiden. Sie sei ins AA._____ gekommen und habe eine Kollegin dort, die sich gut in J._____ auskenne. Sie habe ihr gesagt, dass sie von zwei Typen vergewaltigt worden sei. Sie seien etwas breiter, sie hätten «diese und diese Haarfarbe» gehabt und habe ein paar Sachen aufgezählt, worauf die Kollegin gemeint habe, ob sie «Dick und Doof» meine. Sie [die Privatklägerin] habe daraufhin gesagt «Hä?», worauf die Kollegin geantwortet habe, diese seien sehr bekannt. Die beiden seien bekannt unter diesem Namen, weil einer dicker sei und der andere doof. Sie wisse aber auch nicht genau wieso. Auf Nachfrage, ob sie die beiden etwas genauer beschreiben könne, gab die Privatklägerin an, sie seien beide etwas fester gewesen, der eine habe «so lange Haare, zusammengebunden und gelockt» gehabt. Der andere habe kurze Haare und einen «side cut» gehabt, braun und etwas blond oben. Sie habe normal mit ihnen gesprochen, also Deutsch. Sie hätten auch gut Deutsch gekonnt. Sie hätten aber miteinander Albanisch gesprochen, sie verstehe ein wenig Albanisch. Sie hätten auf ihre Frage hin zwar angegeben, sie würden Russisch sprechen, sie könne aber etwas Albanisch. Auf Frage, wie es dazu gekommen sei, dass sie mit den beiden Fremden mitgegangen sei, gab die Privatklägerin an, sie hätten gefragt, ob sie Lust habe, sie zu begleiten, worauf sie erst «Nein» gesagt habe, da sie mit Kollegen hier sei. Sie hätten daraufhin gesagt «doch bitte, mir mache dr scho nüt», worauf sie halt mitgegangen sei. Sie hätten die ganze Zeit versucht, sie zu überreden. Auf Frage, ob das nicht komisch gewesen sei, mit Fremden mitzugehen, meinte die Privatklägerin, schon etwas. Wenn jedoch ein Auto dabei gewesen wäre, wäre sie nicht gegangen. Sie seien aber zu Fuss gegangen, weshalb sie gedacht habe, ihr könne nichts passieren. Auf Frage, ob sie beschreiben könne, welchen Weg sie gegangen seien, führte die Privatklägerin aus, sie seien bei einem Kreisel vorbei, dann sei, so glaube sie, ein _____ Block gekommen, dort hätten sie gewohnt. Wenn sie die Strecke gehen würden, würde sie es wohl sagen können, so jedoch nicht. Sie müsste dort stehen, um es beschreiben zu können, sie wisse es nicht mehr. Der Wohnblock sei gross gewesen, sie seien zuoberst gewesen, durchs Treppenhaus. Zuoberst habe es zwei, drei Wohnungen

gehabt, man habe in die linke Wohnung gemusst. In der Wohnung sei niemand mehr gewesen, sie hätten aber gesagt, jemand schlafe noch, sie solle ruhig sein. In der Wohnung habe es sechs, sieben Türen gehabt. Sie hätten sich zuerst in der dritten Tür befunden, also im Wohnzimmer. Sie hätten fern geschaut, gechillt. Sie habe nichts getrunken, sie habe nicht gewollt. Danach seien sie ins Schlafzimmer bzw. sie habe nicht gewollt, sie hätten sie aber «so ghäbt» und ins Schlafzimmer getragen. Auf Frage, was sie gesagt habe, gab die Privatklägerin an, sie habe gefragt, was sie wollten, und sie hätten etwas gesagt von fern schauen. Sie habe aber keine Lust mehr gehabt und habe sogar ihrer Kollegin geschrieben «ey bro, chum da und da ane», sie habe sogar noch die Adresse gewusst, und ihr geschrieben, sie müsse unbedingt mit ihr sprechen. Sie habe ihr geschrieben, sie müsse sie da rausholen. Die Kollegin habe geantwortet, sie könne ihr nicht helfen, da sie ihren Freund nicht allein lassen könne, dieser sei gerade «voll uf Pille und so». Sie habe ihr gesagt, es sei aber wichtig, sie werde vergewaltigt. Es habe sie schon dann… sie habe nie einfach irgendetwas geschrieben. Die Kollegin habe dann geantwortet, dass sie so schnell wie möglich komme, sie seien dann aber trotzdem nicht gekommen. Auf Frage, wie lange sie im Wohnzimmer gewesen seien, antwortete die Privatklägerin, wenn sie bekifft sei, gehe die Zeit schnell vorbei, es sei ihr vorgekommen wie 10-15 Minuten. Danach hätten sie sie ins Schlafzimmer gebracht. Sie hätten auf dem Bett gelegen, worauf einer angefangen habe, sie zu küssen und der andere zu betatschen. Sie habe gesagt «äh nei», sie hätten aber weitergemacht. Sie habe gesagt «höret uf». Sie hätten angefangen, sie auszuziehen und versucht, in sie einzudringen, woraufhin sie das «Krüppeli» gemacht habe. Sie habe in der Mitte des Bettes gelegen, rechts habe derjenige mit Blond in den Haaren gelegen [Beschuldigter 2], links der andere [Beschuldigter 1]. Der mit den langen Haaren sei der Dicke gewesen [Beschuldigter 1], der andere der Doofe [Beschuldigter 2]. Der Dicke habe links gelegen, der Doofe rechts. Der Doofe habe sie immer auf den Mund geküsst, sie habe immer gesagt «eh nei, hör uf». Es seien Zungenküsse gewesen. Der Dicke habe sie in dieser Zeit betatscht, an der Brust und im Intimbereich. Das sei über den Kleidern gewesen. Danach hätten beide sie ausgezogen, einer unten, einer oben. Danach hätten sie in sie eindringen wollen, dann habe sie das «Krüppeli» gemacht und sie hätten begonnen, sich selbst zu befriedigen. Dann sei sie irgendwie aufgestanden, habe ihre Kleider gesucht, diese gefunden und dann hätten sie aber auf sie gespritzt. Sie sei voll gewesen, auch ihre Kleider, obwohl sie diese nicht getragen habe. Sie habe eine kurze Hose getragen, blau weiss, Tangas, den BH, den sie jetzt trage, und ein grünes T-Shirt mit vielen «yes» und einem «no» als Aufschrift. Die Kleider hätten sie weg vom Bett geworfen, wohl auf den Boden. Das Bett habe mit kleinem Abstand zur Wand gestanden. Die Kleider hätten sie an der Wandseite hingeworfen. Auf Frage, was die beiden Beschuldigten mit ihren eigenen Kleidern gemacht hätten, gab die Privatklägerin an, oben hätten sie diese getragen, unten glaube sie, hätten sie diese nicht getragen. Was konkret sie getragen hätten, wisse sie nicht mehr. Beide seien unten nackt gewesen, sowohl der Dicke als auch der Doofe. Auf Frage, wie sie versucht hätten, in sie einzudringen, erzählte die Privatklägerin, sie hätten es immer versucht und sie habe sich «so zämedrückt und so». Sie hätten es einfach nie geschafft. Sie habe den «Krüppel» gemacht. Sie habe unten gelegen, sie seien

über ihr gewesen. Einer sei über ihr, der andere daneben gewesen. Es sei, so glaube sie, der Doofe [Beschuldigter 2] gewesen, der über ihr gewesen sei. Der andere sei einfach dort gesessen und habe sich einen heruntergeholt. Als der Doofe versucht habe, in sie einzudringen, sei er bereits erregt gewesen. Auf Frage, wie weit entfernt er von ihr gewesen sei, als er habe eindringen wollen, äusserte die Privatklägerin, er sei schon sehr nahe an ihr dran gewesen, es habe nicht mehr viel gefehlt unten. Bis zur Vagina sei er nicht gekommen, es habe schon noch einen kleinen Abstand gehabt. Sie habe ihre Beine zusammengedrückt. Er sei dann zuerst mega geschockt gewesen, habe dann aber weiterversucht. Als er gemerkt habe, dass es nicht gehe, sei er weg und sie habe sich dann zu einem «Krüppel» verwandelt. Er sei weg von ihr und sie habe sich auf den Bauch gedreht. Danach hätten sie sich selbst einen heruntergeholt und auf sie gespritzt. Die Frage, ob beide auf sie ejakuliert hätten, bejahte die Privatklägerin und führte hinsichtlich der Frage, wohin dies gewesen sei, aus, ihre Beine seien voll gewesen, ihre kurze Hose auch, sie wisse nicht, wie das gegangen sei, das Oberteil wisse sie nicht mehr genau, aber auch ihre Arme hätten [Sperma] gehabt. Auf Frage, wie das Sperma denn auf ihre Kleider gekommen sei, gab sie an, sie wisse dies nicht. Sie habe nackt dort gelegen. Es könne sein, dass einer auf sie gespritzt habe und der andere in diese Richtung [Richtung Kleider], sie wisse es nicht. Sie sei dann draussen gewesen und habe es nicht mal gecheckt… sie sei draussen gewesen und sie hätten gefragt, was das auf ihr sei und sie sei so «ehm, nei»… dann habe sie die Beine geputzt und sie hätten sie gefragt «und dini Hose», und sie habe gesagt «hä, die hani gar nid annegha, ich ha nüt annegha.. ich bi würklich im Fragezeiche gstande». Auf Frage, in welcher Position sie sich befunden habe, als die beiden Beschuldigten abgespritzt hätten, gab die Privatklägerin an, «äbe, so verchrüpplet, immer no ufem Buch». Auf konkrete Nachfrage, wo denn das Sperma gewesen sei, antwortete die Privatklägerin sodann, dies sei hinten an den Beinen und vorne gewesen, denn wenn sie sich anziehe, dann nehme sie die Beine aufeinander. Als sie aufgestanden sei, sei das Sperma einfach hinten gewesen. Der Dicke habe nicht versucht, in sie einzudringen. Sie wisse nicht wieso. Der Dicke habe, so glaube sie, zum Doofen auf Albanisch gesagt, er solle das machen. Sie habe das Gefühl, das so verstanden zu haben. Sie könne sich nicht mehr daran erinnern, aber es könne ja fast nur so gewesen sein, denn es könne doch nicht sein, dass der eine dort, der andere aber nicht… Auf Frage, ob die beiden in dieser Zeit zusammen gesprochen hätten, gab die Privatklägerin an, dies nicht mehr zu wissen. Konkret ausgetauscht oder darüber gesprochen, was die beiden Beschuldigten gerne möchten, habe man sich vor den sexuellen Handlungen nicht. Zuerst habe sie ihnen gesagt, «Kollege, gäbet mir Gras, wenn dir weit, dass i bi euch blibe», weil sie habe gewusst, dass die beiden kiffen würden. Sie hätten ihr gesagt, sie solle noch 10 Minuten bleiben, dann erhalte sie. Wenn sie länger bleibe, erhalte sie gar Kokain, das habe sie aber nicht gewollt. Dann sei sie geblieben und es sei ruckzuck gegangen. Die sexuellen Handlungen hätten ca. eine halbe Stunde gedauert. Geräusche habe sie nicht gehört, nur den Fernseher. Als sie nach draussen gekommen sei, sei niemand dort gewesen. Nach dem Ablauf nach den sexuellen Handlungen gefragt, gab die Privatklägerin zu Protokoll, als alles fertig gewesen sei, hätten sie ihr die Kleider hingeschmissen, sie habe sich angezogen und sie hätten ihr gesagt, sie solle sich so-

fort verpissen. Irgend so etwas, es sei nicht nett gewesen. Sie sei dann gegangen, die Tür sei offen gewesen. Oben sei die Tür geschlossen gewesen, sie hätten sie jedoch geöffnet und unten sei sie zu gewesen. Sie hätten ihr zudem gedroht, wenn sie eine Anzeige oder so mache, sie sie schlagen würden. Sie habe nur gesagt «ja easy, viel Spass». Sie habe sich in dieser ganzen Situation sehr scheisse gefühlt. Sie habe sich gefühlt wie «ke ahnig, wie wenn ich heroinsüchtig wer und's würd bereue». Verhütungsmittel seien keine gebraucht worden während der Handlungen. Sie sei an diesem Tag zum Arzttermin und habe sich kontrollieren lassen wollen. Sie hätten ihr ein «Stäbli inetah» und sie sei dann noch zur Opferhilfe, welche ihr noch eine weitere Opferhilfe empfohlen habe. Auf Frage, ob sie gegenüber der Ärztin etwas vom Vorfall erwähnt habe, antwortete die Privatklägerin, sie habe erzählt, dass sie vergewaltigt worden sei. Bei wem sie gewesen sei, wisse sie nicht mehr, es sei eine Frauenärztin in Y._____ gewesen. Dorthin geschickt hätten sie die Sozialpädagogen. Auf Frage, ob sie das Zimmer beschreiben könne, in welchem die sexuellen Handlungen passiert seien, führte die Privatklägerin aus, es sei sehr dunkel gewesen. Sie habe das Sofa und den Fernseher gesehen. Den Rest wisse sie nicht. Es sei ein Ghetto gewesen, nicht aufgeräumt. Sie hätten kein Licht gemacht. Die Frage, ob sie sich sonst noch körperlich zur Wehr gesetzt habe, verneinte die Privatklägerin und meinte, sie habe sie nicht angefasst, sie habe sie nicht geschlagen. Die Frage, ob die beiden Beschuldigten sonst gedroht hätten, verneinte sie ebenfalls. Sie hätten sie beim Versuch, sie zu vergewaltigen, auch nicht festgehalten, aber sie habe Angst gehabt, dass einer sie packe, einer sei ja nebendran gewesen. Weiter erklärte die Privatklägerin, weder Alkohol getrunken noch Drogen konsumiert zu haben. Sie habe zuvor am Bahnhof gekifft, aber nicht mit ihnen zusammen. Ob die beiden Beschuldigten etwas konsumiert hätten an diesem Abend, wisse sie nicht. Sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass sie bekifft oder besoffen gewesen wären. Auf Frage, woher sie wisse, dass die beiden «_____» heissen würden, erklärte die Privatklägerin, sie habe das Namensschild gesehen. Sie habe dem Security [X._____ (Spitzname von S.)] auch gezeigt, wo sie gewohnt hätten. Sie habe sagen können «da», denn sie hätten ihr vorher das Namensschild gezeigt. Den Security habe sie vorher nicht gekannt, ihr Kollege habe diesen gekannt. Er chille aber oft in AB._____. Sie habe ihn wieder einmal gesehen, als sie das erste Mal im AA._____ auf Kurve gegangen sei, das sei im März oder Februar gewesen. Sie habe ihm erzählt, dass sie Anzeige mache und es gut wäre, wenn er auch aussagen könnte, so viel er noch wisse und so gut es gehe. Seine Nummer habe sie. Auf Frage, wer von den beiden Beschuldigten mehr die Initiative ergriffen habe, ob dies der Dicke oder der Doofe gewesen sei, antwortete die Privatklägerin, das wisse sie nicht mehr. Es seien beide gleich beteiligt gewesen. Es sei auch nur der Doofe gewesen, der versucht habe, in sie einzudringen, und einen Blowjob hätten sie auch noch verlangt. Sie habe aber gesagt, das mache sie nicht, dies könnten sie vergessen. Sie hätten daraufhin gesagt, «du machsch das jetzt», sie habe «nein» gesagt und habe dann das «Krüppeli» gebildet, so dass sie gar nichts mehr hätten machen können. Auf weitere Frage hin gab die Privatklägerin an, sie hätten vorgängig nicht über Sex gesprochen. Es sei auch kein Thema gewesen, dass sie für Drogen etwas gemacht hätte. Das wäre das Schlimmste gewesen, was sie hätte machen können. Sie sei durch den

Vorfall nicht verletzt worden, sie habe einfach dann einen Schock gehabt. Schmerzen habe sie nicht gehabt. Die Beschuldigten seien auch nicht sonst wie tätlich geworden. Sie hätten einfach die Drohung, wonach sie sie schlagen würden, wenn sie Anzeige erstatte, ausgestossen. Mit dem erigierten Penis hätten sie nichts mehr gemacht. «Ausser… wart, i muess überlege. Ich glaube, sie händ mich gschlage gha». Sie hätten dabei gestanden, sie [die Privatklägerin] habe auf dem Bett gesessen und sich angezogen und sie hätten sie dann im Gesicht geschlagen. Man habe nichts gesehen. Auf Frage, wie das konkret gegangen sei, erklärte und zeigte die Privatklägerin, sie habe gesessen und sich nach vorne gebeugt und dann hätten sie sie geschlagen. Sie habe aber nichts gemacht. Auf weitere Frage hin äusserte sie, sie wisse nicht, weshalb die Beschuldigten dies gemacht hätten, für sie sei das «scheisse» gewesen. Weh habe es nicht gemacht. Als sie dies gemacht hätten, sei der Penis schlaff gewesen. Der Zustand habe sich auch nicht geändert, als sie sie geschlagen hätten, es habe sie nicht «aufgegeilt». Sie sei sicher mehr als dreimal geschlagen worden, dies im Gesicht, «backenmässig». Die Beschuldigten seien dabei gestanden, sie sei eben [auf dem Bett] gesessen. Der Penis sei auf Gesichtshöhe gewesen. Auf Frage, wohin sie nach dem Vorfall gegangen sei, als sie die Wohnung verlassen habe, erklärte die Privatklägerin, sie sei zum Bahnhof zurück, da sie gedacht habe, der Kollege sei noch dort. Dann, wo sie raus gegangen seien, seien sie gerade gekommen. Sie wisse nicht mehr, um welche Uhrzeit dies gewesen sei. Sie habe nicht einmal aufs Handy geschaut. Sie habe erst aufs Handy geschaut, als sie wieder dort gewesen seien und die Kollegin angerufen habe. Auf Frage, wann sie nach Y._____ zurück sei, erkundigte sich die Privatklägerin erst, wann der Bahnhof in J._____ öffne, ob dies um 5 Uhr morgens sei. Es sei etwa dann, als der erste Zug zurück nach AB._____ gegangen sei, gewesen. Sie hätten sich noch beim Mc Donalds am Bahnhof aufgehalten, auf dem Bänkli. Sie habe halt in den kurzen Hosen und im T-Shirt kalt gehabt. Die Frage, ob sie in dieser Nacht Z._____, ihrer Kollegin und X._____ (Spitzname von S.) erzählt habe, was passiert sei, bejahte die Privatklägerin. Im W._____ habe sie es niemandem erzählt, sie habe nichts herausgebracht. Sie habe es erst so nach drei Tagen erzählt. Es sei, so glaube sie, ihre Bezugsperson gewesen, AC._____. Er arbeite immer noch dort. Auf Frage, wer sie aufgefunden habe, als sie geweint habe im W._____, äusserte sie, der Sozialpädagoge sei eben gerade zurückgekommen vom Einkaufen. AC._____ habe sie es später erzählt. Sie wisse aber nicht mehr, ob es wirklich er gewesen sei bzw. welchem Sozialarbeiter sie alles erzählt habe. Ihre Mutter habe es vom Beistand erfahren. Diese habe gesagt, sie lüge sowieso, dann habe sie [die Privatklägerin] gesagt, dass sie Anzeige gemacht habe, worauf die Mutter sich erkundigt habe, weswegen. Sie habe dann gesagt wegen Vergewaltigung, worauf die Mutter gesagt habe, dann sei dies wirklich passiert. Sie habe dies bestätigt und gesagt, sie erzähle doch so etwas nicht einfach so, «für Aufmerksamkeitsprobleme oder solche Sachen». Ihrem Beistand habe sie es nicht erzählt. Auf Vorhalt, wonach sie ihr gemäss eigenen Angaben im W._____ die Kleider abgenommen hätten, gab die Privatklägerin an, sie hätten ihr alles abgenommen, aber Unterhose und BH hätten sie wieder gewaschen. Dort habe es nichts draufgehabt. Das andere [Hose und T-Shirt] habe man in einen Sack getan, der sei zu, dort stehe drauf «Vergewaltigung» oder so.

Das Sperma sei ja nicht mehr drauf, das habe sie ja weggeputzt, aber vielleicht habe es trotzdem noch Spuren. Als sie zur Frauenärztin gegangen sei, habe sie bereits geduscht gehabt. Speziell untersucht worden sei sie dort nicht, nur im Intimbereich. Auf Frage, was der Grund gewesen sei, dass sie im März zur Polizei gekommen sei, erklärte die Privatklägerin, sie sei ins AA._____ gekommen, habe mit dem abgeschlossen gehabt, dann seien aber ihre Sachen gefilzt worden. Der Sack sei hervorgekommen, sie habe «Vergewaltigung» gelesen oder irgendwie so. Sie habe die Kleider wieder gewollt. Man habe sie gefragt, was da passiert sei, worauf sie gesagt habe, sie sei vergewaltigt worden. Dann habe es geheissen, man könne die Kleider waschen, aber man schaue erst mit Frau AD._____. Dann habe sie gesagt «easy», habe es mit ihr angeschaut, diese habe gesagt, man wasche die Kleider noch nicht, man schaue erst mit der Opferhilfe und so, wenn sie dies wolle, und wenn sie Anzeige machen wolle, sei es gescheit, wenn man das noch habe, dann habe sie gesagt «easy». Sie seien erst zur Opferhilfe und diese hätten dann vorgeschlagen, dass man zur Polizei gehen und schauen könne, was passiere, wenn eine Anzeige gemacht werde. Sie sei bei der AE._____ in T._____ gewesen. Diese hätten dann ein Blatt mit Rechtsanwälten gegeben und sie habe Rechtsanwältin F._____ ausgewählt. Diese habe dann gesagt, man könne zur Polizei gehen und fragen, wie es weitergehe, wenn man Anzeige erstatte. Sie sei dann zur Polizei gegangen, diese hätten sie gefragt, ob sie sie ausfragen könnten, worauf sie bereits geheult habe. Dann habe sie gedacht, dass es jetzt auch nichts mehr bringe, wenn sie «nein» sage, sie sei sowieso schon am Heulen. Sie sei dann kurz nach draussen gegangen, um eine Zigarette zu rauchen. Auf Frage, ob sie vor diesem Ereignis mit jemandem Sex gehabt habe, gab die Privatklägerin an, mit 12 Jahren habe sie mit jemandem Sex gehabt und sei auch schwanger geworden. Sie habe abgetrieben. Dies sei im Juni vorher gewesen. Auf weitere Frage hin gab sie an, es könne sein, dass sie Dick und Doof auf einer Fotovorweisung erkennen würde. Schliesslich wurde die Privatklägerin gefragt, ob sie die Wahrheit erzähle, worauf sie antwortete, es sei wirklich so passiert. Sie habe erst gar nicht Anzeige erstatten wollen, weil sie Angst vor diesen Menschen habe, aber sie habe «Überwindung gehabt». Sie wisse auch, wie das mit einer Anzeige sei, sie würde eine solche niemals jemandem «anhängen». Bei den Küssen habe sie zweimal «nein» gesagt und dann gedacht, «was bringts». Aktiv mitgemacht habe sie nicht, sie habe es einfach über sich ergehen lassen. Sie wisse nicht, ob sie sie noch gestreichelt hätten, als sie nackt gewesen sei, sie habe keine Ahnung. Auf Vorhalt, wonach sie ausgesagt habe, sie sei sehr bekifft gewesen und ob sie diesen Zustand beschreiben könne, gab die Privatklägerin an, sie habe sich eigentlich gut gefühlt, aber nach dem sei es ihr «rächt scheisse» gegangen. Sie habe eigentlich schon noch viel mitbekommen. Aber als sie Albanisch gesprochen hätten, habe sie nicht mehr ganz definieren können, was was sei. Sie habe aber schon noch realisiert, was passiert sei. Sie habe aber halt ein «Löcherbeckichöpfli», ein «Kifferchöpfli», ein «Löcherbecki». Auf Frage, wer einen Blowjob erfragt habe, gab die Privatklägerin an, dies sei wohl der Dicke [Beschuldigter 1] gewesen, an ihm hätte sie einen solchen machen sollen. Sonst habe er nichts gesagt. Er habe sie nicht mehrmals aufgefordert, nur einmal, dann sei er ruhig gewesen. Der Doofe habe das nicht verlangt. Auf Frage, ob die Beschuldigten etwas

aufgenommen hätten mit dem Handy, äusserte sie, sie habe nichts bemerkt. Daraufhin wurde die Privatklägerin gefragt, ob sie noch das gleiche Handy besitze, wie sie damals gehabt habe und die Sachen [gemeint wohl die Chats mit ihrer Kollegin] noch drauf seien, worauf sie antwortete, sie glaube dies nicht. Wenn sie zu viele Chats habe, lösche sie jeweils alle und schreibe dann «neue wie an». Sie wurde anschliessend gefragt, ob sie bereit sei, wenn man ihr Handy auswerte, worauf sie angab, sie wisse nicht mehr, was sie alles auf dem Handy habe. Daraufhin lachte die Privatklägerin und meinte, ihr Freund sei etwas gestört, er schicke ihr immer Muskelbilder. Sie wisse, dass sie [die Polizisten] dies nicht interessiere, aber das seien ihre Bilder. Sie müsse es sich überlegen. Auf weitere Fragen hin gab sie an, nicht zu wissen, wer noch alles in der Wohnung wohne, nur diese beiden, mehr habe sie nicht gewusst. Das Zimmer könne sie nicht aufzeichnen und sie wisse auch nicht mehr, wie viele Stockwerke sie nach oben gegangen seien. Sie seien zu Fuss gegangen, es habe keinen Lift. Zum Schluss wurde die Privatklägerin gefragt, ob es ihr etwas besser gehe, jetzt, wo sie alles habe erzählen können, worauf sie antwortete, dies nicht zu wissen.

An der **staatsanwaltschaftlichen Einvernahme** vom 26. April 2023 (pag. 81 ff.), mithin vier Jahre nach der ersten Einvernahme, gab die Privatklägerin vorab zu Protokoll, sich nicht mehr ganz genau an alles zu erinnern, aber noch viel dazu sagen zu können. Nach dem Vorfall habe sie sich noch gut an Details erinnern können, sie habe S._____ und U._____ alles erklären können. Nach dem Vorfall habe sie, so glaube sie, alles noch gewusst, es könne sein, dass einige Sachen nicht ganz genau gewesen seien, sie sei auch so verwirrt vom Ganzen. Die damaligen Aussagen bei der Polizei könne sie bestätigen. Auf Aufforderung hin, nochmals zu schildern, was sich in der fraglichen Nacht in der Wohnung mit den Beschuldigten ereignet habe, erzählte die Privatklägerin, sie habe diese bis zum Bahnhof begleitet und sie hätten sie gefragt, ob sie noch mit ihnen weitergehen wolle. Dann habe sie gesagt, sie wolle eigentlich nicht, sie hätten sie dann aber immer wieder gefragt und versucht zu überzeugen. Sie habe selbst nicht genau gewusst, was sie tun solle, und habe dann einfach Ja gesagt. Sie seien dann vor der Tür gewesen und sie habe umdrehen und weggehen wollen, woraufhin die Beschuldigten sie gepackt und bis ins Stockwerk mitgerissen hätten. Sie seien dann dort hineingegangen, die Beschuldigten hätten die Tür abgeriegelt und den Schlüssel versteckt. Sie seien dann gleich ins Wohnzimmer gegangen und sie hätten sie gefragt, ob sie etwas trinken wolle, was sie verneint habe. Sie habe draussen schon etwas getrunken gehabt und ihre Flasche weggeworfen. Sie glaube, sie habe dann mit einer Freundin geschrieben und telefoniert und sie um Hilfe gebeten, weil sie nicht aus dieser Wohnung gekommen sei. Sie habe ihr nicht helfen können, weil sie nicht in J._____ gewesen sei. Dann seien sie wieder zurück ins Wohnzimmer gekommen und sie habe das Telefon sofort aufgelegt, weil sie nicht gewollt habe, dass sie bemerkten, dass sie um Hilfe frage. Wie sie im Schlafzimmer gelandet seien, wisse sie nicht mehr. Was sie aber noch wisse, sei, wie sie sie «dringlich» ausgezogen und versucht hätten, in sie einzudringen. Als sie sie ausgezogen hätten, habe sie sich zu einem «Block» zusammengezogen, so dass sie nicht hätten eindringen können, sie hätten es aber trotzdem immer wieder versucht. Nach einer Weile hätten sie angefangen zu «wixxen» und hätten auf sie abges-

pritzt. Sie hätten ihr dann ihre Kleider hingeworfen und ihr gesagt, sie solle gehen. Sie habe sich angezogen und sei gegangen und dann seien auch schon S._____ und U._____ gekommen. S._____ habe ihr dann ein T-Shirt gegeben und U._____ ein Jäckli, worauf sie zusammen an den Bahnhof gegangen und wieder auf den Kollegen, Z._____, gestossen seien, welcher zuvor eine Freundin nach Hause begleitet habe. Sie seien dann auf den Zug gegangen. Auf Frage, warum sie mit den Beschuldigten mitgegangen sei, gab die Privatklägerin an, ein Kollege sei auch dabei gewesen und habe gesagt, sie solle mit ihnen mitgehen. Sie wisse nicht, warum. Sie habe gedacht, sie könne diesen vertrauen, weil er [der Kollege] ein Freund einer Kollegin gewesen sei. Ob sie an diesem Tag Make-up getragen habe, wisse sie nicht mehr. Sie habe jedoch eine kurze Hose mit Elefanten drauf getragen und ein bauchfreies grünes Top. Auf Vorhalt, wonach es etwas speziell sei, dass sie gewaltsam in die Wohnung verbracht worden sei, dort aber dann mit den Beschuldigten gechillt und fern geschaut habe, äusserte die Privatklägerin, sie habe nicht mehr gewusst, wie sie in dieser Situation reagieren solle. Sie sei so in die Enge getrieben worden, dass sie gedacht habe, wenn sie einfach mitmache, würde sie nicht weiter in die Enge getrieben. Sie habe so getan, als sei alles gut, weil sie nicht gewusst habe, was sonst noch passiere. Wie sie ins Schlafzimmer gekommen seien, wisse sie nicht mehr, jedoch wisse sie noch, dass sie von beiden ausgezogen worden sei. Genauer erklären, welcher der beiden was genau ausgezogen habe und was der andere jeweils dabei gemacht habe, könne sie nicht mehr. Auf Vorhalt, wonach sie bei der Polizei generell immer von «sie» bzw. «beiden» gesprochen habe und ob sie konkret sagen könne, welcher der beiden Beschuldigten was genau gemacht habe, gab die Privatklägerin an, dies heute nicht mehr sagen zu können. Sie könne nicht mehr so tief ins Detail gehen. Auf Vorhalt zweier Fotos betitelte die Privatklägerin sodann den Beschuldigten 1 als der «Dicke» und den Beschuldigten 2 als der «Doofe». Auf nochmalige Frage, ob sie heute noch sagen könne, wer was gemacht habe, erklärte die Privatklägerin, das Problem sei, dass sie zusammen Albanisch gesprochen hätten. Sie verstehe ein wenig Albanisch. Sie hätten sich immer zuerst abgesprochen, bevor sie etwas unternommen hätten. Sie könne nicht mehr genau sagen, wer versucht habe, in sie einzudringen, weil sie so gebeugt gewesen sei. Sie wisse einfach, dass beide versucht hätten, in sie einzudringen. Sie wisse nicht, wer angefangen habe, das sei ihr eigentlich auch egal. Es hätten jedoch beide versucht, in sie einzudringen. Hineingeschafft habe es aber keiner der beiden. Der Privatklägerin wurde alsdann vorgehalten, wonach die sichergestellten und ausgewerteten Beweise ein Spurenbild zeigen würden, welches sich mit ihren Schilderungen nicht wirklich decke. So sei auf ihrer Hose beispielsweise einzig im Bereich des Schritts Sperma gefunden worden, welches vom Beschuldigten 1 stamme. Darauf antwortete die Privatklägerin, was sie noch wisse, sei, dass S._____ und U._____ ihr Tücher gegeben hätten, um sich abzuwischen. Das ergebe für sie Sinn. Es könne sein, dass sie da an ihrer Hose angekommen sei. Auf Vorhalt, wonach gestützt auf diese Spurenlage eher davon auszugehen sei, dass Spermaflüssigkeit in ihre Vagina gelangt und beim Anziehen dorthin gekommen sei und auf Frage, ob sie sicher sei, dass es nie zu vaginalem Kontakt gekommen sei, gab die Privatklägerin an, sie sei sich sicher. Als sie zurück ins Heim gekommen sei, sei sie in einem schlimmen Zustand

gewesen. Sie habe nicht mehr gewusst, was sie mit sich selbst machen solle. Auf Vorhalt, wonach sie bei der Polizei ausgesagt habe, sie glaube, der «Doofe» [Beschuldigter 2] habe auf ihr gesessen und der andere sei nebenan gewesen und auf weiteren Vorhalt, wonach sie angegeben habe, der «Dicke» [Beschuldigter 1] habe nicht versucht, in sie einzudringen, äusserte die Privatklägerin, sie könne sich nicht erinnern, sie wisse es nicht mehr. Auch wenn sie vorher angegeben habe, beide hätten versucht in sie einzudringen, wisse sie es nicht mehr genau. Sie wisse aber, dass es in ihrem Kopf so sei, dass es beide gewesen seien. Auf Aufforderung hin, nochmals zu beschreiben, wie dies genau passiert sei, führte die Privatklägerin aus, sie sei auf den Knien nach vorne gebeugt gewesen. Sie habe ihre Hände, glaube sie, nach hinten gehabt oder nach vorne. Wo sie von den Beschuldigten berührt worden sei, als diese versucht hätten, in sie einzudringen, wisse sie nicht mehr. Sie könne sich nicht mehr erinnern, wie sie gemerkt habe, dass diese in sie eindringen wollten. Es sei zu direkt «im Dings» gewesen. Die vorgängig geschilderte Position – auf den Knien, nach vorne gebeugt – habe sich im Verlauf nicht geändert. Bevor sie sich zu einem «Block» zusammengerollt habe, sei es zu keinem Eindringungsversuch gekommen. Auf Vorhalt, wonach sie bei der Polizei angegeben habe, die Beschuldigten hätten in sie eindringen wollen, worauf sie sich weggedreht habe, gab die Privatklägerin an, das könne sein, dass es so gewesen sei. Sie wisse einfach, dass sie sich zu einem «Block» zusammengezogen habe und einfach darauf gewartet habe, dass sie sagen würden, sie solle gehen. Auf Frage, ob sie gesehen habe, wie die Beschuldigten sich selbst befriedigt hätten, äusserte die Privatklägerin, sie habe dies nicht gesehen, aber es frage sich, wie sie sonst Sperma hätte abbekommen sollen und auf ihr gehabt hätte. Sie habe gemerkt, dass Sperma komme, weil es sich so angefühlt habe, als ob Regentropfen auf sie fallen würden. Sie habe es gespürt, wie es von der Temperatur gewesen sei, könne sie nicht sagen bzw. es nicht genauer beschreiben. Sie habe es vor allem an den Beinen gespürt, sonst wisse sie auch nicht mehr. Dies sei gewesen, als sie sich zum Block gemacht habe, mit den Knien am Boden und mit dem Oberkörper nach vorne. Auf Frage, ob sie genauer erklären könne, wie das Sperma so an ihre Beine habe kommen können, antwortete die Privatklägerin, sie wisse nicht mehr genau, wo sie gewesen seien, aber es gehe auf, egal ob sie hinter oder neben ihr gestanden hätten. Sie wisse nicht mehr genau, wo sie gestanden hätten, sie wisse aber, dass sie an ihren Beinen Sperma gehabt habe. Sie wisse nicht mehr, ob es am Unter- oder Oberschenkel gewesen sei, aber sie wisse, dass es an der Seite gewesen sei. Ob sie sonstwo noch Sperma gehabt habe, wisse sie nicht mehr. Als sie aus der Wohnung gekommen sei, sei sie auf S._____ und dessen Ex-Freundin, U._____, gestossen. Dies sei vor der Unterführung zum Bahnhof und nach dem Kreisel dort gewesen. Sie wisse nicht mehr genau, wieso sie sich dort getroffen hätten. Er [S._____] habe ihr gesagt, dass der Kollege, welcher die Kollegin nach Hause begleitet habe, gesagt habe, man solle nach ihr suchen. Auf Frage, ob U._____ dabei gewesen sei, als sie S._____ erzählt habe, was passiert sei, gab die Privatklägerin an, sie sei dabei gewesen. Sie wisse nicht, ob sie ihr «konkret konkret» etwas erzählt habe, aber sie sei dabei gewesen, als sie es S._____ erzählt habe. Sie wisse nicht mehr, ob sie S._____ an diesem Abend alles erzählt habe oder ob es ein paar Tage später gewesen sei, aber er sei

ihr bester Freund gewesen und sie habe ihm alles erzählt. Auf Frage, ob sie sich noch ein zweites Mal getroffen hätten, gab die Privatklägerin an, sie hätten sich dort verabschiedet und S._____ sei mit dem Taxi nach Hause gegangen. Sie sei dann mit ihrem Kollegen mit dem ersten Zug nach Hause gegangen und sie seien auch noch dort eingeschlafen. Sie seien auch mehrmals von J._____ nach AB._____ und wieder zurück gefahren, weil sie im Zug eingeschlafen seien. Auf Vorhalt, wonach S._____ angegeben habe, kein Sperma bemerkt zu haben, sagte die Privatklägerin aus, sie sehe es noch vor sich, wie er ihr ein Tuch gegeben habe um sich abzuwischen. Er habe ihr das Tuch gegeben, bevor er ihr die Kleider gegeben habe, so habe sie «sauber» die Kleider anziehen können. Auf Vorhalt, wonach U._____ demgegenüber ausgesagt habe, sie habe an der Innenseite des Beines Sperma gesehen, welches von oben nach unten geflossen sei, sie selbst aber von der Aussenseite spreche, gab die Privatklägerin an, sie habe nicht ein genaues Bild [vor Augen] betreffend Sperma, aber so wie sie sich erinnern könne, sei es an den Aussenbeinen gewesen. Die Privatklägerin wurde seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 nochmals nach dem Grund gefragt, weshalb sie mit den Beschuldigten mitgegangen sei, worauf diese erneut angab, sie wisse nicht, zu welchem Zweck sie mitgegangen sei. Es habe keinen Grund gegeben, sie habe es nur für den Kollegen gemacht. Was sie den Beschuldigten im Schlafzimmer gesagt habe, wisse sie nicht mehr, es sei schliesslich fünf Jahre her. Sie wisse überhaupt nicht mehr, was sie mit ihnen besprochen habe. Auf Vorhalt des Berichts der ärztlichen Untersuchung vom 9. Juli 2018, wonach sie von einem sexuellen Übergriff berichtet habe am Vorabend, sie konkret von zwei Männern angegriffen worden sei, sie sich aber nicht genau erinnern könne, was passiert sei und auch nicht wisse, ob ein Kondom verwendet worden sei und auf Frage, ob sie schon damals nicht genau habe schildern können, was passiert sei, antwortete die Privatklägerin, sie müsse ehrlich sagen, dass sie zu dieser Untersuchung gegangen sei und ihr dort gesagt habe, sie wolle keine Aussagen zum Vorfall machen, weshalb sie [die Ärztin] gar nichts wissen könne. Sie habe ihr nur gesagt, dass etwas vorgefallen sei, habe aber nicht konkret ins Detail gehen wollen. Es stehe ja, dass sie von einem fraglichen Sexualdelikt berichte, danach habe sie nicht mehr weitererzählt. Auch die Verteidigung des Beschuldigten 1 stellte der Privatklägerin noch diverse Anschlussfragen. So wollte sie vorab konkret wissen, ob die Privatklägerin gegenüber den Beschuldigten jemals gesagt habe, wie alt sie sei, worauf diese antwortete, sie habe ihnen schon irgendetwas gesagt. Vielleicht habe sie ihnen gesagt, sie sei ein Jahr älter, als sie tatsächlich gewesen sei, aber mehr sicher nicht (pag. 81 ff.).

An der **erstinstanzlichen Verhandlung** (pag. 958 ff.) schliesslich führte die Privatklägerin auf entsprechende Fragen hin im Wesentlichen aus, sie sei heute mit dem Auto an der fraglichen Wohnung vorbeigefahren und habe ein Flashback gehabt. Sie habe gesehen, wie sie sie damals in die Wohnung gerissen hätten und habe sich daran erinnert, wie ihr Kollege sie damals gesucht und gefunden habe. Weitere Erinnerungen habe sie nicht, auch nicht darüber, was in der Wohnung passiert sei. Derjenige Kollege, der sie gefunden habe, sei dann zusammen mit einem anderen Kollegen an den Bahnhof gegangen und sie hätten sie nach Hause begleitet. Zurück in der Stiftung W._____ sei sie zuerst allein gewesen, danach hätten sie

gewollt, dass sie eine Anzeige mache. Sie habe zuerst nicht gewollt. Im AA._____ sei es dann dazu gekommen, dass sie eingewilligt habe. Sie habe dort eine Sexualbetreuerin gehabt, die ihr gesagt habe, dass sie eine Anzeige machen soll. Auf Frage, wer am fraglichen Abend gesagt habe, sie solle Anzeige erstatten, gab die Privatklägerin an, die Betreuerin in der Stiftung W._____ habe ihr auch gesagt, sie solle eine Anzeige machen, sie hätten alle ihre Kleider in einen Sack getan. Sonst habe man nichts unternommen. Sie glaube nicht, dass man sie zum Arzt geschickt habe oder es irgendeine Untersuchung gegeben habe, sie wolle aber nichts behaupten. Auf Frage, ob es einen Grund gebe, wieso sie sich nicht mehr an die Vorkommnisse erinnern könne, antwortete die Privatklägerin, sie sei im Moment noch in psychischer Behandlung. Sie würde versuchen, das zu vergessen. Sie habe jetzt ein Kind und wolle ihr Leben anders gestalten, darum wolle sie das hinter sich lassen. Die Frage, ob die sexuellen Handlungen gegen ihren Willen geschehen seien, bejahte die Privatklägerin. Auf Vorhalt, wonach die beiden Beschuldigten bestreiten würden, dass etwas gegen ihren Willen geschehen sei, gab die Privatklägerin an, es wäre schön, wenn sie dies wüsste. Die Zeugen, die es mitbekommen hätten, hätten ja leider nichts ausgesagt. Sogar die Zeugen hätten es schwarz auf weiss, ihre Ex-Beste-Freundin habe alles mitbekommen. Sie habe die ganze Zeit während der Vorfälle mit ihr geschrieben. Sie habe ihr geschrieben, dass sie sie da rausholen solle und sie habe geschaut, ob sie kommen könne, habe aber nichts gefunden. Auf entsprechende Fragen hin schilderte die Privatklägerin weiter, die Beschuldigten hätten ihr gesagt, sie «werde schon sehen», wenn sie eine Anzeige mache. Sie wisse nicht, ob die Beschuldigten mitbekommen hätten, dass sie mit den Handlungen nicht einverstanden gewesen sei. Wenn es jedoch nicht klar genug sei, dass man sich zusammendrücke und sich wehre, dann wisse sie auch nicht, was falsch laufe. Auf Frage, ob sie das Zusammendrücken und Wehren beschreiben könne, gab sie an, sie habe sich vom Rücken auf den Bauch gedreht und habe sich zu einem Stein gemacht, wie ein Päckli. Auf Frage, was die beiden Beschuldigten gemacht hätten, dass sie das Gefühl gehabt habe, sie müsse sich zu einem Päckli machen, gab die Privatklägerin zu Protokoll, sie hätten angefangen sich auch auszuziehen. Was passiert sei, nachdem sie sich zu einem Päckli gemacht habe, wisse sie nicht mehr genau. Sie hätten ihr plötzlich die Kleider gegeben und ihr gesagt, sie solle gehen. Sie sei dann gegangen. Was dazwischen passiert sei, wisse sie nicht mehr. Das Einzige, das sie noch wisse, sei, dass sie voller Sperma gewesen sei, als sie sich angezogen habe. An den Kleidern und an den Beinen. Sicher oben an den Beinen, aber sie sei nicht mehr sicher, wo genau, ob innen oder aussen. Danach habe sie sich wieder angezogen, sei nach draussen gegangen und da sei ihr Kollege mit seiner Ex-Freundin gewesen. Sie hätten ihr Kleider gegeben. Am Bahnhof sei dann Z._____, welcher sie zum Bahnhof Y._____ begleitet habe, gewesen. Die anderen seien gegangen. Ob sie am fraglichen Abend Alkohol getrunken habe, wisse sie nicht mehr. Gekifft habe sie, das wisse sie. Sie habe damals schon oft getrunken, aber damals [an diesem Abend] glaube sie nicht. Sie hätten zwar gewollt, sie seien aber nicht dazugekommen. Die Örtlichkeit, wo ihr Kollege sie gefunden habe, könne sie nicht mehr benennen, sie kenne sich in J._____ nicht aus. Nach dem Vorfall bzw. vor ihrer Rückkehr ins W._____ seien sie nicht noch in ein Restaurant gegangen, um

etwas zu trinken. Sie sei im Zug eingeschlafen und etwa drei bis vier Mal hin und her gefahren, dann sei sie nach Hause gegangen.

An der **oberinstanzlichen Verhandlung** wollte sich die Privatklägerin nicht mehr zur Sache äussern, zumal sie nicht mehr wisse, was sie noch alles sagen solle, sie es verdränge und sie sich auf ihr Kind konzentrieren wolle. Auf entsprechende Frage hin führte sie jedoch aus, nicht mehr in psychologischer Behandlung zu sein, da es zwischen ihr und ihrem Psychiater nicht mehr gegangen sei und sie sich entschieden habe, es selbst zu schaffen. Im Alltag gehe es gut, mit der oberinstanzlichen Verhandlung komme jedoch wieder ein Taucher. Psychologische Hilfe werde sie in nächster Zeit trotzdem nicht mehr brauchen, sie sei einfach froh, wenn es durch sei und sie zu sich schauen könne (pag. 1486 f.).

Zur Entstehungsgeschichte der Aussagen der Privatklägerin ist zunächst festzuhalten, dass sie sich gemäss Bericht der Stiftung W._____ am Folgemorgen nach dem Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten 1 – psychisch in schlechtem Zustand – in der Wohngruppe nur rudimentär gegenüber den Betreuenden äusserte. Sie berichtete offenbar, von zwei Männern angesprochen und von diesen vergewaltigt worden zu sein. Gemäss Bericht soll die Privatklägerin jemandem erzählt haben, einer der Männer habe sie zu oralem Sex und der andere zu Sex gezwungen (pag. 53 f.). Bereits diese zeitnahen, wenn auch nur oberflächlichen Angaben, zeugen davon, dass sich in der Nacht zuvor etwas zugetragen haben musste, das die Privatklägerin zumindest so verstört hatte, dass es den Betreuenden der Stiftung W._____ auffiel. Dass die Privatklägerin, welche sich zu diesem Zeitpunkt gemäss eigenen Angaben auf Kurve befand, lediglich eine Erklärung für ihre lange Abwesenheit bzw. ihren Zustand benötigt und deshalb eine Geschichte erfunden hatte, ist entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten 1 nicht anzunehmen, zumal sie sich diesfalls mit Sicherheit etwas anderes hätte einfallen lassen als solch schwerwiegende Vorwürfe. Nach ihrer Rückkehr in die Stiftung W._____ duschte die Privatklägerin und wurde am Nachmittag des 9. Juli 2018 in der Frauenklinik ambulant untersucht. Vor diesem Hintergrund ist auch nachvollziehbar, dass anlässlich der Untersuchung keine Spuren mehr gefunden werden konnten. In der Folge vergingen fast neun Monate, bis die Privatklägerin auf der Polizeiwache in T._____ Meldung erstattete (pag. 13). Nachdem sie dies anfänglich, mithin kurz nach dem Vorfall, noch nicht gewollt hatte, gelang es dem AA._____, in welches die Privatklägerin in der Zwischenzeit gewechselt hatte, offenbar, die Privatklägerin zum Gang zur Polizei zu bewegen. Anhaltspunkte dafür, dass sie vom Tatzeitpunkt bis zu ihrer ersten polizeilichen (Video-)Einvernahme am 24. April 2019 suggestiven Einflüssen unterlegen wäre oder dass sie in dieser Zeit und unter Miteinbezug von weiteren Personen, namentlich S._____ oder U._____, gar eine Art Komplott geschmiedet hätte, um die beiden ihr vorher gänzlich unbekannten Beschuldigten zu Unrecht zu belasten, gibt es keine. Dass die Privatklägerin erst keine Anzeige erstatten wollte und stattdessen neun Monate lang still vor sich hin litt, ist überdies mehr als nachvollziehbar, zumal sie in ihren Einvernahmen konstant schilderte, die beiden Beschuldigten hätten ihr gedroht, wenn sie Anzeige erstatte. Es ist lediglich dem Zufall bzw. dem Wechsel ins AA._____ und dem damit verbundenen Wiederentdecken der in

einem Sack verstauten Kleider zu verdanken, dass sich die Privatklägerin doch noch bei der Polizei meldete.

Im Sinne einer zweiten Vorbemerkungen in Bezug auf die Aussagen der Privatklägerin ist sodann zu berücksichtigen, dass diese zum Zeitpunkt ihrer ersten Einvernahme gerade mal 15 Jahre alt und damit noch sehr jugendlich war. Die Privatklägerin war offensichtlich nicht in der Lage, sich differenziert auszudrücken und es ist oft auch schwer verständlich, was sie mit ihrer Aussage genau meinte. Nichtsdestotrotz gibt es in ihrem Aussageverhalten keinen Bruch zwischen den Schilderungen zum Rahmengeschehen und denjenigen zum Kerngeschehen und auch ihre Körpersprache ist authentisch zu den verbalen Schilderungen. Ebenfalls mitzuberücksichtigen ist weiter, dass die Privatklägerin in ihren Einvernahmen unumwunden zugegeben hatte, sie sei bekifft gewesen, und dass es sich beim Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten 1 um ein dynamisches Geschehen mit verschiedenen Einzelhandlungen vom einen oder anderen oder von beiden Beschuldigten handelte, darüber hinaus mit zwei ihr unbekannten, körperlich massiv überlegenen Personen in einer ebenso unbekannten Umgebung zur Nachtzeit und gemäss Angaben der Privatklägerin ohne eingeschaltete Beleuchtung und bei abgeschlossener Wohnungstür. Hinzu kommt schliesslich, dass die Privatklägerin konstant schilderte, wie sie sich zu einem «Krüppeli», «Stein» bzw. «Block» zusammengerollt habe, was ihre Wahrnehmung über die einzelnen Handlungen zusätzlich erschwerte. All diese Faktoren gilt es im Rahmen der Würdigung der Aussagen der Privatklägerin nachfolgend zu berücksichtigen.

Die Vorinstanz qualifizierte die Aussagen der Privatklägerin als karg und oberflächlich, insbesondere hinsichtlich des Kerngeschehens. Dabei ist – wie bereits erwähnt – zu berücksichtigen, dass sie die Ersteinvernahme der Privatklägerin nicht in ihre Würdigung miteinbezogen hatte, zumal sie diese fälschlicherweise als unverwertbar taxierte. Die Vorinstanz stellte sich im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Urteilsbegründung dennoch auf den Standpunkt, dass sie auch unter Berücksichtigung dieser ersten Einvernahme zum gleichen Ergebnis gelangt wäre. Dieser Ansicht kann die Kammer nicht folgen. Die Erstaussagen der Privatklägerin wirken erlebnisbasiert und sie schilderte die für sie wesentlichen Elemente – mithin das Verbringen ins Schlafzimmer, wie sie von den Beschuldigten ausgezogen wurde, der Versuch der Beschuldigten, in sie einzudringen, ihre Art, sich zu wehren (verbale Äusserungen, Abdrehen auf den Bauch und das Formen zu einem «Krüppeli, Block bzw. Stein»), die Aufforderung der Beschuldigten zu einem Blowjob, die Selbstbefriedigung der Beschuldigten sowie das anschliessende Ejakulieren auf sie, das Schlagen mit den nicht (mehr) erigierten Gliedern und wie sie in der Folge habe gehen können – ohne in Stereotypie zu verfallen. Dass sie zum Teil nicht weiter ins Detail ging, wie es die Vorinstanz von der Privatklägerin erwartete, bedeutet insbesondere mit Blick auf die Ausführungen hiervor nicht zwangsweise, dass die von ihr geschilderten Ereignisse nicht stattgefunden hätten. Details spielten für die damals knapp 15-jährige Privatklägerin offenkundig keine Rolle. Die Privatklägerin war aber in der Lage, die für sie einschlägigen Handlungen auch in den folgenden Einvernahmen grundsätzlich konstant und im Kern gleich zu schildern, was angesichts dessen, dass die staatsanwaltschaftliche Einvernahme erst vier Jahre nach der Ersteinvernahme stattfand und die Privatklägerin als Bewältigungsstrategie

bzw. Schutzmechanismus offenbar versucht hatte, das Vorgefallene zu verdrängen, bemerkenswert ist.

Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich auch insofern als glaubhaft, als in ihren Schilderungen keineswegs eine übermässige Belastung der Beschuldigten auszumachen ist. So gab sie beispielsweise an, die Beschuldigten hätten sie beim Versuch, sie zu vergewaltigen, nicht festgehalten, aber sie habe Angst gehabt, dass einer sie packe, einer sei ja nebendran gewesen. Sie gab auch an, nicht den Eindruck gehabt zu haben, dass die Beschuldigten bekifft oder besoffen gewesen wären, dass sie durch den Vorfall nicht verletzt worden sei, sie einfach einen Schock, aber keine Schmerzen gehabt habe und dass die Beschuldigten ihr gegenüber nicht sonst wie tätlich geworden seien. Als die Beschuldigten sie mit dem Penis ins Gesicht geschlagen hätten, habe es nicht weh gemacht, der Penis sei schlaff gewesen und der Zustand habe sich auch nicht geändert, als sie sie geschlagen hätten; es habe sie [die Beschuldigten] nicht aufgegeilt. Hinsichtlich des geforderten Blowjobs sagte die Privatklägerin aus, der Beschuldigte 1 habe sie nicht mehrmals aufgefordert, nur einmal, dann sei er ruhig gewesen. Der «Doofe» [der Beschuldigte 2] habe das nicht verlangt. Zum Versuch des Beschuldigten 2, vaginal in sie einzudringen, präzisierte die Privatklägerin, bis zur Vagina sei er nicht gekommen, es habe schon noch einen kleinen Abstand gehabt. All diese Äusserungen der Privatklägerin zeigen, dass sie keineswegs darauf abzielte, die Beschuldigten übermässig zu belasten, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht. Hätte die Privatklägerin die beiden Beschuldigten zu Unrecht belastet, wären solche Aussagen nicht zu erwarten gewesen; vielmehr hätte die Privatklägerin sich nicht zurückgehalten und die sich ihr bietenden Gelegenheiten genutzt, um ihren falschen Anschuldigungen Ausdruck zu verleihen. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin nicht eine vollendete, sondern eine versuchte Vergewaltigung schilderte, die in ihrem Ablauf als derart kompliziert bezeichnet werden muss, dass sie kaum erfunden worden sein kann. Hätte die Privatklägerin das Geschehene frei erfunden, hätte sie dies wesentlich einfacher tun können und es wäre zu erwarten gewesen, dass derart spezielle Handlungen bzw. originelle Details wie das Formen zu einem «Krüppeli/Block», die Schläge ins Gesicht mit den nicht erigierten Gliedern oder das Hinwerfen der Kleider zum Schluss keinen Eingang in ihre Schilderungen gefunden hätten.

Für die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Privatklägerin spricht nebst der fehlenden übermässigen Belastung auch das Eingestehen von Wissenslücken sowie ihre sprunghafte Darstellung des Geschehens. Insbesondere Letzteres wäre kaum zu erwarten, hätte die Privatklägerin die Vorkommnisse frei erfunden. Sie gestand auch eigene Fehler ein, indem sie aussagte, es sei der grösste Fehler gewesen, den sie habe machen können, indem sie gegenüber den Beschuldigten angegeben habe, sie sei 16 Jahre alt. Die Privatklägerin war auch im Stande, auf kritische Fragen der Staatsanwaltschaft einzugehen. So wurde ihr beispielsweise vorgehalten, es mute seltsam an, dass sie erst gewaltsam in die Wohnung des Beschuldigten 1 verbracht worden sei, dann aber mit den Beschuldigten gechillt und ferngeschaut habe. Die Privatklägerin erklärte daraufhin einleuchtend, sie habe nicht mehr gewusst, wie sie in dieser Situation reagieren solle. Sie sei so in die Enge getrieben worden, dass sie gedacht habe, wenn sie einfach mitmache, sie nicht mehr weiter

in die Enge getrieben werde. Sie habe so getan, als sei alles gut, weil sie nicht gewusst habe, was sonst noch passiere. Angesichts dessen, dass sich die – altersmässig und körperlich massiv unterlegene – Privatklägerin in einer Zwei-gegen-Eins-Situation befunden hatte, sind diese Ausführungen mehr als nachvollziehbar und glaubhaft.

Untermauert werden die Ausführungen der Privatklägerin schliesslich auch von objektiven sowie weiteren subjektiven Beweismitteln. So lässt sich dem sich in den Akten befindenden Screenshot entnehmen, dass die Privatklägerin zwei Tage nach dem fraglichen Vorfall auf einer Social-Media-Plattform davon gesprochen hatte, die Vergewaltigung gehe ihr nicht mehr aus dem Kopf. Auch dem Bericht der Stiftung W._____ ist, wie bereits erwähnt, zu entnehmen, dass die Privatklägerin nach ihrer Rückkehr auf die Wohngruppe von einem sexuellen Übergriff bzw. davon berichtet habe, dass sie von zwei Männern angesprochen und von diesen vergewaltigt worden sei und dass auch ein weiterer Jugendlicher erzählt habe, die Privatklägerin sei mit zwei Männern mitgegangen und sie habe ihm später erzählt, einer der Männer habe sie zu oralem Sex und der andere zu Sex gezwungen (pag. 53). Im Bericht der Frauenklinik betreffend gynäkologische Untersuchung der Privatklägerin steht sodann ebenfalls, sie habe im Verlauf der Untersuchung von einem sexuellen Übergriff am Vorabend berichtet und dass die Privatklägerin sichtlich agitiert gewesen sei (pag. 48). Und schliesslich untermauert auch die Aussage von U._____, wonach sie bei der Privatklägerin am fraglichen Abend Spermaspuren habe feststellen können, die Schilderungen der Privatklägerin, wenn auch U._____ auf konkrete Nachfrage hin präzisierte, die Privatklägerin habe ihr gesagt, dass es sich bei den Spuren um Sperma handle.

Die Verteidigungen der Beschuldigten monierten (auch) anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung im Wesentlichen, die Aussagen der Privatklägerin seien nicht konstant und würden zahlreiche Widersprüche enthalten (pag. 1496). Dieser Einwand ist nicht gänzlich unberechtigt. Die Kammer verkennt nicht, dass die Privatklägerin keineswegs perfekte Aussagen tätigte und gewisse Widersprüche und Ungereimtheiten vorhanden sind. Während sich einige auf den zeitlichen Verlauf zurückführen lassen, bleiben andere gänzlich ungeklärt. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sprach die Privatklägerin beispielsweise davon, beide Beschuldigten hätten versucht, in sie einzudringen, während sie bei ihrer ersten Einvernahme – zumindest zu Beginn – aussagte, es sei nur der Beschuldigte 2 gewesen, der in sie habe eindringen wollen. Anlässlich ihrer polizeilichen Videoeinvernahme und bei der Staatsanwaltschaft gab die Privatklägerin zudem an, sie habe vor den sexuellen Handlungen mit ihrer Kollegin telefoniert und dieser erzählt, sie werde gleich vergewaltigt. Im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung äusserte sie demgegenüber, sie habe das Telefonat während der sexuellen Handlungen geführt. Ob und wann dieses Telefonat genau geführt wurde, lässt sich gestützt auf ihre Aussagen bis zuletzt nicht eruieren. Dennoch ist festzuhalten, dass solche Widersprüche und Ungereimtheiten im Rahmen eines dynamischen Geschehens natürlich sind, insbesondere, wenn es sich um eine derart junge Person wie die Privatklägerin handelt. Zudem darf allein daraus nicht der Schluss gezogen werden, ihre Schilderungen wären in Bezug auf die beiden Beschuldigten insgesamt unglaubhaft, zumal es beweiswürdigend letztlich nicht um das Vorhandensein einer

Beweiskette geht, sondern das Bild des Mosaiks heranzuziehen ist, die Aussagen mithin im Rahmen des Gesamtkontextes gewürdigt werden müssen.

Keine Widersprüche erblickt die Kammer indes – und anders als die Verteidigungen vorbringen – in den Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich der Spermaspuren des Beschuldigten 1. Wie die Generalstaatsanwaltschaft oberinstanzlich zutreffend ausführte, spricht das Spurenbild (Sperma an der Innenseite der Hose der Privatklägerin) überhaupt nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Sie erwähnte zwar einerseits, das Sperma habe sich an der Aussenseite ihrer Beine befunden, sprach aber andererseits auch davon, dass dieses überall an den Beinen und sie voll davon gewesen sei, weil die Beschuldigten masturbiert hätten. Letztlich ist die konkrete Lage des Spermas auf der Privatklägerin aber auch nicht entscheidend; Fakt ist, dass solches auf ihren Kleidern sichergestellt werden konnte, was ihre (allgemeinen) Aussagen ungemein stützt.

Alles in allem ergibt sich, dass die Erstaussagen der Privatklägerin durch zahlreiche Realkennzeichen imponieren. Über weite Strecken sind ihre Schilderungen zum Rahmen- und Kerngeschehen in freier Erzählung und im Grundsatz gleichbleibend und ohne Strukturbrüche erfolgt. Die Aussagen zeichnen sich im Wesentlichen aus durch logische Konsistenz, obwohl teilweise auch eine etwas ungeordnete Reproduktionsweise auszumachen ist, mithin der Geschehensablauf zum Teil nicht chronologisch und örtlich geordnet vorgetragen wurde. Die Schilderungen erscheinen jedoch erlebnisbasiert und nicht als Produkt von konstruierten Überlegungen aufgrund bewusster oder unbewusster Falschanschuldigungen. Auch sind die Aussagen der Privatklägerin weder detailarm noch sonst wie auffällig karg. Vielmehr imponieren sie durch einen nicht unerheblichen Detailreichtum sowohl zum Rahmen- wie auch zum Kerngeschehen. Im Weiteren fehlt es in den Aussagen der Privatklägerin nicht an speziellen Inhalten. Im Sinne der kontextuellen Einbettung sind ihre Aussagen über das Geschehen spezifisch verknüpft mit einem örtlichen, zeitlichen und handlungsbezogenen Kontext. Auch fehlt es nicht an der Beschreibung von Interaktionen oder ungewöhnlichen und originellen Details. An der Beurteilung dieser im Gesamtkontext stimmigen und auf Selbsterlebtem basierenden Aussagen vermögen die Schilderungen in den nachfolgenden, d.h. Jahre später erfolgenden Einvernahmen nichts zu ändern, auch wenn diese zeitweise deutlich weniger detailliert oder teilweise widersprüchlich ausfallen. Anhaltspunkte dafür, dass die Privatklägerin ein höchst traumatisches, sexuelles Erlebnis mit zwei anderen Männern auf die beiden Beschuldigten «projizieren» würde, wie es die Verteidigung des Beschuldigten 2 oberinstanzlich vorbrachte, gibt es trotz dessen, dass die Privatklägerin zu diesem Zeitpunkt sexuell nicht unerfahren war, keine. Auf die Aussagen der Privatklägerin kann im Ergebnis abgestellt werden.

11.4.2 Aussagen des Beschuldigten 1 samt Würdigung

Der Beschuldigte gab anlässlich seiner **Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft** vom 26. Oktober 2021 (pag. 150 ff.) zur Sache an, er und der Beschuldigte 2 seien draussen gewesen und hätten am Bahnhof J._____ die Privatklägerin getroffen. Darauf seien sie zu ihm nach Hause gegangen und später sei es zu sexuellem Kontakt mit der Privatklägerin gekommen. Nachdem sie fertig gewesen seien, hätten sie noch etwas gechillt, anschliessend sei die Privatklägerin gegangen. Auf

Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die Privatklägerin mit ihnen nach Hause gekommen sei, gab der Beschuldigte 1 zu Protokoll, sie hätten gesprochen und sie gefragt, ob sie mit ihnen chillen wolle. Es sei aus dem Gespräch heraus passiert, dass sie mitgekommen sei. Er habe sie gefragt, ob sie zu ihm kommen wolle. Es sei eine gegenseitige Kontaktaufnahme gewesen, geplant sei nichts gewesen. Es habe auch keinen Deal im Sinne von Drogen gegen Sex gegeben. Drogen habe die Privatklägerin von ihnen keine erhalten. Es seien eigentlich auch keine solchen konsumiert worden. So wie er sich erinnern könne, habe sie etwas dabeigehabt, aber er könne sich nicht genau erinnern. Sie habe Alkohol dabeigehabt, habe diesen aber allein konsumiert. Die Privatklägerin habe auf ihn ganz normal gewirkt, eher aufgestellt, ganz eine normale Person, eher reif. Er habe sie auf 18 Jahre geschätzt, sie habe ihm gefallen, sei sympathisch, normal gewesen. Sie habe ihnen gesagt, sie sei 18 Jahre alt. Am Anfang hätten sie einfach darüber gesprochen, was sie mache und wo sie hingehe, normale Fragen. Dann habe sich das Verhalten der Privatklägerin irgendwann ins Lustvolle geändert. Er habe sie aus einer anderen Sicht gesehen, in einer lustvollen Sicht. Dass sich die Privatklägerin nicht wohl gefühlt hätte, habe er zu keinem Zeitpunkt das Gefühl gehabt. Auf Vorhalt der vom KTD aufgefundenen Spuren auf der Kleidung der Privatklägerin und auf Frage, wie sein Sperma darauf gelange, antwortete der Beschuldigte 1, sie habe auf ihm gelegen, es sei normaler Körperkontakt gewesen. Wie es dazu komme, dass dort Sperma sei, könne er sich nicht erklären. Entweder Überreste oder Lusttropfen, er sei kein Spezialist. Auf weitere Fragen hin führte der Beschuldigte 1 aus, er wüsste nicht, dass der Beschuldigte 2 oder die Privatklägerin einmal das Zimmer verlassen hätten. Er könne sich auch nicht daran erinnern, wie lange die Privatklägerin noch bei ihnen gewesen sei. Draussen vor der Wohnung habe er niemanden bemerkt. Das hätte man gehört, da sie nicht sehr dichte Türen hätten. Die Privatklägerin habe die Wohnung selbst verlassen, zu Fuss. Er habe sie zur Tür begleitet. Es sei möglich, dass die Wohnungstür abgeschlossen gewesen sei, das mache er immer. Ebenfalls möglich sei, dass er mit dem Beschuldigten 2 noch über diesen Abend gesprochen habe. Er wisse aber nicht mehr genau, was. Auf Frage, ob er sich erklären könne, weshalb die Privatklägerin diese Vorwürfe erhebe, antwortete der Beschuldigte 1, er könne es sich nicht erklären. Für ihn sei es ein Schock gewesen, als die Polizei gekommen sei. Auch ihre Aussagen seien für ihn unerklärlich. Auf Frage, ob er noch Ergänzungen habe, führte der Beschuldigte 1 schliesslich aus, bei der Einvernahme der Polizei habe es geheissen, das T-Shirt der Privatklägerin sei voller Spermaspuren gewesen und wenn diese von ihm seien, er drankäme. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, weshalb er sich frage, von wem diese Spuren dann seien, wenn nicht von ihm oder dem Beschuldigten 2. Auch dass jemand an die Türe geschlagen habe, könne nicht sein, zumal man dies gehört hätte, es würden sechs Familien in diesem Block wohnen (pag. 150 ff.).

Im Rahmen der **erstinstanzlichen Verhandlung** (pag. 971 ff.) wurde der Beschuldigte 1 nochmals aufgefordert zu schildern, was sich aus seiner Sicht in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2018 ereignet habe. Der Beschuldigte 1 führte aus, er und der Beschuldigte 2 seien Richtung Bahnhof gegangen, worauf sie die Privatklägerin angesprochen habe. Sie hätten ein Gespräch geführt und sich kennengelernt. Er habe sie gefragt, ob sie zu ihnen kommen wolle und sie habe bejaht. Sie seien

dann zu ihm nach Hause gegangen, in die Wohnung hinein. Sie hätten im Wohnzimmer gechillt, fern geschaut und Gespräche geführt. Dann sei er ins Schlafzimmer gegangen und die beiden anderen seien nachgekommen. Er habe seitlich im Bett gelegen, ebenso die Privatklägerin. Sie habe dann den ersten Schritt gemacht und angefangen, ihn zu küssen. Sie sei auf ihn gekommen und sie hätten sich ausgezogen, dann sei es zum Geschlechtsverkehr gekommen. Danach sei er aufgestanden und habe geduscht, sei zurückgegangen und habe sich angezogen. Sie hätten noch gechillt, anschliessend habe er die Privatklägerin zur Tür begleitet. Er und der Beschuldigte 2 seien in der Wohnung geblieben. Auf Frage, wer wen ausgezogen habe, gab der Beschuldigte 1 an, er habe sich selbst ausgezogen, ebenso die Privatklägerin. Sie sei oben gewesen, dann hätten sie die Position gewechselt. Das sei es dann auch schon gewesen, es sei nichts Grösseres gewesen. Der Beschuldigte 2 sei in dieser Zeit im gleichen Bett gewesen, habe zugeschaut und sei am Handy gewesen. Er sei einfach präsent gewesen. Gesagt habe er nichts und auch nichts gleichzeitig gemacht. Soweit er, der Beschuldigte 1, wisse, hätten sie ein Kondom verwendet. Auf Vorhalt, wonach von ihm Spermaspuren gefunden worden seien, gab der Beschuldigte 1 an, er sei seines Erachtens nicht zum Orgasmus gekommen. Wie die Spuren entstanden seien, sei ihm unerklärlich. Auf weitere Fragen hin führte er aus, für einige sei es erstaunlich, dass einer Geschlechtsverkehr habe, während der andere danebenliege, für andere nicht. Die Privatklägerin sei sehr reif gewesen, sie habe ganz klar gesprochen. Sie habe gewusst, was sie sage und tue und habe sich auch mit 18 vorgestellt. Sie hätten sich gegenseitig nach dem Alter gefragt, das sei in ihrem [den Beschuldigten] Interesse gewesen, das Alter zu wissen. Sie seien leider davon ausgegangen, dass die Privatklägerin die Wahrheit sage. Auf Vorhalt von Fotos und wonach die Privatklägerin den Eindruck vermittelt habe, dass sie noch keine 16 Jahre alt sei, gab der Beschuldigte 1 an, in der Zeit, als sie bei ihnen gewesen sei, sei es wohl anders gewesen. Es sei ein «riesen» Fehler gewesen, dies überhaupt zu glauben, er sei davon ausgegangen, dass es stimme, was sie sage. Weiter führte er auf entsprechende Fragen hin aus, es habe keine Anzeichen gegeben, dass es ihr nicht gefallen, sie sich eingeengt gefühlt hätte oder sie dagegen gewesen wäre. Sie hätten ihr auch nicht gedroht und gesagt, sie solle nicht zur Polizei gehen, dazu habe es keinen Grund gegeben. Er wisse nicht, warum die Privatklägerin etwas anderes erzähle, sie sei ein Heimkind und vielleicht ergebe dies einen Sinn. Aber es gebe keinen Grund, warum sie falsche Anschuldigungen machen sollte. Die angeklagten Sachverhalte würden allesamt nicht zutreffen (pag. 974 f.). Auf Nachfrage des Staatsanwalts, was er damit meine, die Privatklägerin sei ein Heimkind, antwortete der Beschuldigte 1, er habe Dokumente gesehen, dass sie damals in einem Heim gewesen sei und habe auch gelesen, dass sie oft lüge. Anders könne er es sich nicht erklären. Auf Frage der Rechtsvertretung der Privatklägerin, was er unter «Meitschi» verstehe, antwortete der Beschuldigte 1, ein «Mädel, weiblich, weiss nicht». Vom Alter her «nicht definierbar, jugendlich, volljährig», das komme auf die Person an (pag. pag. 977).

An der **oberinstanzlichen Verhandlung** verweigerte der Beschuldigte 1 die Aussage zur Sache vollumfänglich (pag. 1490).

Mit Blick auf diese Aussagen muss der Beschuldigte 1 als unglaubwürdig bzw. seine Aussagen als unglaubhaft qualifiziert werden. Seine Schilderungen sind, wie von der Generalstaatsanwaltschaft oberinstanzlich zu Recht vorgebracht, nicht nur detailarm und karg, sondern entsprechen stereotypen, unspezifisch-komplikationslosen Aussagen, die kein stimmiges Gesamtbild ergeben und die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Die erste Einvernahme des Beschuldigten 1 bei der Polizei ist, wie bereits ausgeführt, unverwertbar. Damit bleiben lediglich die Aussagen anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft im Oktober 2021 und jene anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung zu würdigen, worin allerdings keinerlei Realkennzeichen erkennbar sind. Die Aussagen des Beschuldigten 1 anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung erscheinen unspezifisch, glatt und auswendig gelernt. Hinzu kommt die Externalisierung der Verantwortung, indem der Beschuldigte 1 angab, sämtliche Annäherungsversuche seien von der Privatklägerin ausgegangen. Hinzuweisen ist weiter auch auf den markanten Widerspruch seiner Aussagen zu den objektiven Beweismitteln, indem der Beschuldigte 1 angab, sich nicht erklären zu können, wie sein Sperma auf die Privatklägerin gekommen sei, zumal seines Erachtens ein Kondom verwendet worden und er nicht zum Orgasmus gekommen sei. Seine Erklärung im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, wonach es sich bei den gefundenen Spuren möglicherweise um Überreste oder Lusttropfen gehandelt habe, vermag nicht im Ansatz zu überzeugen.

Speziell mutet an, dass der Beschuldigte 1 – wie erwähnt – in seinen Einvernahmen jeweils zu Protokoll gab, mit der Privatklägerin Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, wobei er nicht zum Orgasmus gekommen sei, während die Privatklägerin lediglich den Versuch von Geschlechtsverkehr beschrieben hatte und diese Handlung ausserdem dem Beschuldigten 2 zuschrieb. In Anbetracht dessen, dass sich die Aussagen des Beschuldigten 1 im Gegensatz zu jenen der Privatklägerin als unglaubhaft erweisen, liegt für die Kammer die Vermutung nahe, dass es für den Beschuldigten 1 in der Gesamtsituation einfacher war bzw. vermeintlich glaubhafter wirkte, von einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zu sprechen, als über die wahren Motive zu berichten. Beweismässig steht für die Kammer jedenfalls fest, dass der Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin, wie ihn der Beschuldigte 1 in seinen Einvernahmen beschrieb, so nicht stattgefunden hatte.

Als reine Schutzbehauptungen entpuppen sich die Aussagen des Beschuldigten 1 ferner auch in Bezug auf das Alter der Privatklägerin. Er führte dazu aus, sie hätten sich gegenseitig nach dem Alter gefragt, das sei in ihrem Interesse gewesen, das Alter zu wissen. Gestützt auf die Aussagen aller Beteiligten, wonach zu diesem Zeitpunkt – mithin beim Treffen am Bahnhof – noch keine Rede von sexuellen Handlungen war bzw. nichts geplant gewesen sein soll, ist mehr als fraglich, wieso das Alter der Privatklägerin für die Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt von Interesse hätte sein sollen. Diese Aussage scheint somit vorgeschoben. Auch wenn der Beschuldigte 1 zum Alter der Privatklägerin in beiden Einvernahmen und damit grundsätzlich konstant angab, sie habe ihnen gegenüber gesagt, 18 Jahre alt zu sein, was sie geglaubt hätten, und auch die Privatklägerin in ihren Einvernahmen eingestand, den Beschuldigten gegenüber ein falsches Alter angegeben, sich mithin ein Jahr älter ausgegeben zu haben, müssen die Aussagen des Beschuldig-

ten 1 mit Blick auf die in der Fotodokumentation enthaltenen Fotos der Privatklägerin, insbesondere jenes, welches zwei Tage nach den angeblichen Vorfällen aufgenommen wurde, als reine Schutzbehauptung abgetan werden. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Privatklägerin darauf ein sehr kindliches Gesicht und einen generell zarten Eindruck macht und die Beschuldigten somit nicht davon ausgehen konnten, die Privatklägerin sei tatsächlich volljährig, selbst wenn sie an diesem Abend Schminke getragen haben sollte. Daran mag auch nichts zu ändern, dass der Beschuldigte 1 an der erstinstanzlichen Verhandlung angab, sie habe sehr reif gewirkt und sehr klar gesprochen. Auch aus der Tatsache, dass die damals 14-jährige Privatklägerin am Sonntagabend in J._____ am Bahnhof herumgehangen und gekifft hatte, vermag der Beschuldigte 1 nichts für sich abzuleiten.

Alles in allem ist festzuhalten, dass sich die Aussagen des Beschuldigten 1 im Ergebnis als unglaubhaft erweisen. Seine Schilderungen qualifizieren sich als oberflächlich, wenig detailliert und im Übrigen auch im Widerspruch stehend zu den objektiven Beweismitteln. Auf seine Schilderungen kann für die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts entsprechend nicht abgestellt werden.

11.4.3 Aussagen des Beschuldigten 2 samt Würdigung

An der **staatsanwaltschaftlichen Einvernahme** vom 26. Oktober 2021 (pag. 167 ff.) gab der Beschuldigte 2 zusammengefasst zu Protokoll, er und der Beschuldigte 1 seien draussen gewesen und Richtung Bahnhof gegangen. Dort habe sie die Privatklägerin nach einer Zigarette gefragt und sie seien ins Gespräch gekommen. Sie hätten dann abgemacht, dass sie zum Beschuldigten 1 nach Hause gehen würden. Sie seien ins Wohnzimmer gegangen, hätten ferngeschaut und der Beschuldigte 1 sei ins Schlafzimmer gegangen. Die Privatklägerin und er seien sich dann nähergekommen und hätten sich geküsst, also einen Zungenkuss. Sie seien dann ins Schlafzimmer gegangen und hätten sich auch auf das Bett gelegt und ein bisschen geredet. Dann sei es dazu gekommen, dass sie sich auch ausgezogen hätten. Er habe aber schnell gemerkt, dass er keine Lust habe, etwas zu machen, und sei mehrheitlich am Handy gewesen. Die beiden anderen hätten zusammen dagelegen. Sie [der Beschuldigte 1 und die Privatklägerin] hätten dann versucht, Sex zu haben und er [der Beschuldigte 2] sei nicht bereit gewesen, das habe er schnell gemerkt. Es sei nicht lange gegangen, nach ca. 20-30 Minuten sei es das schon gewesen. Auf Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die Privatklägerin mit ihnen nach Hause gekommen sei, antwortete der Beschuldigte 2, sie seien ins Gespräch gekommen und seien ganz normal am Lachen gewesen und dann zusammen nach Hause. Soweit er wisse, habe die Privatklägerin sie beide nach einer Zigarette gefragt und sie hätten ihr die gegeben und sich vorgestellt, Name, Alter etc. So seien sie ins Gespräch gekommen. Dass sie beide die Privatklägerin gepackt und in den Hauseingang gestossen hätten, stimme hundertprozentig nicht. Es habe auch keinen Deal gegeben im Sinne von Drogen gegen Sex. In der Wohnung sei nichts konsumiert worden und die Privatklägerin habe auf ihn ganz normal gewirkt, ein normales Mädchen, chillig drauf. Er habe nicht das Gefühl gehabt, dass sie vorgängig etwas konsumiert habe. Er habe die Privatklägerin zwischen 18 und 19 Jahre alt geschätzt. Sie habe angegeben, 18 Jahre alt zu sein und aus AB._____ zu kommen. Er habe ganz und gar nicht das Gefühl gehabt, dass

sich die Privatklägerin zu irgendeinem Zeitpunkt nicht wohl gefühlt hätte. Er habe eher das Gefühl gehabt, dass es ihr gefalle. Sie habe ihm nicht gefallen. Auf Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die Privatklägerin am Ende auch im Schlafzimmer gewesen sei, führte der Beschuldigte 2 aus, sie seien im Wohnzimmer gewesen, wo es zum Zungenkuss gekommen sei. Dann seien sie ins Zimmer gegangen, hätten geredet und er habe gemerkt, dass er keine Lust habe und lustlosen Sex mache er definitiv nicht. Sie habe ins Schlafzimmer gewollt, es sei von ihr aus gekommen. Auf dem Bett hätten sie geredet, sich ausgezogen und er habe dann gemerkt, dass er keine Lust habe. Dann hätten der Beschuldigte 1 und die Privatklägerin «umegmacht» und versucht, Sex zu haben. Er habe einfach danebengelegen, die Sache sei ziemlich schnell fertig gewesen. Ob es tatsächlich zum Geschlechtsverkehr zwischen diesen beiden gekommen sei, könne er nicht sagen. Die Privatklägerin habe zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass sie dies nicht wolle. Auf Frage, ob er auch sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vorgenommen habe, gab der Beschuldigte 2 an, sie hätten sich geküsst. Danach habe er gemerkt, dass er keine Lust habe. Zu anderen sexuellen Handlungen sei es nicht gekommen. Die Initiative sei von ihr ergriffen worden. Auf Frage nach der Bekleidung gab der Beschuldigte 2 an, er habe das Shirt ausgezogen und kurze Fussballshorts getragen. Er habe die Shorts für eine kurze Zeit ausgezogen, diese dann aber wieder angezogen. Er habe sich selbst ausgezogen. Auf Frage nach den Positionen im Bett antwortete der Beschuldigte 2, er sei am Rand Richtung Tür gewesen, die anderen neben ihm. Die Privatklägerin in der Mitte, der Beschuldigte 1 ganz aussen. Während die beiden anderen beschäftigt gewesen seien, sei er am Handy gewesen. Er habe nicht alles mitbekommen, was die beiden gemacht hätten, er denke, sie hätten es probiert. Auf Vorhalt, wonach es unrealistisch sei, dass er nichts mitbekommen habe, gab der Beschuldigte 2 an, er habe gesagt, dass er gesehen hätte, wie sie es probiert hätten. Aber was genau passiert sei, könne er nicht sagen. Nachdem habe sich die Privatklägerin angezogen, der Beschuldigte 1 habe sie zur Tür begleitet. Jeder habe sich selbst angezogen. Ob der Beschuldigte 1 oder die Privatklägerin das Zimmer einmal verlassen hätten, wisse er nicht. Draussen vor der Wohnung habe er niemanden bemerkt, als die Privatklägerin bei ihnen gewesen sei. Die Wohnungstür sei nicht abgeschlossen gewesen, soweit er wisse. Weshalb die Privatklägerin diese Vorwürfe erhebe, könne er nicht beantworten (pag. 167 ff.).

An der **erstinstanzlichen Verhandlung** (pag. 979 ff.) gab der Beschuldigte 2 vorab zu Protokoll, lediglich die Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigen zu können. Auf Aufforderung hin, er solle schildern, was sich in der fraglichen Nacht ereignet habe, führte er aus, der Beschuldigte 1 und er seien Richtung Bahnhof gegangen. Die Privatklägerin habe sie angesprochen und nach einer Zigarette gefragt, dann seien sie ins Gespräch gekommen. Sie seien Richtung Wohnung des Beschuldigten 1 gegangen, wo sie gechillt und ferngeschaut hätten. Der Beschuldigte 1 sei ins Schlafzimmer gegangen und er und die Privatklägerin seien allein im Wohnzimmer gewesen. Sie hätten sich geküsst und kurz «herumgemacht», seien dann auch ins Schlafzimmer gegangen und zu dritt im Bett gewesen. An Details könne er sich nicht erinnern. Der Beschuldigte 1 und die Privatklägerin seien sich nähergekommen und hätten sich ausgezogen, sie sei

auf ihm [dem Beschuldigten 1] gewesen. Er habe danebengelegen und sei am Handy gewesen. Er habe keine Lust gehabt, irgendetwas zu machen. Es sei nicht lange gegangen, vielleicht zwischen 5 und 10 Minuten. Dann sei es fertig gewesen und der Beschuldigte 1 sei duschen gegangen. Er sei mit der Privatklägerin allein gewesen, sie hätten geredet, dann habe der Beschuldigte 1 sie rausbegleitet, sie hätten noch etwas gechillt und seien dann eingeschlafen. Auf weitere Fragen hin führte der Beschuldigte 2 aus, im Wohnzimmer habe die Privatklägerin ihre Kleider noch getragen, diese habe sie erst ausgezogen, als sie zu dritt im Bett gewesen seien bzw. als sie und der Beschuldigte 1 sich nähergekommen seien. Er habe ein T-Shirt getragen, habe dieses dann ausgezogen, aber dann gemerkt, dass er keine Lust hatte. Im Wohnzimmer hätten sie sich geküsst, seien sich nähergekommen, dann im Schlafzimmer habe er sich ausgezogen und dann aber keine Lust mehr gehabt. Auf Vorhalt, wonach es schon erstaune, dass eine junge Frau mit zwei Männern, die sie gerade kennengelernt habe, in deren Wohnung gehe und kurz darauf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit einem der beiden habe, während der andere daneben liege, meinte der Beschuldigte 2, für ihn sei dies nicht komisch, das sei einfach so passiert. Auf weitere Frage hin bejahte er, die Privatklägerin nach ihrem Alter gefragt zu haben, sie habe gesagt, sie sei 18. Er sei davon ausgegangen, dass sie die Wahrheit sage, er habe sie zwischen 18 und 19 Jahre alt geschätzt. Auf Vorhalt von Fotos der Privatklägerin meinte der Beschuldigte 2, sie habe wie 18 ausgesehen. Es sei alles einvernehmlich gewesen, sie hätten ihr nicht gedroht und er könne sich bis heute nicht erklären, warum die Privatklägerin etwas anderes behaupte. Die angeklagten Sachverhalte würden alle nicht stimmen (pag. 980 ff.).

Anlässlich der **oberinstanzlichen Verhandlung** berief sich der Beschuldigte 2 ebenfalls auf sein Recht, die Aussage zur Sache zu verweigern (pag. 1493).

Mit Blick auf das Ausgeführte erweisen sich auch die Aussagen des Beschuldigten 2 als oberflächlich, karg und lassen sich nicht in ein stimmiges Gesamtbild einfügen. Sie stimmen mit den Schilderungen des Beschuldigten 1 dermassen überein, dass eine Absprache kaum noch von der Hand zu weisen ist. Die Beschuldigten hatten denn auch Gelegenheit zu einer solchen, wie aus den Aussagen des Beschuldigten 1 hervorgeht. Besonders unglaubhaft erscheint der Kammer das Nichtwissen bzw. Nichtwahrnehmen des Beschuldigten 2 in Bezug darauf, was sich zwischen dem Beschuldigten 1 und der Privatklägerin auf dem Bett ereignet haben soll, obwohl der Beschuldigte 2 direkt daneben lag. Dass er während des angeblichen Geschlechtsverkehrs des Beschuldigten 1 mit der Privatklägerin lediglich an seinem Handy gewesen sein und nichts von allem mitbekommen haben will, stellt eine höchst unglaubhafte Geschichte dar, ebenso seine Ausführungen dazu, wonach er sich auch ausgezogen, dann aber trotzdem keine Lust gehabt habe. Konstante Angaben machte der Beschuldigte 2 zwar grundsätzlich in Bezug auf das Alter der Privatklägerin, indem er in beiden Einvernahmen zu Protokoll gab, sie habe angegeben, 18 Jahre alt zu sein und er sie selbst auf 18 oder 19 Jahre alt geschätzt habe. Wie bereits beim Beschuldigten 1 ist mit Blick auf die in der Fotodokumentation enthaltenen Fotos der Privatklägerin, insbesondere jenes, welches zwei Tage nach den angeblichen Vorfällen aufgenommen wurde, auch beim Beschuldigten 2 davon auszugehen, dass es sich bei dieser Aussage um eine reine

Schutzbehauptung handelt. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Privatklägerin darauf ein sehr kindliches Gesicht und einen generell zarten Eindruck macht und die Beschuldigten somit nicht davon ausgehen konnten, die Privatklägerin sei tatsächlich volljährig, selbst wenn sie an diesem Abend Schminke getragen haben sollte. Schliesslich vermag auch beim Beschuldigten 2 der Umstand, dass sich die 14-jährige Privatklägerin am späten Sonntagabend am Bahnhof in J._____ aufgehalten und gekifft hatte, nichts am Gesagten zu ändern.

Insgesamt wertet die Kammer auch die Aussagen des Beschuldigten 2 als unglaubhaft. Sie vermögen die nachvollziehbaren Schilderungen der Privatklägerin ebenso wenig in Zweifel zu ziehen, so dass darauf nicht abgestellt werden kann.

11.4.4 Aussagen der Auskunftsperson S._____ samt Würdigung

Für die Zusammenfassung der (verwertbaren) Aussagen von S._____ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1106 f., S. 49 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26.04.2023 (pag. 116 ff.) gab S._____ an, dass er E._____ vom Bahnhof J._____ kenne. Er kenne sie über einen Kollegen, der mit ihr zusammen gewesen sei. Das sei vor dem Vorfall gewesen (pag. 116). Er wisse noch, dass er am fraglichen Abend zusammen mit U._____ am Bahnhof J._____ gewesen sei. Es sei dann ein Kollege von E._____ dazugekommen, welchen er auch schon gesehen habe. Der Kollege habe ihm dann erklärt, dass etwas mit zwei Typen und E._____ geschehen sei. E._____ sei zu diesem Zeitpunkt nicht dabei gewesen. Er habe ihm mitgeteilt, dass zwei Typen E._____ gepackt hätten und er (Anm: S._____) sei sehr aggressiv geworden und habe ihn beruhigen müssen. Der Kollege habe ihm erzählt, wie er versucht hätte, die Typen von E._____ wegzunehmen, aber es nicht geschafft hatte. Der Kollege habe ihm den Weg gezeigt und wo die Typen wohnten, er habe ihm auch gesagt, dass er Schreie gehört habe. Danach seien die Beiden zur Wohnung und hätten draussen gewartet und geklingelt. Er habe Schreie gehört: «Höret uf, löt mi in Ruhe, dir machet mir weh», «Hilfe Hilfe» (pag. 118, Z 75 f.). Er sei dann durchgedreht und habe gegen die Eingangstüre gehämmert und habe versucht die Tür einzudrücken. Diese sei aber aus Metall gewesen und eindrücken sei nicht möglich gewesen. Er habe plötzlich bemerkt, dass sie (Anm: die Beschuldigten) ihn gesehen hätten und ihm etwas angeworfen hätten und mit einem Laserpointer auf ihn gezielt hätten. Er habe ein Licht auf seinem Körper gesehen. Er habe sich dann versteckt, weil er gemeint habe, dass es eine Pistole gewesen sei. Seine Ex-Freundin habe geweint und gewollt, dass sie weggingen. Sie habe Angst gehabt, dass etwas passiere. Er habe nein gesagt und gesagt, dass er E._____ nicht alleine lasse. U._____ sei wütend geworden, woraufhin er ihr gesagt habe, sie solle nach Hause gehen. Er habe die Polizei anrufen wollen, aber der Akku seines Handys sei leer gewesen. Er habe noch dort gewartet, aber E._____ sei nicht hinausgekommen, er sei dann zur Arbeit, weil er Nachtdienst gehabt habe. Er sei mit seiner ganzen Ausrüstung dort gewesen. Der Kollege von E._____, der ihn am Bahnhof angesprochen habe, sei dann noch gekommen, ca. gegen 04:30 Uhr und sei dort geblieben, bis E._____ aus der Wohnung gekommen sei (pag. 118 Z. 76 ff.). Während der Arbeitszeit sei er wieder an den Bahnhof gegangen um zu schauen, ob diese Typen dort zu finden seien. Er arbeite im Sicherheitsdienst und habe dort einfach gesagt, er schaue, ob es Diebstähle gäbe. Sein Arbeitsort sei hauptsächlich J._____ und AB._____. Er glaube, dass er sie am Morgen gesehen habe, sie sei halbnackt gewesen und voller roter Flecken am Körper. Er habe sein T-Shirt ausgezogen und es ihr gegeben. Sie habe gesagt, dass eine Kollegin sie abholen komme und er habe mit ihr gewartet, bis diese da gewesen sei. Dies sei während seiner Arbeitszeit zwischen

06:00 und 07:00 Uhr gewesen. Er sei oben ohne zurück ins Büro, um sich ein Hemd anzuziehen. Was danach mit E._____ passiert sei, wisse er nicht (pag. 119 Z. 94 ff.).

Auf Nachfrage gab er an, dass E._____ ihm nicht konkret erzählt habe, was passiert sei. Sie habe überall rote Flecken gehabt und ihr T-Shirt sei zerrissen gewesen, sodass man ihre Brüste gesehen habe. Dies habe für ihn schon gereicht um zu wissen, was vorgefallen sei. Sie habe sich ihm gegenüber nicht öffnen können, weil ihr das zum ersten Mal passiert sei (pag. 119 Z. 113 ff.). Bezüglich des Klingelns an der Tür bei den Beschuldigten führte er aus, dass dies die Haustüre draussen gewesen sei und nicht die Wohnungstüre. Das Fenster sei offen gestanden, weshalb man sie schreien gehört habe (pag. 119 Z. 120 ff.). Das Fenster habe sich im dritten Stock befunden und man habe einen Stein auf seine Stirn geworfen. Er habe eine Platzwunde davongetragen, habe dies aber nicht melden wollen, weil es nicht so schlimm gewesen sei. Auf die Frage, weshalb der andere Kollege nicht die Polizei gerufen habe, sagt er, dass er sich das auch gefragt habe. Einer sei unter Drogen gestanden. Er habe diesen gefragt, weshalb er nicht die Polizei verständigt habe. Der Kollege habe stark nach Cannabis gerochen, weshalb er die Polizei nicht habe rufen wollen (pag. 120, Z 144 ff.). Auf den Vorhalt, wenn er das Gefühl gehabt hätte, dass es so dringend gewesen sei, er auch jemanden um Hilfe hätte rufen können, antwortete er: «Selbstverständlich. Ich habe auch geschrien und um Hilfe gerufen. Ich war hässig dass niemand gekommen ist» (pag. 120, Z 150 f.). Als ihm vorgehalten wurde, dass er im Sicherheitsdienst arbeite und es ihm wohl schon gelungen wäre Hilfe zu holen, antwortete er, dass es an diesem Tag nicht möglich gewesen sei, weil er nicht gewusst habe, was ihn dort antreffen würde. Er habe nicht gewusst, ob sie bewaffnet seien. Es sei sehr viel gegangen an diesem Tag, unter anderem der Streit mit seiner Freundin (pag. 120 Z. 153 ff.). […] Sie seien an diesem Abend nirgendwo anders etwas Trinken gegangen. Nur er habe E._____ Kleider gegeben, U._____ nicht (pag. 122).

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt B._____ bestätigte der Zeuge, dass er, bevor er E._____ getroffen habe, nicht zuerst mit U._____ nach Hause gegangen sei, um zu schlafen. Er sei während seiner Arbeitszeit an den Bahnhof gegangen (pag. 124 303 ff.). Auf Vorhalt seiner Aussage, dass einer unter Drogen gestanden sei, und Frage, wer denn sonst noch dabei gewesen sei, meinte er, dass ansonsten niemand anderes dabei gewesen sei (pag. 126 Z. 365 ff.).

Auch für die Würdigung dieser Aussagen kann integral auf die Erwägungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1114 f., S. 57 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Bei den Aussagen von S._____ fällt zunächst auf, dass er die Geschehnisse sehr übertrieben schildert. So erzählt er bspw., dass er die Privatklägerin halb nackt mit einem zerrissenen T-Shirt (pag. 119, Z 113 ff), sodass man ihre Brüste gesehen habe und voller roter Flecken, aufgefunden habe (pag. 119, Z 99 und 113). Weder die Privatklägerin selbst noch U._____ erwähnten rote Flecken oder ähnliche Verletzungen. Zudem widerspricht dies auch der Wahrnehmung in der Stiftung W._____, wonach die Privatklägerin keine Verletzungen erlitten habe (pag. 54). Es gibt auch keine objektiven Hinweise darauf, dass das T-Shirt tatsächlich zerrissen gewesen ist. Weiter widersprechen seine Ausführungen denjenigen aller anderen Beteiligten und wirken teilweise erfunden. So will er Hilfeschreie der Privatklägerin aus der Wohnung gehört haben (pag. 118, Z 75f.), die so wohl nicht stattgefunden haben, nachdem nicht einmal die Privatklägerin angebliche Schreie erwähnt. Keinen Sinn ergeben darüber hinaus seine Angaben zum Geschehen ausserhalb der Wohnung. Er erzählt, dass die Beschuldigten ihn vor dem Haus gesehen hätten und einen Stein auf ihn geworfen und mit einem Laserpointer auf ihn gezielt hätten (pag. 118, Z 78 ff.; pag. 120, Z 132). Er will sogar eine Platzwunde von dem Stein erlitten haben (pag. 120, Z 132). Er habe sich daraufhin versteckt, weil er

dachte, es handle sich um eine Pistole (pag. 118, Z 81). Wieso er nicht die Polizei alarmierte, nachdem er Hilferufe gehört haben will und eine auf ihn gezielte Waffe vermutete, erschliesst sich dem Gericht nicht. Er gibt an, dass er die Polizei rufen wollte, aber keinen Akku mehr hatte (pag. 118, Z. 84 f.). Daraufhin habe er einfach dort gewartet und sei dann zur Arbeit gefahren (pag. 118, Z. 85 f.). Auf spätere Nachfrage sagt er nur, dass er um Hilfe geschrien habe und niemand gekommen sei (pag. 120, Z. 150 f.). Auch nachdem ihm vorgehalten wurde, dass er ja beim Sicherheitsdienst arbeite und somit durchaus zumindest hätte Hilfe leisten bzw. holen können, vergräbt er sich weiter in fadenscheinigen Ausreden (pag. 120, Z 158 f.), nämlich, dass er nicht gewusst habe, ob die Beschuldigten bewaffnet seien und dass er Streit mit seiner Freundin gehabt habe. Der Kollege, der noch dabei gewesen sei, konnte die Polizei ebenfalls nicht rufen, weil er gekifft habe und nicht wollte, dass die Polizei komme (pag. 120, Z. 144 ff.). Er erzählt weiter, dass er überall geklingelt habe und eine ältere Frau ihm geöffnet habe, woraufhin er ihr die Situation erklärte, sie ihn aber nicht verstanden habe, als er dann «please police» gesagt habe. Sie habe französisch gesprochen und er nicht (pag. 121, Z. 181 ff.). Auch diese Aussage erscheint als Ausrede und frei erfunden, schliesslich tönt doch das englische Wort «police» ziemlich ähnlich wie das französische «police» und da wäre auch eine französischsprechende Frau zumindest stutzig geworden. Anzumerken ist auch, dass die Verfahrensleitung feststellte und ihm vorhielt, dass er immer wieder seine Aussagen anpasse (pag. 125, Z. 324). Darauf liefert er keine schlüssige Antwort. Auch hält die Verfahrensleitung fest, dass der Zeuge «Zusammenhangloses [rede], sodass die Verfahrensleiterin nicht versteht» (pag. 123, Z. 264 f.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aussagen von S._____ unglaubhaft, wirr und widersprüchlich sind, weswegen nicht auf seine Aussagen abgestellt werden kann.

Den Erwägungen der Vorinstanz ist nichts hinzuzufügen. Die Darstellung von S._____, was sich in der fraglichen Nacht ereignet haben soll, ist nicht nur als lebensfremd und abstrus zu bezeichnen, sondern steht (überwiegend) in diametralem Widerspruch zu den Aussagen der übrigen Personen. Auf die Aussagen von S._____ kann damit nicht abgestellt werden.

11.4.5 Aussagen der Auskunftsperson U._____ samt Würdigung

Auch für die Zusammenfassung der Aussagen von U._____ kann auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1108 ff., S. 51 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Anlässlich ihrer Einvernahme vom 26.04.2023 bei der Staatsanwaltschaft (pag. 128 ff.) erzählte U._____, dass sie E._____ nicht sehr gut kenne. Sie hätten sich ein paar Mal getroffen. Nach dem Vorfall habe sie E._____ nicht mehr gesehen. Sie kenne E._____ aus AB._____, sie hätten sich über S._____ kennengelernt (pag. 129). Sie sei am fraglichen Abend mit S._____ am Bahnhof in J._____ gewesen und habe dort E._____ und einen Kollegen von ihr getroffen. Sie hätten am Bahnhof zusammen gesprochen (pag. 129). Später sei E._____ bei einem älteren Herrn mit einer Musikbox gewesen, der sich immer am Bahnhof J._____ aufhalte. Als E._____ bei ihm gestanden sei, seien sie und S._____ nach AB._____ gegangen. E._____ und der Kollege seien dortgeblieben. Als sie und S._____ später mit der letzten Zugverbindung nach J._____ gekommen seien, sei E._____ nicht mehr am Bahnhof gewesen, der Kollege habe jedoch vorne rechts alleine auf einer Bank gesessen. Sie seien dann zu dem Kollegen gegangen und hätten gefragt, wo E._____ sei. Er habe gesagt, dass sie mit zwei oder drei Albanern mitgegangen und nicht mehr zurückgekommen sei. S._____ und sie seien dann schauen gegangen, wo sie hin seien, und seien dann beim Gleis 11 gewesen. Ganz hinten, hätten sie E._____ an einem

Zaun gesehen. Sie sei ganz zerstört und sehr verwirrt gewesen. Als sie bei ihr gewesen seien, hätten sie gesehen, dass E._____ Sperma an den Beinen gehabt und praktisch keine Kleider mehr getragen habe (später konkretisiert sie, dass die das Sperma auf der Haut der Oberschenkel gesehen habe, pag. 135, Z 256 ff.). Sie hätten ihr dann eine Jacke und einen Pullover gegeben. Sie habe ihnen dann gezeigt, wo die Typen mit ihr hingegangen seien, es sei ein Block gewesen. Sie sei sich nicht mehr sicher, ob jemand noch geklingelt habe. Danach seien sie in die Stadt, in der Nähe des _____ noch etwas Trinken gegangen, damit E._____ etwas an die Wärme habe gehen können. Ab dann wisse sie auch nicht, wie E._____ nach Hause gekommen oder wo sie hingegangen sei. Sie selber sei nach der Bar nach Hause gegangen (pag. 130). Später konkretisierte sie, dass sie nicht mehr sicher sei, ob sie zu ihr nach Hause oder zu einem Kollegen namens Benjamin gegangen seien (pag. 136, Z 295 ff.). Sie sei sich nicht sicher, was E._____ ihnen alles erzählt habe, als sie in dem Lokal gewesen seien um sich aufzuwärmen (pag. 136, Z 317).

Auf Nachfrage gab die Zeugin weiter an, die Bar sei in der Nähe eines Italienischen Restaurants gewesen, wenn man vom _____ Richtung _____ gehe. Sie wisse nicht, wie der Kollege vom Bahnhof heisse (pag. 130). Auf die Frage, warum man nach E._____ schauen gegangen sei, antwortete sie: «Ich denke, weil sie vielleicht schon lange weg war und sie sich nicht mehr gemeldet hatte. Ich glaube sie ist mitgegangen, ob es gezwungen war… ich weiss nicht» (pag. 131, Z 91 f.). Der Kollege am Bahnhof habe sich ruhig verhalten. E._____ habe ihnen nach dem Auffinden gesagt, dass sie Sperma an den Beinen habe, sie habe es aber auch selber gesehen, dass auf den Beinen von E._____ etwas heruntergelaufen war (pag. 131). Sie zeigt in der Folge auf ihre Innenbeine und führte aus, dass E._____ noch ihre Hosen getragen habe und das Sperma sei auf beiden Seiten vom Intimbereich die Hosen heruntergeflossen. Das habe sie selber gesehen. Es sei nicht ultraviel gewesen, aber auch nicht nur ein «bitzeli». Man habe das Sperma trotz der Dunkelheit gut gesehen (pag. 131). Auf die Frage, was vor dem Haus passiert sei, sagte sie, dass sie sich nicht sicher sei, ob S._____ oder der Kollege geklingelt habe. Sie seien dann gegangen und sie wisse nicht, ob er später noch einmal dort gewesen sei und geklingelt habe. Sie hätten vor dem Haus gewartet. E._____ habe ihnen nachher nicht erzählt, was konkret passiert sei. Sie wisse auch nicht mehr genau, ob S._____ und sie mit dem Taxi nach Hause seien oder nicht. Um diese Zeit seien keine Busse mehr gefahren. Sie sei mit S._____ zu ihr nach Hause gegangen, er habe bei ihr übernachtet (pag. 132). S._____ sei damals zwar etwas aufgedreht, aber nett und herzlich gewesen. Heute (Anm.: zum Zeitpunkt der Einvernahme) sei er anders. Er sei ein Lügner und hinterhältig. Er habe schon gegen Ende ihrer Beziehung gelogen und auch in seinem Freundeskreis (pag. 132 f.). Bezüglich der Kleider sagte sie, dass sie ihr Jäckli nie mehr zurückerhalten habe. Der Pullover sei von S._____ gewesen (pag. 134). Auf Vorhalt des Bildes von E._____'s Hosen (pag. 138) führte sie aus, dass ihr die Hosen bekannt vorkämen, aber sie nicht sagen könne, ob E._____ diese Hosen getragen habe. Auf Nachfrage von Rechtsanwalt B._____, weshalb sie sich um Mitternacht, als sie von AB._____ wieder nach J._____ gekommen seien, dafür interessiert hätten, wo E._____ sei, erklärte sie, dass sie E._____ und den Kollegen gesehen hätten, bevor sie nach AB._____ gegangen seien. Sie hätten auch gesehen, dass E._____ zu diesem älteren Mann gegangen sei. Als sie zurückgekommen seien, hätten sie den Kollegen alleine gesehen und gefragt, wo E._____ sei. Es hätte ja sein können, dass sie nach Hause gegangen sei (pag. 134). Sie seien ca. 2-3 Stunden in AB._____ gewesen. Es sei eine Zufallsbegegnung gewesen, als sie zu Beginn des Abends auf E._____ getroffen seien. Auf erneute Nachfrage von Rechtsanwalt B._____, weshalb sie sich um E._____ gesorgt hätten, obwohl sie sich kaum gekannt hätten, sagte sie: «Weil ich sie kenne und sie trotzdem, nicht wie eine ganzem aber wie eine Kollegin ist. Wenn man

sich Sorgen macht, aber die Person noch nicht so gut kennt, dann schiebe ich dies nicht einfach zur Seite» (pag. 135, Z 248 ff.).

Auf die Frage, ob E._____ noch einen Slip getragen habe, als sie sie aufgefunden hätten, gab die Zeugin an, dass sie dies nicht mehr wisse. Für sie sei klar gewesen, dass es sich bei den Spuren an den Beinen um Sperma gehandelt habe. Sie könne sich nicht vorstellen, dass es etwas Anderes gewesen sei. Bspw. habe ja Urin einen anderen Geruch als Sperma. Das Sperma sei auf der Haut gewesen, nicht an einem Kleidungsstück (pag. 135). Es habe eine weissliche Farbe gehabt, sei aber nicht ganz durchsichtig gewesen. Sie sei sich nicht sicher, ob E._____ gesagt habe, von wo das Sperma stamme. Sie schätze den Zustand von E._____ an diesem Abend als normal ein (pag. 136).

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen von U._____ insgesamt als glaubhaft, zumal sie viele Details habe liefern können. Zudem stimme ihre Aussage, wonach sie gesehen habe, dass bei der Privatklägerin Sperma an den Beinen heruntergelaufen sei, mit den objektiven Beweismitteln überein. Allfällige Erinnerungslücken habe sie eingestanden und seien auch mit dem Zeitablauf erklärbar (pag. 1116, S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Die Aussagen von U._____ sind in sich stimmig und es sind keine Lügensignale auszumachen, so dass darauf abgestellt werden kann.

11.4.6 Gesamtwürdigung und Beweisergebnis

Nach Überzeugung der Kammer erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin im Ergebnis als glaubhaft, so dass darauf abzustellen ist. Anzeichen dafür, dass es sich bei ihren Schilderungen um einen frei erfundenen Vorfall gehandelt hätte, sind keine auszumachen. Insbesondere berichtete die Privatklägerin von einer versuchten Vergewaltigung mit zahlreichen Komplikationen und belastete die Beschuldigten zu keiner Zeit übermässig, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht. Zwar können auch die Aussagen der Privatklägerin nicht als gänzlich frei von Widersprüchen qualifiziert werden und solche lassen sich auch nicht nur mit einem Zeitablauf von mehreren Jahren erklären. Dennoch vermögen diese ihre Ausführungen insgesamt, was sich in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2018 zugetragen hatte, nicht umzustossen. Alles in allem ergeben die Aussagen der Privatklägerin, insbesondere auch mit Blick auf ihr junges Alter, die Tatsache, dass sie sich nicht sehr differenziert ausdrücken konnte sowie dem dynamischen Geschehen, ein stimmiges Gesamtbild.

Demgegenüber müssen die Aussagen der beiden Beschuldigten als oberflächlich, karg und wenig detailliert bezeichnet werden, so dass darauf nicht abgestellt werden kann. Insbesondere der Beschuldigte 1 vermochte keineswegs detailliert zu beschreiben, wie sich der angeblich einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Privatklägerin abgespielt haben sollte, so dass für die Kammer – vor dem Hintergrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin – feststeht, dass dieser so nicht stattgefunden hatte. Auch der Beschuldigte 2 blieb in seinen Erzählungen stets oberflächlich und wollte von allem nichts mitbekommen haben, obwohl er direkt neben den beiden anderen lag. Auf die Aussagen der beiden Beschuldigten kann insgesamt nicht abgestellt werden.

Der angeklagte Sachverhalt, welcher primär auf den Aussagen der Privatklägerin fusst, erweist sich damit im Ergebnis als grundsätzlich erstellt. Konkret ist erstellt, dass die beiden Beschuldigten die unter Einfluss von Marihuana stehende, 14-jährige Privatklägerin gemeinsam überredeten, sie an das Domizil des Beschuldigten 1 zu begleiten, wo sie diese zunächst durch das Hinaufdrängen der Treppen und durch Versperren des Weges nach unten in die Wohnung verbrachten, ohne dass die Privatklägerin dies gewollt hätte. In der Folge kam es im Wohnzimmer und/oder im Schlafzimmer des Beschuldigten 1 zu Küssen zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten 2. Im Schlafzimmer begann der Beschuldigte 1 schliesslich damit, die Privatklägerin auf dem Bett an der Brust und im Intimbereich zu berühren, worauf beide Beschuldigten gemeinsam der Privatklägerin die Kleider auszogen, obwohl diese «nein» dazu sagte. Die Beschuldigten zogen der Privatklägerin gegen deren Willen Hose, Unterhose sowie T-Shirt aus, worauf der Beschuldigte 2 versuchte, ohne Kondom von vorne vaginal in die Privatklägerin einzudringen. Dabei lag er auf der Privatklägerin und diese auf dem Rücken unter ihm. Der Beschuldigte 1 lag währenddessen neben den beiden auf dem Bett und masturbierte an seinem Glied. Die Privatklägerin wehrte sich gegen den Eindringungsversuch des Beschuldigten 2, indem sie mehrmals sagte, sie wolle dies nicht, ihre Beine zusammenpresste und sich zu einem Paket zusammenrollend («Krüppeli») in Bauchlage legte, worauf der Beschuldigte 2 auch von hinten versuchte, in die Privatklägerin vaginal einzudringen, was ihm ebenfalls nicht gelang. Dass der Beschuldigte 1 vaginal in die Privatklägerin eindringen konnte bzw. mit dieser Geschlechtsverkehr gehabt hätte, erachtet die Kammer demgegenüber als nicht erstellt.

Demgegenüber gilt gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin weiter als erstellt, dass der Beschuldigte 1 von der Privatklägerin verlangte, ihn oral zu befriedigen, was diese nicht wollte und «nein» sagte. In der Folge masturbierten die beiden Beschuldigten an sich selbst, ejakulierten auf die im Bett liegende, unbekleidete Privatklägerin und schlugen ihr, nachdem sie ihr die Kleider vor die Füsse geworfen hatten und sie im Begriff war, diese aufzuheben und sich anzuziehen, mit ihren nicht erigierten Gliedern ins Gesicht gegen die Backe.

Mit ihren Handlungen setzten sich die Beschuldigten über den verbal («nein») und auch konkludent – mithin das Zusammenfalten zu einem «Krüppeli» – geäusserten Willen der Privatklägerin bewusst hinweg. Bewusst in Kauf nahmen die Beschuldigten bei ihren Handlungen aufgrund des kindlichen Aussehens und Verhaltens der damals 14-jährigen Privatklägerin überdies, dass diese noch nicht 16 Jahre alt ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten die Tat vorgängig geplant hätten, liegen keine vor. Dennoch muss aus den Gesamtumständen (gemeinsames Drängen der Privatklägerin in die Wohnung, gemeinsames Ausziehen der Kleider der Privatklägerin) geschlossen werden, dass die Beschuldigten gemeinsam handelten. Die Beschuldigten waren der Privatklägerin nicht nur altermässig, sondern auch in körperlicher Hinsicht weit überlegen und konnten die Anwesenheit des jeweils anderen in dieser Zwei-gegen-eins-Situation für sich nutzen. Im Bett des Beschuldigten 1 legten sie sich überdies links und rechts von der Privatklägerin hin, was ihre Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen, stark einschränkte.

V. Rechtliche Würdigung

12. Anwendbares Recht

Die Vorinstanz hielt zum anwendbaren Recht (betreffend den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern) zutreffend Folgendes fest (pag. 1145 f., S. 88 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Am 01.07.2024 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs in Kraft getreten. Im Zuge dieser Revision wurde insbesondere das Sexualstrafrecht, darunter Art. 187 StGB, angepasst. Die Beschuldigten begingen die angeklagten Sexualdelikte vor Inkrafttreten dieser Änderungen. Deshalb ist fraglich, welche Folgen sich daraus für die vorliegende Beurteilung ergeben. Heranzuziehen ist daher Art. 2 StGB: Während Art. 2 Abs. 1 StGB festlegt, dass grundsätzlich derjenige Rechtssatz zur Anwendung gelangt, der im Zeitpunkt der Tatbegehung Geltung hatte (sog. Rückwirkungsverbot), hält Art. 2 Abs. 2 StGB gleichzeitig den Grundsatz der «lex mitior» fest: „Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist." Demnach kann trotz des grundsätzlichen Rückwirkungsverbotes im Strafrecht ein Rechtssatz angewendet werden, der im Zeitpunkt der Tat noch nicht in Kraft war, wenn der Täter dadurch milder bestraft werden kann. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht (Grundsatz der Alternativität). Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 134 IV 82, E. 6.2.1; BGE 126 IV 5, E. 2c).
>
> […]
>
> Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornahm, es zu einer solchen Handlung verleitete oder es in eine sexuelle Handlung einbezog, wurde nach altem Recht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 187 Abs. 1 aStGB, ebenfalls in der Fassung bis 31.12.2018). Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können betrug die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 187 Abs. 4 aStGB).
>
> Das neue Recht sieht genau die gleiche Strafandrohung vor (Art. 187 Abs. 1 und 4 StGB), weshalb das neue Recht nicht als milder zu qualifizieren ist und hier das Recht bis 31.12.2018 anzuwenden ist.

Auch die Delikte der versuchten Vergewaltigung und sexuellen Nötigung wurden von den Beschuldigten vor der Revision des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 begangen und erfuhren eine Änderung. Die sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 StGB mit dem neuen Randtitel «Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung» enthält in Art. 189 Abs. 1 StGB den neuen Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs, welcher sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe stellt. Art. 189 Abs. 2 StGB umfasst Nötigungen zu sexuellen Handlungen, wobei nebst der Nötigung zur Duldung mit der Nötigung zur Vornahme einer sexuellen Handlung eine neue Tatbestandsvariante hinzugetreten ist. Art. 190 StGB umfasst neu

nicht mehr nur den Beischlaf gegen den Willen eines weiblichen Opfers, sondern auch «beischlafsähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind» und zuvor unter Art. 189 StGB fielen. Mit Blick auf die neue Tatbestandsvariante von Art. 189 Abs. 2 StGB und die Erweiterung um «beischlafsähnliche Handlungen» bei Art. 190 StGB erweisen sich die neurechtlichen Art. 189 und Art. 190 StGB für die Beschuldigten nicht als milder, weshalb auch in Bezug auf diese Tatbestände und damit integral das alte Recht anzuwenden ist.

13. Versuchte sexuelle Nötigung sowie versuchte Vergewaltigung

13.1 Theoretische Grundlagen zu Art. 189 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB

Eine Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Eine sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer ähnlichen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die in beiden Tatbeständen beispielhaft genannten Nötigungsmittel stimmen vollständig überein.

Art. 189 sowie Art. 190 StGB bezwecken den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können. Die sexuellen Nötigungstatbestände von Art. 189 und Art. 190 StGB setzen übereinstimmend voraus, dass der Täter das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Die Tatbestände erfassen alle erheblichen Nötigungsmittel, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt. Es soll ebenfalls das Opfer geschützt werden, das in eine ausweglose Situation gerät, in der es ihm nicht zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen, auch wenn dieser keine Gewalt anwendet. Dementsprechend umschreibt das Gesetz die Nötigungsmittel nicht abschliessend. Es erwähnt namentlich die Ausübung von Gewalt und von psychischem Druck sowie das Bedrohen und das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit, wobei der zuletzt genannten Variante kaum eigenständige Bedeutung zukommt (zum Ganzen: BGE 131 IV 167 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1193/2021 vom 7. März 2023 E. 2.3.3; 6B_643/2021 vom 21. September 2021 E. 3.3.2; 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.2).

Gewalt im Sinne von Art. 189 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig ist bzw. wenn sich der Täter mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegenwehr des Opfers hinwegsetzt. Eine körperliche Misshandlung, rohe Gewalt oder Brutalität etwa in Form von Schlägen und Würgen ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er die Frau festhält oder sich mit seinem Gewicht auf sie legt. Vom Opfer wird nicht verlangt, dass es sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln

zu wehren versucht. Dieses muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Urteile des Bundesgerichts 6B_643/2021 vom 21. September 2021 E. 3.3.3; 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.3; je mit Hinweisen). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung ist auch erfüllt, wenn das Opfer unter dem Druck des ausgeübten Zwangs zum Voraus auf Widerstand verzichtet oder ihn nach anfänglicher Abwehr aufgibt (BGE 126 IV 124 E. 3c; 118 IV 52 E. 2b mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.3; 6B_1260/2019 vom 12. November 2020 E. 2.2.2; 6B_145/2019 vom 28. August 2019 E. 3.2.3; 6B_95/2015 vom 25. Januar 2016 E. 5.1; 6B_1149/2014 vom 16. Juli 2015 E. 5.1.3).

Die Tatbestandsvariante des Unter-Druck-Setzens stellt klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter den gegebenen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Durch Art. 189 f. StGB geschützt werden soll auch das Opfer, das durch Überraschungseffekt, Erschrecken, Verblüffung oder aufgrund einer ausweglosen Lage keinen Widerstand leistet. Eine Situation kann für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos im Sinne der genannten Tatbestände sein. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb S. 110 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1193/2021 vom 7. März 2023 E. 2.3.2; 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.4). Der psychische Druck, welchen der Täter durch die Schaffung einer Zwangslage erzeugen muss, hat indes von besonderer Intensität zu sein. Zwar wird nicht verlangt, dass er zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers führt. Die Einwirkung auf dasselbe muss aber immerhin erheblich sein und eine der Gewaltanwendung oder Bedrohung vergleichbare Intensität erreichen. Dies ist der Fall, wenn vom Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse verständlicherweise kein Widerstand erwartet werden kann bzw. ihm ein solcher nicht zuzumuten ist, der Täter mithin gegen den Willen des Opfers an sein Ziel gelangt, ohne dafür Gewalt oder Drohungen anwenden zu müssen (BGE 131 IV 167 E. 3.1 S. 170 f. mit Hinweisen). Die Auslegung der Art. 189 f. StGB hat sich insoweit insbesondere an der Frage der zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers zu orientieren (BGE 128 IV 106 E. 3b mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_1193/2021 vom 7. März 2023 E. 2.3.2; 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.4; 6B_1260/2019 vom 12. November 2020 E. 2.2.2; 6B_83/2020 vom 18. Juni 2020 E. 3.3).

Ein Versuch liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Dies schliesst nicht aus, dass in objektiver Hinsicht einzelne Tatbestandselemente erfüllt sind und bereits ein Erfolgsunrecht eingetreten ist. Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Aus-

führung der Tat (mindestens) begonnen haben. Das Vorliegen eines Versuchs ist danach zwar nach objektivem Massstab, aber auf subjektiver Beurteilungsgrundlage festzustellen (BGE 140 IV 150 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen; BGE 137 IV 113 E. 1.4.2).

Als Mittäter gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1236/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3.1.3 mit Verweis unter anderem auf BGE 135 IV 152 E. 2.3.1). Konkludentes Handeln genügt (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a). Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich. Es ist nicht erforderlich, dass bspw. einer Gewalttat ein gemeinsamer Tatentschluss oder eine allenfalls stillschweigende Vereinbarung zur Hilfestellung vorausgingen (Urteil des Bundesgerichts 6B_759/2012 vom 16. Dezember 2021 E. 1.2).

Eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung kann in Mittäterschaft begangen werden, auch wenn der Mittäter selbst keine sexuelle Handlung vornimmt. Wer sich dem Entschluss des unmittelbaren Täters, das Opfer zu vergewaltigen oder sexuell zu nötigen, vollumfänglich und in genauer Kenntnis der Sachlage anschliesst, und ihn unter anderem durch sein Verhalten während der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung ermutigt, macht sich dieser Delikte als Mittäter schuldig (vgl. BGE 125 IV 134 E. 2 f. mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_95/2015 vom 25. Januar 2016 E. 5.2; 6B_875/2009 vom 22. März 2010 E. 5.3.2 und 6B_1437/2020 vom 22. September 2021).

13.2 Vorbemerkungen zum mittäterschaftlichen Handeln der Beschuldigten

Gestützt auf das Beweisergebnis ist vorliegend nicht erstellt, dass die Beschuldigten den sexuellen Übergriff auf die Privatklägerin von langer Hand geplant hätten. Die Beschuldigten drängten die Privatklägerin indes gemeinsam in die Wohnung des Beschuldigten 1, zogen ihr gemeinsam die Kleider aus und legten sich auch je links und rechts im Bett neben die Privatklägerin. Damit ermöglichten sich die beiden Beschuldigten je gegenseitig, die hiervor erstellten sexuellen Handlungen an der Privatklägerin vorzunehmen bzw. zu versuchen, diese vorzunehmen, unterstützten sich (wenn auch nonverbal) ungemein und trugen so gemeinsam zur Aufrechterhaltung der Zwangssituation, in welcher sich die Privatklägerin befand, bei. Damit ist auf ein gemeinsames Handeln der Beschuldigten zu schliessen, womit alle die im Nachfolgenden unter die Tatbestände zu subsumierenden Handlungen beiden Beschuldigten zuzurechnen sind.

13.3 Subsumtion betreffend Vergewaltigung

Gemäss Beweisergebnis versuchte der Beschuldigte 2, ohne ein Kondom zu verwenden, von vorne vaginal in die Privatklägerin einzudringen, wobei er auf ihr lag

und die Privatklägerin auf dem Rücken unter ihm. Nachdem die Privatklägerin ihre Beine zusammenpresste, mehrmals sagte, sie wolle dies nicht und sich schliesslich zu einem Paket zusammenrollend («Krüppeli») in Bauchlage legte, versuchte der Beschuldigte 2 auch von hinten, vaginal in die Privatklägerin einzudringen, was ihm ebenfalls nicht gelang. Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 190 Abs. 1 aStGB nicht erfüllt.

Demgegenüber kann dem Beschuldigten 2 ein auf eine Vergewaltigung gerichteter Vorsatz nachgewiesen werden. Der Beschuldigte 2 wollte in die Privatklägerin eindringen und sie damit zur Duldung des Beischlafs nötigen, obwohl die Privatklägerin mehrmals äusserte, sie wolle dies nicht und sich körperlich deutlich zur Wehr setzte, indem sie sich u.a. zu einem Paket zusammenrollte und verbal kundtat, dies nicht zu wollen. Wenn auch diese Gegenwehr der Privatklägerin nicht heftig ausfiel, war unmissverständlich erkennbar, dass diese mit den sexuellen Handlungen des Beschuldigten 2 nicht einverstanden war. Angesichts der Gesamtumstände – mithin dem Alter und Entwicklungsstand der Privatklägerin, die anzahlmässige und manifeste körperliche Überlegenheit der Beschuldigten sowie die Tatsache, dass sich die Privatklägerin zwischen ihnen auf dem Bett in einer ihr fremden Umgebung befand und damit faktisch wehrlos war – war von der Privatklägerin denn auch weder eine stärkere Gegenwehr zu erwarten noch war ihr eine solche zuzumuten. Indem sich der Beschuldigte 2 trotz Gegenwehr der Privatklägerin über den von ihr manifestierten und (verbal und konkludent) geäusserten Willen hinwegsetzte und versuchte, vaginal in sie einzudringen, erfolgte der letzte entscheidende Schritt zur Verwirklichung des Taterfolgs. Seine Handlung ist als versuchte Vergewaltigung zu qualifizieren.

Wie die Generalstaatsanwaltschaft oberinstanzlich zutreffend ausführte, werden gewisse weitere, angeklagte Einzelhandlungen von dieser Vergewaltigung konsumiert, erscheinen im Lichte der Vergewaltigung mithin als Begleiterscheinung dieser und sind somit nachfolgend nicht separat unter dem Tatbestand der sexuellen Nötigung zu prüfen. Während die Generalstaatsanwaltschaft lediglich noch das Ejakulieren der Beschuldigten über die Privatklägerin als von der Vergewaltigung miterfasst erachtete, gelangt die Kammer zur Überzeugung, dass damit verbunden auch das Masturbieren der Beschuldigten vor der Privatklägerin, aber auch die vom Beschuldigten 1 verlangte, letztlich von der Privatklägerin aber nicht gewährte orale Befriedigung, dazugehören. Diese Handlungen geschahen allesamt in einem Fluss und bilden eine Tateinheit mit dem Ziel der sexuellen Befriedigung, womit ihnen keine selbstständige Bedeutung zukommt.

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe sind keine ersichtlich. Die Beschuldigten sind der versuchten Vergewaltigung, gemeinsam begangen in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2018 z.N. der Privatklägerin, schuldig zu erklären.

13.4 Subsumtion betreffend sexuelle Nötigung

Angesichts der Ausführungen unter Ziff. 13.3 hiervor in Bezug auf die von der Vergewaltigung konsumierten, sexuellen Nötigungshandlungen bleibt unter dem Tatbestand der sexuellen Nötigung als letzte angeklagte und beweismässig erstellte

Handlung lediglich noch das finale Schlagen der Beschuldigten mit deren (nicht erigierten) Gliedern ins Gesicht der Privatklägerin zu prüfen.

Gemäss Beweisergebnis schlugen die Beschuldigten die Privatklägerin, als sie im Begriff war, ihre Kleider aufzuheben bzw. anzuziehen, mehrmals mit ihren nicht erigierten Gliedern ins Gesicht gegen die Backe. Damit begingen die Beschuldigten sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB. Das Schlagen mit den (nicht erigierten) Gliedern in das Gesicht der Privatklägerin war unmittelbar auf die Erregung bzw. Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet und ist als Akt der Dominanz und vor allem totalen Erniedrigung und Demütigung zu qualifizieren.

In Bezug auf die Nötigungssituation, in welcher sich die Privatklägerin befand bzw. gefangen war, kann auf die Ausführungen unter Ziff. 13.3. hiervor verwiesen werden. Diese bestand zusammen mit der Wehrlosigkeit der Privatklägerin nach wie vor fort, als die Beschuldigten diese mit ihren (nicht erigierten) Gliedern ins Gesicht schlugen.

In subjektiver Hinsicht ist beweismässig erstellt, dass sich die Beschuldigten vorsätzlich über den vorgängig von der Privatklägerin mehrfach deutlich (körperlich und verbal) manifestierten Willen, nicht mit den Beschuldigten sexuelle Handlungen vornehmen zu wollen, hinwegsetzten.

Schliesslich sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich. Die Beschuldigten sind demnach der sexuellen Nötigung, gemeinsam begangen in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2018 z.N. der Privatklägerin, schuldig zu sprechen.

14. Sexuelle Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu

14.1 Theoretische Grundlagen zu Art. 187 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern inkl. Fahrlässigkeit kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1146 f., S. 89 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), für jene zum Versuch auf die Ausführungen unter Ziff. 13.1 hiervor:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht (Art. 187 Ziff. 1 aStGB). Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187 Ziff. 2 aStGB). Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen (Art. 187 Ziff. 3 aStGB).

Das geschützte Rechtsgut ist die sexuelle Entwicklung von Kindern. Als sexuelle Handlung im Sinne des erwähnten Tatbestandes gilt jede Verhaltensweise, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus betrachtet eindeutig sexualbezogen ist. Die Handlung muss sich daher jedenfalls auf geschlechtsspezifische oder mindestens erogene Körperteile beziehen. Die Tatmotive, das subjektive Empfinden oder die Bedeutung solcher eindeutig sexualbezogenen Handlungen für Täter oder Opfer sind dabei belanglos (BGE 125 IV 62). Sexuelle Handlungen

sind insbesondere der Beischlaf, orale und anale Penetrationen, Einführung von Gegenständen in die Vagina oder Anus, […], Zungenküsse, sodass die Zunge des Täters in den Mund des Opfers eindringt oder das Opfer mit seiner Zunge in den Mund des Täters eindringen muss […] (BSK StGB-MAIER, Art. 187 N. 11). Die Feststellung, dass eine strafrechtlich relevante sexuelle Handlung vorliegt, ist ein Werturteil, welches notwendig macht, dass die Handlung im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist. Bedeutsam für die Beurteilung sind qualitativ die Art und quantitativ die Intensität und Dauer der Handlung, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 187 N 5 ff.). Das strafbare Verhalten wird in drei Varianten umschrieben, worunter eine die Vornahme ist.

Die Vornahme einer sexuellen Handlung mit einem Kind erfordert in jedem Fall den körperlichen Kontakt zwischen dem Täter und dem Opfer, so dass der Täter das Kind oder das Kind den Täter berührt. Darunter fallen nebst dem Beischlaf und oralen und analen Penetrationen namentlich auch das Belecken der Geschlechtsteile (BGE 84 IV 101), das (längere oder intensive) Betasten des weiblichen oder männlichen Geschlechtsteils über der Kleidung, ein spürbarer oder langanhaltender Griff an die Brust einer Jugendlichen über den Kleidern und kurze, leichte Griffe an die Genitalien über den Kleidern eines Kindes. Auch im Zusammenhang mit diesen Sachverhalten sind die gesamten objektiven Umstände des sexuellen Übergriffes zu berücksichtigen. Die Erheblichkeit muss in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalles relativ, etwa nach dem Alter des Opfers oder dem Altersunterschied zum Täter, bestimmt werden (BSK StGB-MAIER, 4. Auflage 2019, Art. 187 N 10 f.).

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB- MAIER, Art. 187 N 21). Für die theoretischen Anmerkungen zur Strafbarkeit des Versuchs wird auf das bisher Gesagte verwiesen.

Fahrlässigkeit

Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 187 Ziff. 4 aStGB).

Das Bundesgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung klargestellt, dass die Sorgfaltsanforderungen im Gegensatz zum alten Recht nur in Fällen von Jugendliebe gemildert habe. Bei Anlass zu Zweifeln kann sich der Täter nicht mit der Antwort des Opfers auf seine entsprechende Frage begnügen, sondern muss sich allenfalls bei Dritten erkundigen. Nach allgemeiner Erfahrung neigen junge Mädchen oft dazu, sich älter auszugeben, sodass sie von reiferen Männern ernst genommen werden und deren Interesse aufrechterhalten können. Die Sorgfaltspflicht des Täters ist höher, wenn der Altersunterschied gross und ersichtlich ist. Für jüngere Täter ist ein weniger strenger Massstab an die Sorgfaltspflicht anzuwenden, als für einen Täter, der über 10 Jahre älter ist als das Opfer. Massgebliche Beurteilungsgrundlagen für die Vermeidbarkeit des Irrtums sind das äussere Erscheinungsbild des jugendlichen Beteiligten, seine Grösse, seine Gesichtszüge und seine körperliche Entwicklung. Erscheint das Opfer nur wenig älter als 16 Jahre, so ist erhöhte Sorgfalt am Platz. Handelt der Täter eventualvorsätzlich bzgl. des Umstandes, das Opfer könnte unter 16 Jahren alt sein, so ist nicht Ziff. 4, sondern Ziff. 1 anwendbar (BSK StGB- MAIER, Art. 187, N. 36 f.).

14.2 Subsumtion

Sowohl der Beschuldigte 1 – zum Tatzeitpunkt 21-jährig – als auch der Beschuldigte 2 – zum Tatzeitpunkt 19-jährig – nahmen mit Ausnahme des nicht erstellten Geschlechtsverkehrs zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten 1 die in Ziff. A.3. und B.3. der Anklageschrift vom 30. November 2023 umschriebenen se-

xuellen Handlungen mit der im Tatzeitpunkt 14-jährigen Privatklägerin vor. Es liegt damit kein Anwendungsfall von Art. 187 Ziff. 2 aStGB vor, zumal der Altersunterschied mehrere Jahre über der Differenz von drei Jahren liegt. Hinsichtlich des Beschuldigten 2 sind überdies keine besonderen Umstände ersichtlich, die es rechtfertigen würden, von einer Bestrafung im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 aStGB abzusehen.

Entgegen der Vorinstanz sind ausgehend vom Beweisergebnis nicht nur die Zungenküsse des Beschuldigten 2 mit der Privatklägerin objektiv als sexuelle Handlungen mit Kindern zu werten, sondern alle sexuellen Handlungen, die als versuchte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zu qualifizieren sind, konkret der mittäterschaftlich versuchte abgenötigte Geschlechtsverkehr, der Versuch nach oraler Befriedigung, die Selbstbefriedigung mit Ejakulation auf die Privatklägerin (im Sinne des Einbeziehens in eine sexuelle Handlung) sowie das mehrmalige Schlagen mit den (nicht erigierten) Gliedern ins Gesicht bzw. auf die Backe der Privatklägerin. Die in Frage stehenden Handlungen stellen ohne Weiteres sexuelle Handlungen dar, womit der objektive Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 aStGB erfüllt ist.

Auf der subjektiven Seite handelten die Beschuldigten zumindest mit Eventualvorsatz, zumal ihnen aufgrund des kindlichen Aussehens und Auftretens der Privatklägerin bewusst sein musste, dass diese das Schutzalter von 16 Jahren noch nicht erreicht hatte. Eine fahrlässige Begehung schloss die Vorinstanz hinsichtlich beider Beschuldigten zu Recht aus; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 1148 f., S. 91 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind keine ersichtlich.

Damit sind die Beschuldigten der sexuellen Handlungen mit Kindern sowie Versuchs dazu, gemeinsam begangen in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2018 z.N. der Privatklägerin, schuldig zu erklären.

VI. Strafzumessung

15. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung

Für die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1155 ff., S. 98 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

16. Konkrete Strafzumessung betreffend den Beschuldigten 1

16.1 Strafrahmen und Strafart

Der Beschuldigte 1 wird mit vorliegendem Urteil wegen versuchter Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexueller Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu schuldig gesprochen; dafür ist je eine angemessene Strafe festzusetzen. Die Strafrahmen lauten dabei wie folgt:

- Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 aStGB: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren

- Sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe
- Sexuelle Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 aStGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

Für die versuchte Vergewaltigung kommt von Gesetzes wegen nur eine Freiheitsstrafe in Frage, während für die übrigen Delikte theoretisch auch das Ausfällen einer Geldstrafe möglich wäre. Auch wenn grundsätzlich das Primat der Geldstrafe zu berücksichtigen ist, ist vorliegend für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen, zumal es sich um einen Tatkomplex handelt und die Delikte in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Hinzu kommt, dass in Anbetracht der nachfolgend konkret zu begründenden Strafhöhe eine Geldstrafe auch bereits wegen der klaren Überschreitung von 180 Strafeinheiten ausser Betracht fällt. Es resultieren somit für alle Delikte Freiheitsstrafen, so dass in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden ist. Dabei ist aufgrund der abstrakten Strafdrohung von der Vergewaltigung als schwerstes Delikt auszugehen; sie bildet Ausgangspunkt der nachfolgenden Strafzumessung.

16.2 Einsatzstrafe für die versuchte Vergewaltigung

16.2.1 Objektives und subjektives Tatverschulden

Vergewaltigung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht (Art. 190 Abs. 1 aStGB). Wird die Tat gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann das Gericht die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 200 aStGB; sog. Strafschärfungsgrund). Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Solche aussergewöhnlichen Umstände, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Der Vergewaltigungstatbestand bezweckt den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (BGE 131 IV 167 E. 3.) und den Schutz der sexuellen Integrität (TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 189 StGB). Diese geschützten Rechtsgüter der Privatklägerin wurden durch das Handeln der beiden Beschuldigten massiv beeinträchtigt. Die mit einem sexuellen Missbrauch einhergehenden (Langzeit-)Folgen können je nach Einzelfall ganz unterschiedlich ausfallen und sind schwer abschätzbar. Zwar hatte die Privatklägerin keine physischen Verletzungen erlitten. Demgegenüber sind die psychischen Folgen schwerer: Die Privatklägerin musste sich während einer gewissen Zeit in ambulante psychotherapeutische Behandlung begeben und ist durch die Sexualdelikte belastet. Oberinstanzlich gab sie dazu zu Protokoll, mit dem Psychiater habe es nicht funktioniert, weshalb sie habe wechseln wollen, dafür aber sechs Monate hätte warten müssen. Aufgrund dessen habe sie sich gedacht, sie schaffe es selbst, was sie letztendlich auch getan habe. Mit der oberinstanzlichen Verhandlung komme aber wieder ein Taucher (pag. 1486 f.

Z. 41 ff.). Eine wirkliche Verarbeitung des Erlebten scheint der Privatklägerin somit bis heute nicht gelungen zu sein. Dennoch ist insgesamt festzuhalten, dass es Fälle von Vergewaltigungen gibt, bei welchen noch deutlich schwerere Folgen festzustellen sind. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges muss folglich und angesichts des sehr weiten Strafrahmens noch im Bereich des leichten Verschuldens angesiedelt werden.

Den Beschuldigten ist nicht nachzuweisen, dass sie die Tat im Voraus geplant und sich gross abgesprochen hätten. Nichtsdestotrotz scheint klar zu sein, dass die Privatklägerin für sie ein geeignetes Opfer war. Die Beschuldigten handelten (jedenfalls konkludent) gemeinsam. Dass die Privatklägerin den Beschuldigten 2 noch süss gefunden und mit ihm geküsst hatte, kann nicht zu Gunsten der Beschuldigten gewertet werden. Weiter stellt der sexuelle Missbrauch der Privatklägerin einen Vertrauensbruch dar, zumal sie die beiden Beschuldigten nur aufgrund derer Überredungskünste bis zum Domizil des Beschuldigten 1 begleitete, damit gewissermassen in eine Falle gelockt und ihre Gutmütigkeit von den Beschuldigten zu deren sexuellen Befriedigung ausgenutzt wurde. Die versuchte Vergewaltigung erschöpfte sich sodann nicht in der Minimalvariante. Nachdem der Beschuldigte 2 versuchte, vaginal und ohne Kondom in die Privatklägerin einzudringen, forderten die Beschuldigten weitere sexuelle Handlungen von ihr. Die Beschuldigten waren der Privatklägerin zudem nicht nur zahlen- und kräftemässig überlegen, sie hatten sie auf dem Bett auch zwischen sich eingeklemmt, dies zusätzlich in einer ihr unbekannten Wohnung, womit die Privatklägerin von allem Anfang an chancenlos war mit ihren Abwehrversuchen. Übermässige Gewalt wurde seitens der Beschuldigten zwar keine angewendet. Dennoch wirkten sie auf die Privatklägerin, die neben ihren verbalen Äusserungen versuchte, sich zu einem «Krüppeli» zusammenzupacken, physisch ein und missachteten ihre verbale und körperliche Abwehr. Zu guter Letzt erfolgte seitens der Beschuldigten die ultimative Demütigung der Privatklägerin, indem sie über sie ejakulierten. Die Beschuldigten zeigten damit ein nicht unerhebliches Mass an krimineller Energie und handelten rücksichtslos. Wenn auch immer noch brutalere Vorgehensweisen bei Vergewaltigungen denkbar sind, insbesondere mit deutlich stärkerer Gewaltanwendung, ist hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens bei einem hypothetisch vollendeten Delikt im Vergleich zum weiten Strafrahmen insgesamt nach wie vor von einem leichten Verschulden im mittleren Bereich auszugehen.

Die Beschuldigten handelten vorsätzlich, aus reiner Lustbefriedigung und damit aus egoistischen Motiven. Diese Umstände sind bei einer Vergewaltigung indes tatbestandsimmanent und wirken sich somit weder erhöhend noch mindernd auf die Strafe aus. Die Tat war klar vermeidbar, zumal die Beschuldigten ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt hätten, sich dem Willen der Privatklägerin zu fügen. Die subjektiven Tatkomponenten sind insgesamt verschuldensneutral zu werten.

Beim vorliegend leichten objektiven Verschulden im mittleren Bereich, einem neutralen subjektiven Verschulden sowie angesichts der Tatsache, dass die Einsatzstrafe zufolge der gemeinsamen Begehung gemäss Art. 200 aStGB nicht unwesentlich zu erhöhen ist, erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 36 Monaten als angemessen.

16.2.2 Fakultative Strafmilderungsgründe

Vorliegend ist es nicht zum Beischlaf gekommen und daher beim Versuch geblieben, weshalb die Strafe gemäss ständiger Rechtsprechung zwingend zu reduzieren ist. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (vgl. MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004, S. 173 ff., S. 178; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl. 2019, N 24 zu Art. 48a StGB). Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (BGE 121 IV 49 E. 1 b; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3).

Die Privatklägerin konnte sich gegen den Beschuldigten 2 körperlich durchsetzen, so dass es diesem nicht gelang, vaginal in sie einzudringen. Gemäss Schilderungen der Privatklägerin war der Beschuldigte 2 jedoch nahe dran, in sie einzudringen, womit die Vollendung des Delikts nicht weit weg war. Aufgrund dieser Nähe zum tatbestandsmässigen Erfolg rechtfertigt sich für den Versuch ein Abzug von lediglich einem Viertel, ausmachend neun Monate.

16.2.3 Fazit

Unter Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens sowie der fakultativen Strafmilderung zufolge Versuchs resultiert für die versuchte Vergewaltigung als Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten.

16.3 Asperation sexuelle Nötigung

16.3.1 Objektives und subjektives Tatverschulden

Geschütztes Rechtsgut der sexuellen Nötigung ist die sexuelle Selbstbestimmung, konkret die Möglichkeit, Beziehungen und sexuelle Kontakte frei, eigenverantwortlich und ohne Zwang zu gestalten (MAIER, in: Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl. 2019, N 1 zu Art. 189).

Das Schlagen mit den nicht erigierten Gliedern ins Gesicht bzw. auf die Backe der Privatklägerin erfolgten zeitlich nach den übrigen sexuellen Handlungen. Gewalt wurde dabei seitens der Beschuldigten keine angewendet und auch die Privatklägerin wehrte sich in dieser Phase nicht mehr. Das Nötigungselement war aber immer noch gegenwärtig bzw. wurde aufrechterhalten. Die Schläge mit den nicht erigierten Gliedern beinhalten eine starke Komponente der Verachtung und Entwürdigung, so dass das objektive Tatverschulden keineswegs zu bagatellisieren ist.

Auf der subjektiven Seite handelten die Beschuldigten direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, sexuell motivierten Beweggründen, was jedoch auch hier tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten ist. Die Tat wäre zudem ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Mit Blick auf den weiten Strafrahmen ist trotz dessen, dass das objektive Tatverschulden nicht zu bagatellisieren ist, von einem insgesamt leichten Verschulden im unteren Bereich auszugehen.

16.3.2 Asperation und Fazit

Gestützt auf die Ausführungen hiervor erachtet die Kammer für die sexuelle Nötigung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten 1 angemessen. Diese ist im Umfang von 2/3, ausmachend vier Monate, zur Einsatzstrafe gemäss Ziff. 16.2.3 hiervor, zu asperieren.

16.4 Asperation sexuelle Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu

16.4.1 Objektives und subjektives Tatverschulden

Der Schuldspruch für die sexuellen Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu basiert auf demselben Sachverhalt wie die versuchte Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung. Als zusätzliche Handlung kommt hinzu, dass der Beschuldigte 1 von der Privatklägerin verlangte, oral befriedigt zu werden, was diese jedoch verneinte, und der Beschuldigte 2 mit der Privatklägerin Küsse austauschte. Die Privatklägerin war zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt und sexuell nicht mehr gänzlich unerfahren. Das Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung ist folglich im Grundsatz etwas weniger stark betroffen als bei sexuell unerfahrenen Geschädigten. Welchen Einfluss die sexuellen Handlungen der Beschuldigten auf die ungestörte Entwicklung der Privatklägerin gehabt haben, lässt sich vorliegend allerdings nicht klar bestimmen. Hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs sowie der Verwerflichkeit des Handelns kann auf das Gesagte unter Ziff. 16.2.1 hiervor verwiesen werden. Die Beschuldigten nutzten die Gutmütigkeit der Privatklägerin, die Beschuldigten nach Hause zu begleiten, aus, ebenso die Tatsache, dass sie anzahl- und kräftemässig in Überzahl waren und die Privatklägerin mit ihren Abwehrversuchen chancenlos war.

Subjektiv handelten die Beschuldigten zumindest eventualvorsätzlich und aus rein egoistischen Beweggründen. Es ging ihnen einzig um die sexuelle Befriedigung. Aufgrund des kindlichen Aussehens sowie Benehmens der Privatklägerin musste den Beschuldigten auch klar sein, dass die Privatklägerin noch keine 16 Jahre alt war und die sexuellen Handlungen damit widerrechtlich waren. Gründe, die es den Beschuldigten verunmöglicht oder erschwert hätten, die sexuellen Handlungen nicht vorzunehmen, sind nicht ersichtlich; sie wären ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Aufgrund der lediglich eventualvorsätzlichen Begehungsweise wirkt sich das subjektive Tatverschulden insgesamt leicht strafmindernd aus.

16.4.2 Fazit und Asperation

Mit Blick auf den Strafrahmen von immerhin fünf Jahren Freiheitsstrafe ist insgesamt von einem leichten Verschulden im mittleren Bereich auszugehen. Unter Berücksichtigung der lediglich eventualvorsätzlichen Begehung sowie des teilweisen Versuchs erscheinen der Kammer für den Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu zehn Monate als dem Verschulden des Beschuldigten 1 angemessen.

Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Vergewaltigung wird diese Strafe lediglich mit einem reduzierten Faktor von 1/2 zur Einsatzstrafe gemäss Ziff. 16.2.3 hiervor asperiert, ausmachend fünf Monate.

16.5 Zwischenfazit

Die Einsatzstrafe von 27 Monaten für die versuchte Vergewaltigung ist um die Freiheitsstrafen für die Schuldsprüche wegen sexueller Nötigung (vier Monate) sowie sexueller Handlungen mit Kindern und Versuch dazu (fünf Monate) zu erhöhen. Damit beläuft sich die Freiheitsstrafe vorläufig auf insgesamt 36 Monate.

16.6 Täterkomponenten

Für die Täterkomponenten kann vorab auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 1162 f., S. 105 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Vorleben und persönliche Verhältnisse

Vorstrafen sind nur dann straferhöhend zu gewichtet, wenn daraus auf eine Unbelehrbar-, Uneinsichtig-, Gleichgültig- oder Rechtsfeindlichkeit geschlossen werden kann (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 320). Sie dürfen nicht wie eigenständige Delikte im Rahmen einer «nachträglichen Gesamtstrafenbildung» gewürdigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_105/2015 vom 13. Januar 2016 E. 1.3.2 und E. 1.4.1).

Der Beschuldigte ist am _____1997 geboren und mit seinen Geschwistern bei seinen Eltern aufgewachsen. Er ist gelernter AF._____ und arbeitet als AG._____ in der _____ (Branche) bei der AH._____ AG. Er hat zwei Kinder und verbringt sehr viel Zeit mit seiner Familie. Er wurde am 12.11.2020 wegen Angriffs verurteilt (pag. 395). Die Vorstrafe ist nicht einschlägig und wird neutral betrachtet. Ansonsten bestehen keine Besonderheiten.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte ist objektiv geständig, bestreitet jedoch die subjektive Seite. Er verhielt sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anständig und korrekt, was auch erwartet werden darf. Das Geständnis bezüglich des objektiven Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind kommt ihm nicht strafmildernd zugute.

Strafempfindlichkeit

Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, welche auf eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten hinweisen würden.

An diesen Umständen hat sich nichts geändert. An der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte der Beschuldigte 1, viel Zeit mit seiner Familie zu verbringen und nach wie vor am selben Ort zu arbeiten (pag. 1488 f. Z. 19 ff.). Das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral aus. Gleich verhält es sich mit der Strafempfindlichkeit: Aussergewöhnliche Umstände, die auf eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten 1 schliessen lassen würden, sind auch oberinstanzlich nicht ersichtlich.

Was das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren betrifft, ist hingegen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 1 vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland am 12. November 2020 wegen Angriffs zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde (pag. 1465 f.). Diese Weiterdelinquenz während hängigen Verfahrens hat sich leicht straferhöhend, konkret im Umfang von einem Monat, auf die Strafe auszuwirken. Unter Einbezug der Tat- und Täterkomponenten beläuft sich die Freiheitsstrafe demnach auf insgesamt 37 Monate.

16.7 Berücksichtigung Verletzung des Beschleunigungsgebots

Nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind die Strafbehörden dem Beschleunigungsgebot verpflichtet. Art. 5 Abs. 1 StPO konkretisiert, dass die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen. Das Beschleunigungsgebot gilt in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1, 49 E. 1.8.2; 133 IV 158 E. 8; Urteil des Bundesgerichts 7B_843/2024 vom 4. September 2024 E. 3.5.4, zur Publikation vorgesehen; je mit Hinweisen). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 2.3; 7B_279/2022 vom 24. Juni 2024 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

Mögliche Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind die Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf Strafe oder, als ultima ratio, die Einstellung des Verfahrens (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1, 49 E. 1.8.2; 133 IV 158 E. 8; je mit Hinweisen). Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; Urteile 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 2.3; 7B_279/2022 vom 24. Juni 2024 E. 2.3; je mit Hinweisen).

Der Vorfall z.N. der Privatklägerin ereignete sich im Juli 2018. Im März 2019 begab sich die Privatklägerin zur Polizei, um Anzeige zu erstatten. Daraufhin folgten in dieser Sache Einvernahmen im April, Juli und September 2019, im Februar sowie im Mai 2020, im Oktober 2021 und im April 2023. Die Anklageschrift datiert vom 30. November 2023, die erstinstanzliche Verhandlung fand vom 3. - 6. September 2024 statt, die Berufungsverhandlung schliesslich anfangs Mai 2026. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass mit dem Vorfall des Beschuldigten 1 vom 6. Dezember 2022 (Angriff z.N. des Strafklägers) sowie den Vorfällen des Beschuldigten 2 vom 4. Januar 2020 (Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz), vom 27. November 2020 (geringfügiger Diebstahl) sowie vom 10. Oktober 2021 (Angriff und einfache Körperverletzung z.N. von N._____, O._____ und P._____) noch weitere, strafrechtlich relevante Ereignisse hinzukamen, die das Verfahren ohne Zutun der Behörden in die Länge zogen, muss die Verfahrensdauer insgesamt als zu lange bezeichnet werden. Aufgrund dieser Verletzung des Beschleunigungsgebots rechtfertigt es sich daher, die unter Ziff. 16.6 hiervor festgesetzte Freiheitsstrafe um rund einen Drittel auf 26 Monate zu reduzieren.

16.8 Bildung der Zusatzstrafe

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen.

Sind die neu zu beurteilenden Straftaten ausnahmslos vor dem Ersturteil begangen worden, spricht man von vollkommener retrospektiver Konkurrenz (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 524). Das Zweitgericht bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzips auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2.; BGE 138 IV 13 113 E. 3.4.1 mit Hinweis). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilen den Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht jedoch nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

Der Beschuldigte 1 wurde – wie bereits erwähnt – vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland mit Urteil vom 12. November 2020 wegen Angriffs, begangen am 23. April 2017, zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, verurteilt. Die hier zu beurteilenden Delikte beging er in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2019 und damit vor dem genannten Urteil, weshalb die Kammer eine Zusatzstrafe zu bilden hat. Die schwerste Straftat bildet dabei die versuchte Vergewaltigung, weshalb die hiervor gebildete Gesamtstrafe (der neu zu beurteilenden Delikte) um die rechtskräftige Grundstrafe aus dem Urteil vom 12. November 2020 angemessen zu erhöhen ist. Konkret erachtet es die Kammer als angemessen, von den 12 Monaten 2/3 zur Gesamtstrafe von 26 Monaten (vgl. Ziff. 16.7 hiervor), ausmachend acht Monate, zu asperieren, womit sich die Freiheitsstrafe im Zwischenergebnis auf 34 Monate beläuft. Von diesen 34 Monaten ist die rechtskräftige Grundstrafe von 12 Monaten wieder abzuziehen, woraus eine Zusatzstrafe von 22 Monaten resultiert.

16.9 Konkretes Strafmass

Unter Würdigung sämtlicher Umstände beläuft sich die Freiheitsstrafe im Ergebnis auf 22 Monate, dies als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 12. November 2020.

16.10 Vollzug

Gemäss aArt. 43 StGB kann das Gericht unter anderem den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen.

Die subjektiven Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs richten sich nach denselben Kriterien, die für den vollbedingten Vollzug gemäss aArt. 42 StGB gelten (BGE 139 IV 270 E. 3.3 und 134 IV 1 E. 5.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1005/2017 vom 9. Mai 2018 E. 4.2.1; ferner SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl. 2019, N 17 ff. zu Art. 43). Auch die teilbedingte Strafe im Sinne von aArt. 43 StGB setzt eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen. Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld anderseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten. Überdies gelten bei Zusatzstrafen gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB die gleichen Prinzipien wie für die bedingten Strafen gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB. Ist die Zusatzstrafe eine Freiheitsstrafe, müssen die Ober- und Untergrenze von Art. 43 Abs. 1 aStGB respektiert werden. Massgebend für die Frage, ob für die Zusatzstrafe objektiv der (teil-)bedingte Strafvollzug noch in Betracht kommt, ist nach konstanter Praxis die sich aus der Grundstrafe und Zusatzstrafe ergebende gesamte Strafdauer (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N 17 zu Art. 42).

Die sich aus der Grundstrafe und Zusatzstrafe ergebende Gesamtstrafdauer beläuft sich vorliegend auf 34 Monate, womit lediglich noch ein teilbedingter Vollzug in Betracht kommt. Der Beschuldigte 1 ist mit Ausnahme des bereits erwähnten Urteils vom 12. November 2020 nicht weiter vorbestraft. Laufende Verfahren sind über ihn keine verzeichnet, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass die beiden Strafverfahren ihre Wirkung zeitigten. Mit Blick auf die Ausführungen im oberinstanzlich eingeholten Leumundsbericht sowie die an der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person gemachten Aussagen scheint sich der Beschuldigte 1 seither – mithin seit 2021 – positiv entwickelt zu haben. Er arbeitet (nach wie vor)

bei der Firma AH._____, welche ihm ein sehr gutes Arbeitszeugnis ausstellt (pag. 1497), und kümmert sich in der Freizeit um seine Familie, bestehend aus Frau und drei Kindern (pag. 1488 f. Z. 19 ff.). Von einer negativen Legalprognose kann daher nicht gesprochen werden, der teilbedingte Vollzug ist ihm zu gewähren.

Der unbedingte Strafteil darf – wie hiervor erwähnt – das unter Verschuldensgesichtspunkten gebotene Mass nicht unterschreiten. Die Kammer erachtet daher einen unbedingt zu vollziehenden Strafteil von 10 Monaten, unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft, als angemessen. Für den restlichen Strafteil von 12 Monaten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen ist (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

17. Konkrete Strafzumessung betreffend den Beschuldigten 2

17.1 Strafrahmen und Strafart

Auch der Beschuldigte 2 wird mit vorliegendem Urteil wegen versuchter Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexueller Handlungen mit Kindern sowie Versuchs dazu schuldig gesprochen. Hinsichtlich Strafrahmen und Strafart kann diesbezüglich auf die Erwägungen unter Ziff. 16.1 hiervor verwiesen werden. Für diese Delikte ist allesamt eine Freiheitsstrafe auszusprechen und in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden.

Hinzu kommen beim Beschuldigten 2 die unangefochten gebliebenen und damit in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche wegen Angriffs und einfacher Körperverletzung, für welche die Vorinstanz ebenfalls eine Freiheitsstrafe aussprach (pag. 1167 ff., S. 110 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Angesichts dessen, dass grundsätzlich das Primat der Geldstrafe gilt und diese beiden Schuldsprüche nicht zum Tatkomplex z.N. der Privatklägerin gehören, mit diesen Schuldsprüchen also in keinem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, erachtet es die Kammer nicht als angemessen, dafür ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszufällen. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte 2 nur, aber immerhin, eine Vorstrafe wegen Erschleichens einer Leistung (geringfügig) und Fälschung von Ausweisen, aufweist, die mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen und einer Busse sanktioniert wurden (pag. 1467 f.). Davon, dass mit Blick darauf aus sozialpräventiven Gründen vom Primat der Geldstrafe abzuweichen wäre, kann keine Rede sein. Überdies ist nicht ersichtlich, dass eine Geldstrafe vorliegend uneinbringlich wäre. Für die Schuldsprüche wegen Angriffs sowie einfacher Körperverletzung ist daher je eine Geldstrafe auszusprechen und in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB ebenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangspunkt bildet dabei der Schuldspruch wegen Angriffs als schwereres der beiden Delikte.

17.2 Strafzumessung betreffend Freiheitsstrafe

17.2.1 Einsatzstrafe für die versuchte Vergewaltigung

Für die objektiven und subjektiven Tatkomponenten kann auf die Erwägungen unter Ziff. 16.2. hiervor verwiesen werden. Es war zwar der Beschuldigte 2, welcher versucht hatte, in die Privatklägerin einzudringen. Das Verschulden erweist sich angesichts der gemeinsamen Tatbegehung mit gegenseitiger Zurechnung der Tatbeiträge dennoch als grundsätzlich identisch. Für das hypothetisch vollendete De-

likt erachtet die Kammer deshalb auch beim Beschuldigten 2 eine Einsatzstrafe von 36 Monaten als angemessen. Diese ist zufolge lediglich versuchter Begehungsweise um einen Viertel, ausmachend neun Monate, zu reduzieren, womit die Einsatzfreiheitsstrafe für die versuchte Vergewaltigung 27 Monate beträgt.

17.2.2 Asperation sexuelle Nötigung

Auch für die Strafzumessung der sexuellen Nötigung kann an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Beschuldigten 1 verwiesen werden (vgl. Ziff. 16.3 hiervor). Für den Beschuldigten 2 erscheint der Kammer ebenfalls eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten als angemessen. Diese ist im Umfang von 2/3, ausmachend vier Monate, zur Einsatzstrafe gemäss Ziff. 17.2.1 zu asperieren.

17.2.3 Asperation sexuelle Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu

Schliesslich kann auch für die Zumessung der Strafe hinsichtlich des Schuldspruchs wegen sexueller Handlungen mit Kindern und Versuch dazu auf die Ausführungen zum Beschuldigten 1 verwiesen werden (Ziff. 16.4). Es war zwar ebenfalls nur der Beschuldigte 2, welcher mit der Privatklägerin Küsse austauschte, während nur der Beschuldigte 1 sie zur oralen Befriedigung aufforderte, was angesichts der gegenseitigen Zurechnung infolge Mittäterschaft indes keine Rolle spielt. Für die sexuellen Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu erweist sich – unter Berücksichtigung der eventualvorsätzlichen und teilweise versuchten Begehungsweise – eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten 2 angemessen. Diese ist auch hier aufgrund des engen Zusammenhangs mit der versuchten Vergewaltigung zur Hälfte, mithin mit fünf Monaten, zur Einsatzstrafe zu asperieren.

17.2.4 Zwischenfazit

Für die Schuldsprüche z.N. der Privatklägerin resultiert vorläufig eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten.

17.2.5 Täterkomponenten

Die Vorinstanz hielt zu den Täterkomponenten des Beschuldigten 2 Folgendes fest (pag. 1170, S. 113 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte ist mit 4 älteren Schwestern und einem älteren Bruder in J._____ aufgewachsen. Seine Ausbildung als AI._____ hat er aufgrund von Differenzen mit dem Lehrbetrieb abgebrochen. Zurzeit arbeitet er im AJ._____ in AK._____, seine Schwester ist dort Geschäftsführerin. In 1-2 Jahren möchte er eine Schulung im AL._____ machen, damit er die Geschäftsführung übernehmen kann. Er plant, im Frühling 2025 seine Freundin zu heiraten. Alles in allem scheint der Beschuldigte einer geregelten Arbeit nachzugehen und ein stabiles Familienleben zu führen.

Er hat eine Vorstrafe aus dem Jahr 2018 wegen einem geringfügigen Vermögensdelikt und Fälschen von Ausweisen. Die Vorstrafe ist nicht einschlägig.

All diese Komponenten wirken sich neutral auf die Strafe aus. Es sind keine Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe ersichtlich.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Betreffend die sexuellen Handlungen mit einem Kind ist er objektiv geständig, in subjektiver Hinsicht nicht (er bestreitet, gewusst zu haben, dass die Geschädigte unter 16-jährig war). Bezüglich des Angriffs und der Körperverletzung ist er nicht geständig. Er verhielt sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anständig und korrekt, was auch erwartet werden darf. Diese Komponenten wirken sich ebenfalls neutral auf die Strafe aus.

Strafempfindlichkeit

Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, welche auf eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten hinweisen würden.

Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Gemäss oberinstanzlich eingeholtem Leumundsbericht arbeitet der Beschuldigte 2 nach wie vor in einem temporären Anstellungsverhältnis, dies jedoch neu bei AM._____ in AK._____ (pag. 1462 f.). An der oberinstanzlichen Verhandlung führte er dazu ergänzend aus, ein Gespräch betreffend Festanstellung in Aussicht zu haben. Zusätzlich wolle er ab Sommer 2026 die Handelsschule machen. Privat beabsichtigt der Beschuldigte 2, bald zu heiraten und allenfalls eine Trainerausbildung zu starten (pag. 1491 f. Z. 26 ff.). Das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Strafempfindlichkeit wirken sich gestützt auf diese Ausführungen auch oberinstanzlich neutral auf die Strafe aus.

Was das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren anbelangt, kann ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Dass der Beschuldigte 2 während laufenden Strafverfahrens erneut deliktisch tätig wurde, wird im Rahmen der Strafzumessung für die Geldstrafe zu berücksichtigen sein.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten neutral auf die Freiheitsstrafe aus.

17.2.6 Berücksichtigung Verletzung des Beschleunigungsgebots

Für die theoretischen Erwägungen zum Beschleunigungsgebot wird auf Ziff. 16.7 hiervor verwiesen. Wie beim Beschuldigten 1 ist die Verletzung dessen auch beim Beschuldigten 2 mit einer markanten Reduktion zu berücksichtigen. Konkret ist die gestützt auf die Tat- und Täterkomponenten festgesetzte Freiheitsstrafe um rund einen Drittel auf 26 Monate zu reduzieren.

17.2.7 Konkretes Strafmass

Unter Würdigung sämtlicher Umstände resultiert für die Schuldsprüche wegen versuchter Vergewaltigung, sexueller Nötigung sowie sexueller Handlungen mit Kindern und Versuch dazu eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten.

17.2.8 Vollzug

Für die theoretischen Grundlagen zum Vollzug kann auf Ziff. 16.10 hiervor verwiesen werden. Auch beim Beschuldigten 2 ist von einer günstigen Legalprognose auszugehen, zumal auch er lediglich eine Vorstrafe im Strafregisterauszug aufweist, die überdies mit einer Geldstrafe sanktioniert wurde, und in geordneten Verhältnissen zu leben scheint. Der teilbedingte Vollzug ist ihm daher zu gewähren. Die Kammer erachtet einen unbedingt zu vollziehenden Strafteil von 10 Monaten, unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft, als angemessen. Für den restlichen

Strafteil von 16 Monaten ist die Strafe aufzuschieben, wobei die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt wird (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

17.3 Strafzumessung betreffend Geldstrafe

17.3.1 Einsatzstrafe für den Angriff

Die Vorinstanz erwog im Rahmen der Strafzumessung für den Angriff Folgendes (pag. 1167 f., S. 110 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Der Beschuldigte griff zusammen mit drei weiteren Personen zwei junge Frauen und einen jungen Mann im V._____(Lokalität) auf der Tanzfläche an, nachdem einer der Täter zunächst P._____ belästigte, obwohl diese unmissverständlich klargemacht hatte, dass sie dies nicht wollte. Die Täter schlugen massiv auf deren Freund, N._____, ein und brachen ihm den Kiefer (nicht dislozierte Mandibulafraktur rechts auf dem horizontalen und aufsteigenden Ast). Die beiden Frauen wurden nicht verletzt (O._____ trug einen blauen Fleck am Kinn davon), jedoch auch geschlagen bzw. gestossen. Die Frauen wurden an den Haaren gerissen und am Hals gewürgt. Die Vorkommnisse führten neben dem Kieferbruch auch zu psychischen Nachwirkungen und Vertrauensverlust. Im gesamten Spektrum von Angriffen ist der vorliegende als durchschnittlich schwer zu betrachten.

Verwerflichkeit des Handelns

Die Täter bzw. C._____ handelten zwar spontan und ohne Planung und/oder Absprache, aber dennoch rücksichtslos, brutal und ausdauernd, indem sie zu viert gegen den Kopf bzw. Oberkörper insbesondere von N._____ geschlagen haben. Zudem erfolgten die Schläge grundlos und aus nichtigem Anlass, ist doch das Abweisen eines Flirtversuchs sicherlich kein Grund für einen Angriff. Eine Notwehrsituation wie sie vom Beschuldigten geltend gemacht wurde, lag ebenfalls nicht vor.

Willensrichtung und Beweggründe

Die Täter und damit auch der Beschuldigte handelten mit direktem Vorsatz. Es ist davon auszugehen, dass der Angriff wohl die Reaktion auf ein verletztes Ehrgefühl nach einer «Abfuhr» zurückzuführen ist. Die Angriffe gegen die beiden Frauen erfolgten, nachdem die eine sich gegen das ungewollte Anmachen wehrte und die andere daraufhin einschreiten wollte. Die Beweggründe vermögen des Beschuldigten nicht zu entlasten.

Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Der Beschuldigte wäre ohne Weiteres in der Lage gewesen, sich rechtskonform zu verhalten.

Fazit

Zur Eruierung einer angemessenen Strafe wird der Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien (Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Stand 01.01.2023, S. 46) beigezogen. Dort ging es um einen nächtlichen Überfall ohne Einsatz von gefährlichen Gegenständen und/oder Waffen von bis zu drei Tätern auf zwei vom Ausgang heimkehrende Personen mit dem Ziel, einfach dreinzuschlagen. Die eine Person erlitt eine einfache Körperverletzung, die andere nur Tätlichkeiten. Für diesen Sachverhalt wird eine Strafe von 90 Strafeinheiten als angemessen erachtet. Straferhöhend soll berücksichtigt werden, wenn nur ein Opfer angegriffen wurde oder Waffen und/oder gefährliche Gegenstände im Spiel sind.

Vorliegend handelt es sich um vier Täter und drei Opfer, wovon eines eine einfache Körperverletzung erlitt. Dennoch ist die Konstellation mit dem Referenzsachverhalt durchaus vergleichbar. In beiden Fällen handelt es sich um zwei Personengruppen, die vorher nichts miteinander zu tun hatten, bis in casu einer der Tätergruppe die Frau der Opfergruppe anmachte. Der Sachverhalt ist dem Referenz-

sachverhalt auch dahingehend ähnlich, dass einfach so «dreingeschlagen» wurde, hier aus verletztem Ehrgefühl. Die von der VBRS-Richtlinie als angemessen erachtete Strafe von 90 Strafeinheiten erachtet das Gericht auch im vorliegenden Fall als angemessen.

90 Strafeinheiten entsprechen einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten, wobei hier zwei Drittel – also 2 Monate – zu asperieren sind.

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer integral anschliessen. In Anbetracht des weiten Strafrahmens von fünf Jahren ist unter Würdigung sämtlicher Umstände mit der Vorinstanz von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen erweist sich als diesem Verschulden angemessen.

17.3.2 Asperation einfache Körperverletzung

Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung erwog die Vorinstanz strafzumessend Folgendes (pag. 1169, S. 112 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Tatkomponenten

Der Beschuldigte schlug dem Geschädigten N._____ mehrfach mit der Faust ins Gesicht, wobei sich dieser einen Kieferbruch (nicht dislozierte Mandibulafraktur rechts auf dem horizontalen und aufsteigenden Ast) erlitt. Der Geschädigte musste im Spital ambulant behandelt werden, konnte mehrere Wochen nur flüssige Nahrung zu sich nehmen und war ca. 4 Wochen arbeitsunfähig. Teilweise spürt er die Folgen heute noch.

Da die einfache Körperverletzung mit dem Sachverhalt des Angriffs eng zusammenhängt, wird für die übrigen Tatkomponenten auf das unter Ziff. VI.3.4 Gesagte verwiesen.

Fazit

Zur Bemessung einer angemessenen Strafe wird der Referenzsachverhalt von Seite 46 der erwähnten VBRS-Richtlinien beigezogen. Dort verlor ein Täter bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und verpasste dem Opfer einen Faustschlag ins Gesicht. Das Opfer erlitt einen Nasenbeinbruch. Es folgten eine ambulante Behandlung im Spital und drei Tage Arbeitsunfähigkeit. Für diesen Fall wird eine Strafe von 60 Strafeinheiten als angemessen erachtet.

Der vorliegende Sachverhalt ist dem Referenzsachverhalt ähnlich. Anstatt eines Nasenbeinbruchs liegt hier jedoch ein Kieferbruch vor, der eine längere Rekonvaleszenz aufweist. Der Geschädigte war 4 Wochen arbeitsunfähig, konnte 8 Wochen nichts Festes essen und spürt heute noch teilweise gewisse Folgen. Der vorliegende Sachverhalt präsentiert sich entsprechend als schwerer, weswegen das Gericht eine Strafe von 90 Strafeinheiten als angemessen erachtet. Das ergibt in der Folge eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten, wobei zwei Drittel – zwei Monate – zu asperieren sind.

Auch diesen Erwägungen schliesst sich die Kammer integral an, asperiert die Strafe aufgrund des engen sachlichen und räumlichen Zusammenhanges mit dem Angriff indes nicht zu 2/3, sondern lediglich zur Hälfte, ausmachend 45 Tagessätze, zur Einsatzstrafe gemäss Ziff. 17.3.1.

17.3.3 Zwischenfazit

Für die Schuldsprüche wegen Angriffs und einfacher Körperverletzung resultiert, vorläufig noch ohne Berücksichtigung der Täterkomponenten, eine Geldstrafe von 135 Tagessätzen.

17.3.4 Täterkomponenten

Für die Täterkomponenten kann grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziff. 17.2.5 verwiesen werden. Leicht erhöhend zu berücksichtigen ist vorliegend indes, dass der Beschuldigte 2 die im Rahmen der Geldstrafe zu beurteilenden Delikte während laufenden Verfahrens (betreffend die Vorfälle z.N. der Privatklägerin) beging. Die Geldstrafe ist aus diesem Grund um 15 Tagessätze zu erhöhen.

17.3.5 Konkretes Strafmass

Unter Würdigung sämtlicher Umstände beläuft sich die Geldstrafe für die (rechtskräftigen) Schuldsprüche wegen Angriffs und einfacher Körperverletzung im Ergebnis auf 150 Tagessätze.

17.3.6 Tagessatzhöhe

Ausgangspunkt zur Bestimmung der Tagessatzhöhe ist das vom Täter innert eines Tages erzielte Einkommen. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf CHF 10.00 senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Um der schlechten finanziellen Situation Rechnung zu tragen, ist der Tagessatz für Verurteilte, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2.2.).

Der Beschuldigte 2 verdient gemäss Angaben im oberinstanzlich eingeholten Leumundsbericht netto rund CHF 4'200.00 im Monat (pag. 1461), wobei er an der oberinstanzlichen Verhandlung präzisierte, er verdiene unterschiedlich viel, im Schnitt jedoch zwischen CHF 4'000.00 und CHF 4'500.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn, pag. 1492 Z. 3 ff.). Ausgehend von einem durchschnittlichen Monatslohn von CHF 4'200.00 sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 25% für Krankenkasse, Steuern und dergleichen resultiert für den unterverheirateten und kinderlosen Beschuldigten 2 ein Tagessatz von CHF 100.00.

Damit beläuft sich die Geldstrafe im Ergebnis auf 150 Tagessätze zu CHF 100.00, ausmachend CHF 15’000.00.

17.3.7 Vollzug

Für die theoretischen Grundlagen zum Vollzug kann erneut auf Ziff. 16.10 und für die Subsumtion auf Ziff. 17.2.8 hiervor verwiesen werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine ungünstige Legalprognose und damit für einen unbedingten Vollzug der Geldstrafe sprechen würden. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer von zwei Jahren festzusetzen.

VII. Tätigkeitsverbot

Gemäss Art. 67 Abs. 3 aStGB ist einer beschuldigten Person bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten wegen sexueller Handlungen mit Kindern (lit. b) für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, zu verbieten.

Die Vorinstanz führte dazu generell-abstrakt zutreffend Folgendes aus (pag. 1171 f., S. 114 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Die Bestimmungen zum Tätigkeitsverbot wurden in letzter Zeit mehrfach angepasst. Die Prinzipien zum zeitlicher Geltungsbereich gemäss Art. 2 StGB sind auch für die Anordnung strafrechtlicher Massahmen i.S.v. Art. 56 ff. StGB zu beachten (vgl. BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, a.a.O., Art. 2 N 25 mit Verweis auf BGE 134 IV 121).
>
> Mit Einführung des neuen Rechts per 01.01.2015 wurde das Verbot auf den privaten Bereich ausgedehnt und neu Tätigkeitsverbot genannt. Dabei wurde das Tätigkeitsverbot massgeblich verschärft, was einem Anliegen der am 18.05.2014 angenommenen Volkinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ (sog. „Pädophilen-Initiative“) entspricht.
>
> Die vorliegend interessierende Fassung des zwingenden Tätigkeitsverbots von Art. 67 Abs. 3 aStGB (in der Fassung bis 31.12.2018) lautet wie folgt: Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. In lit. b werden sexuelle Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB sowie sexuelle Handlungen mit Abhängigen nach Art. 188 StGB erwähnt.
>
> Wird der Täter im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt, so legt das Gericht fest, welcher Anteil der Strafe oder welche Massnahme auf eine Straftat entfällt, die ein Tätigkeitsverbot nach sich zieht. Dieser Strafanteil, die Massnahme sowie die Straftat sind massgebend dafür, ob ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 verhängt wird. Die Strafanteile für mehrere einschlägige Straftaten werden addiert. Es können mehrere Tätigkeitsverbote verhängt werden (Art. 67 Abs. 5 aStGB). Wird bei mehreren Straftaten eine Gesamtstrafe gebildet, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang eine Katalogtat asperierend berücksichtigt wurde. Eine solche Betrachtungsweise würde zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung von Tätern führen, die neben der Katalogtat wegen weiteren Delikten verurteilt werden. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck von Art. 67 StGB. Es ist zu bestimmen, welche Strafe das Gericht einzig unter Berücksichtigung der massgebenden Katalogtaten ausgesprochen hätte (Urteil OGer BE SK 17 58 vom 21.08.2017, E. V sowie NIGGLI/MADER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 35 zu Art. 67 StGB).

Oberinstanzlich werden sowohl der Beschuldigte 1 als auch der Beschuldigte 2 (unter anderem) wegen versuchter Vergewaltigung, sexueller Nötigung sowie sexueller Handlungen mit Kindern und Versuch dazu schuldig gesprochen und dafür zu einer Freiheitsstrafe von deutlich über sechs Monaten verurteilt. Damit liegen Anlasstaten gemäss Art. 67 Abs. 3 aStGB vor und es ist für beide Beschuldigten ein Tätigkeitsverbot von 10 Jahren auszusprechen.

VIII. Zivilpunkt

Sowohl die Verteidigung des Beschuldigten 1 als auch jene des Beschuldigten 2 verlangten oberinstanzlich erneut die Abweisung der Zivilklage der Privatklägerin (vgl. Ziff. 7 hiervor). Da die Privatklägerin keine Berufung erhob, ist die Abweisung der Zivilklage bzw. deren Verweisung auf den Zivilweg gemäss Ziff. IX.1. und 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen und somit nicht mehr Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens.

IX. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

18.1 Erste Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten setzen sich einerseits zusammen aus Gebühren von insgesamt CHF 27'100.00. Davon entfallen 4/5, ausmachend CHF 21'680.00, auf die Beurteilung der Sexualdelikte z.N. der Privatklägerin und je 1/5, ausmachend CHF 5'420.00, auf die Beurteilung des Vorwurfs des Angriffs z.N. des Strafklägers (den Beschuldigten 1 betreffend) und den Schuldspruch des Angriffs z.N. von N._____, O._____ und P._____ sowie der einfachen Körperverletzung z.N. von N._____ (den Beschuldigten 2 betreffend). Hinzu kommen Auslagen im Umfang von CHF 1'842.00 hinsichtlich des Beschuldigten 1, wovon CHF 39.05 auf den Vorwurf des Angriffs z.N. des Strafklägers entfallen (pag. 677), und im Umfang von CHF 1'828.00 hinsichtlich des Beschuldigten 2 (pag. 677). Ebenfalls als Auslagen ausgewiesen sind Übersetzungskosten im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 135.00 betreffend den Vorfall z.N. des Strafklägers (und damit den Beschuldigten 1 betreffend).

Der Beschuldigte 1 wird in Bezug auf die Vorwürfe z.N. der Privatklägerin vollumfänglich schuldig erklärt, womit ihm in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die Hälfte der auf diese Vorwürfe entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend insgesamt CHF 12'642.95 (CHF 10'840.00 + CHF 1'802.95), zur Bezahlung aufzuerlegen sind. Die restlichen, auf den Beschuldigten 1 entfallenden Verfahrenskosten (betreffend den Vorwurf z.N. des Strafklägers) von insgesamt CHF 2'749.05 (CHF 2'710.00 + CHF 39.05) trägt zufolge Freispruchs des Beschuldigten 1 der Kanton Bern, ebenso die Übersetzungskosten im Umfang von CHF 135.00.

Nebst den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüchen wegen Angriffs und einfacher Körperverletzung wird auch der Beschuldigte 2 in Bezug auf die Vorwürfe z.N. der Privatklägerin vollumfänglich schuldig gesprochen. Damit sind ihm die gesamten, anteilsmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 15'378.00 (CHF 10'840.00 + CHF 2'710.00 + CHF 1'828.00) zur Bezahlung aufzuerlegen.

18.2 Obere Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 9'000.00. Davon entfallen 9/10, ausmachend CHF 8'100.00, auf die Beurteilung des Vorfalls z.N. der Privatklägerin und 1/9, ausmachend CHF 900.00, auf den Vorfall z.N. des Strafklägers.

Der Beschuldigte 1 wird oberinstanzlich in Bezug auf die Vorwürfe z.N. der Privatklägerin vollumfänglich schuldig gesprochen, womit er als unterliegende Partei die anteilsmässigen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 4'050.00, zu tragen hat. In Bezug auf den Vorfall z.N. des Strafklägers gilt dieser aufgrund seines (kurzfristigen) Rückzugs der Berufung als unterliegend, ebenso die Generalstaatsanwaltschaft, welche ihre Berufung in diesem Punkt ebenfalls kurz vor der oberinstanzlichen Verhandlung zurückgezogen hatte. Damit wären die auf diesen Vorfall entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 900.00 je zur Hälfte vom Strafkläger und vom Kanton Bern zu tragen. Ersterem wurde im oberinstanzlichen Verfahren mit Beschluss vom 30. Juli 2025 indes die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, womit er gestützt auf Art. 136 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 138 Abs. 1bis StPO von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit wird. Damit trägt der Kanton Bern die gesamten CHF 900.00.

Der Beschuldigte 2 wird oberinstanzlich ebenfalls vollumfänglich schuldig gesprochen und gilt damit als unterliegend, weshalb ihm die anteilsmässigen Kosten von CHF 4'050.00 zur Bezahlung aufzuerlegen sind. Hinzu kommen CHF 200.00 gemäss Beschluss vom 30. Juli 2025 (pag. 1392 ff.), womit sich die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für den Beschuldigten 2 auf insgesamt CHF 4'250.00 belaufen.

19. Entschädigungen

19.1 Rechtsanwalt B._____

19.1.1 Erste Instanz

Wie eingangs unter Ziff. 8 erwähnt, ist auf die Höhe der amtlichen Entschädigung der Verteidigung nur zurückzukommen, wenn die Vorinstanz bei deren Festsetzung ihr Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte.

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ sowohl für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf die Kostennote vom 2. September 2024 (pag. 1003 ff.), die sie als angemessen erachtete und lediglich die Dauer der erstinstanzlichen Verhandlung hinzuzurechnete, auf insgesamt CHF 7'091.40 (inkl. Auslagen und MWST; pag. 1179 f., S. 122 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Vorliegend sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte. Auf die Höhe der erstinstanzlichen (amtlichen) Entschädigung ist damit nicht mehr zurückzukommen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im erstinstanzlichen Verfahren demnach mit CHF 7'091.40 (inkl. Auslagen und MWST). Davon entfallen 4/5 auf die Beurteilung der Sexualdelikte z.N. der Privatklägerin, ausmachend CHF 5'673.10, wofür der Beschuldigte 1 gegenüber dem Kanton Bern rückzahlungspflichtig wird (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5 bzw. für die Aufwände hinsichtlich des Vorfalls z.N. des Strafklägers entfällt infolge Freispruchs die Rückzahlungspflicht.

19.1.2 Obere Instanz

Mit Kostennote vom 4. Mai 2026 machte Rechtsanwalt B._____ für die Verteidigung des Beschuldigten 1 im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von insgesamt 22.74 Stunden bzw. CHF 4'970.00 geltend, wobei die Dauer der oberinstanzlichen Verhandlung noch nicht miteinberechnet wurde (pag. 1505 ff.). In Anbetracht dessen, dass das oberinstanzliche Plädoyer praktisch identisch ausfiel wie jenes anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung, erachtet die Kammer den geltend gemachten Aufwand als übersetzt und nimmt eine Kürzung von drei Stunden vor. Hinzuzurechnen sind demgegenüber insgesamt 6.5 Stunden für die Dauer der oberinstanzlichen Verhandlung (Parteiverhandlung, Eröffnung und Nachbesprechung mit der Klientschaft), womit sich der Aufwand auf gesamthaft 26.24 Stunden beläuft. Einer Korrektur bedarf es sodann auch bei der geltend gemachten Reiseentschädigung von CHF 300.00; diese ist gestützt auf das Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022 auf die Hälfte, ausmachend CHF 150.00 (2x CHF 75.00 für eine Reisezeit ab einer Stunde), zu kürzen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im oberinstanzlichen Verfahren somit mit insgesamt CHF 6'019.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Davon entfallen analog der Verteilung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten 9/10 auf die Beurteilung der Vorwürfe z.N. der Privatklägerin und 1/10 auf den Vorfall z.N. des Strafklägers. Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschuldigte 1 dem Kanton Bern damit die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'019.00 im Umfang von 9/10, ausmachend CHF 5'417.10, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Eine Rückzahlungspflicht seitens des Strafklägers im Umfang von 1/10 entfällt, zumal es dafür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_16/2020 vom 27. Februar 2020, E. 6).

19.2 Rechtsanwalt D._____

19.2.1 Erste Instanz

Auch auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt D._____ im erstinstanzlichen Verfahren ist vorliegend nur zurückzukommen, wenn die Vorinstanz bei deren Festsetzung ihr Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (vgl. Ziff. 8 hiervor).

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im erstinstanzlichen

Verfahren gemäss der eingereichten Honorarnote und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Dauer der erstinstanzlichen Verhandlung gestützt auf einen Aufwand von insgesamt 77.75 Stunden (pag. 1180, S. 123 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch hier sind keine Hinweise ersichtlich, dass die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte. Auf die Höhe der erstinstanzlichen (amtlichen) Entschädigung ist damit nicht zurückzukommen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im erstinstanzlichen Verfahren demnach für einen Aufwand von gesamthaft 77.75 Stunden mit insgesamt CHF 17'474.90 (inkl. Auslagen und MWST).

Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

19.2.2 Obere Instanz

Rechtsanwalt D._____ machte für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von insgesamt 14.5 Stunden, ausmachend CHF 3'330.20, geltend (pag. 1508), was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Hinzuzurechnen sind noch die Dauer der oberinstanzlichen Verhandlung von 6.5 Stunden (Parteiverhandlung, Eröffnung und Nachbesprechung mit der Klientschaft) sowie CHF 150.00 für Reisekosten gemäss Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022. Damit beläuft sich die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im oberinstanzlichen Verfahren auf insgesamt CHF 5'167.40 (inkl. Auslagen und MWST).

Zufolge vollumfänglichen Unterliegens hat der Beschuldigte 2 dem Kanton Bern diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

19.3 Rechtsanwältin F._____

19.3.1 Erste Instanz

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf die Kostennote vom 2. September 2024 und einem Aufwand von insgesamt 56.88 Stunden entsprechend auf CHF 14'681.75 (inkl. Auslagen und MWST). Dass sie dabei das ihr zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte, ist nicht ersichtlich, weshalb darauf nicht mehr zurückzukommen ist.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren somit mit insgesamt CHF 14'681.75 (inkl. Auslagen und MWST).

Zufolge vollumfänglicher Schuldsprüche hinsichtlich des Vorfalls z.N. der Privatklägerin kann der Kanton Bern vom Beschuldigten 1 und/oder Beschuldigten 2 unter solidarischer Haftung die Erstattung dieser amtlichen Entschädigung verlangen,

wenn derjenige sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 und Art. 418 Abs. 2 StPO).

19.3.2 Obere Instanz

Mit Kostennote vom 1. Mai 2026 machte Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von total 21.5 Stunden, ausmachend CHF 4'954.75 (inkl. Auslagen und MWST), geltend (pag. 1509). Gemäss detaillierter Aufschlüsselung entfallen davon 10.5 Stunden auf die oberinstanzliche Verhandlung und Eröffnung sowie eine weitere Stunde auf Abschlussarbeiten. Die oberinstanzliche Verhandlung dauerte indes nur 6.5 Stunden (inkl. Nachbesprechung mit der Klientschaft), womit der geltend gemachte Aufwand entsprechend um 4 Stunden zu kürzen ist. Ebenfalls zu streichen ist der ausgewiesene Aufwand von einer Stunde für Abschlussarbeiten, zumal es sich dabei um Kanzleiarbeit handelt. Damit beläuft sich der Aufwand von Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren auf insgesamt 16.5 Stunden, ausmachend CHF 3'873.75 (inkl. Auslagen und MWST).

Die Beschuldigten unterliegen im oberinstanzlichen Verfahren hinsichtlich der Vorwürfe z.N. der Privatklägerin vollumfänglich, weshalb der Kanton Bern vom Beschuldigten 1 und/oder Beschuldigten 2 unter solidarischer Haftung die Erstattung dieser amtlichen Entschädigung verlangen kann, wenn derjenige sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 und Art. 418 Abs. 2 StPO).

19.4 Rechtsanwalt H._____

Rechtsanwalt H._____ machte für die unentgeltliche Vertretung des Strafklägers im oberinstanzlichen Verfahren mit Kostennote vom 30. April 2026 einen Aufwand von 6.25 Stunden, ausmachend CHF 1'707.10 (inkl. Auslagen und MWST), geltend (pag. 1474), was die Kammer als angemessen erachtet. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt H._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Strafklägers im oberinstanzlichen Verfahren somit mit CHF 1'707.10 (inkl. Auslagen und MWST). Obwohl der Strafkläger oberinstanzlich vollumfänglich unterliegt, besteht gestützt auf Art. 138 Abs. 1bis StPO keine Pflicht zur Rückzahlung.

X. Verfügungen betreffend DNA-Profil und ED-Daten

Das vom Beschuldigten 1 erstellte DNA-Profil (PCN _____) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre ab Datum des in Rechtskraft erwachsenen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 7 DNA-ProfilG).

Die vom Beschuldigten 2 erstellten DNA-Profile (PCN _____ und _____) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre ab Datum des in Rechtskraft erwachsenen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 7 DNA-ProfilG).

XI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

II.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 6. September 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A._____ freigesprochen wurde vom Vorwurf des Angriffs, angeblich begangen am 6. Dezember 2022 in J._____ z.N. von G._____;
2. die Genugtuungsforderung der Straf- und Zivilklägerin E._____ abgewiesen wurde;
3. die Schadenersatzforderung der Straf- und Zivilklägerin E._____ auf den Zivilweg verwiesen wurde;
4. für die Beurteilung der Zivilklage keine Kosten ausgeschieden wurden.

III.

A._____ wird **schuldig erklärt**

1. der **versuchten Vergewaltigung**, gemeinsam begangen mit C._____ am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. der Straf- und Zivilklägerin E._____;
2. der **sexuellen Nötigung**, gemeinsam begangen mit C._____ am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. der Straf- und Zivilklägerin E._____;
3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern** sowie **Versuchs** dazu, gemeinsam begangen mit C._____ am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. der Straf- und Zivilklägerin E._____;

und in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 40, 43, 44, 48a, 49 Abs. 1 und 2, 51, 67 Abs. 3 lit. b, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 und 200 aStGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **22 Monaten**, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 12. November 2020.

   Davon sind 10 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 12 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

   Die ausgestandene Polizeihaft von einem Tag (18. Juli 2019) wird vollumfänglich auf die zu vollziehende Strafe angerechnet.

2. Zu einem **Tätigkeitsverbot** i.S.v. Art. 67 Abs. 3 lit. b aStGB für die Dauer von **10 Jahren**.

3. Zur Bezahlung der anteilsmässigen, auf ihn und auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 12'642.95**.

   Die restlichen auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'884.05 trägt der Kanton Bern.

4. Zur Bezahlung der anteilsmässigen, auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'050.00**.

IV.

Die restlichen der auf insgesamt CHF 4'950.00 bestimmten, auf A._____ entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 900.00** trägt der Kanton Bern.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wurde bzw. wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

   Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		3.58	200.00	CHF	716.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	8.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	724.50	CHF	55.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**780.30**

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.00	200.00	CHF	5’600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	238.20
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	5’838.20	CHF	472.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**6’311.10**

   Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 7'091.40.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'091.40 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 5'673.10, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5 besteht keine Rückzahlungspflicht.

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		26.24	200.00	CHF	5’248.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	170.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	5’568.00	CHF	451.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**6’019.00**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'019.00.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'019.00 im Umfang von 9/10, ausmachend CHF 5'417.10, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/10 besteht keine Rückzahlungspflicht.

2. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters von G._____, Rechtsanwalt H._____, wird im oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.25	200.00	CHF	1’250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	329.20
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	1’579.20	CHF	127.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**1’707.10**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt H._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von G._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 1'707.10. Es besteht keine Pflicht zur Rückzahlung.

VI.

Weiter wird **verfügt**:

Das von A._____ erstellte DNA-Profil (PCN _____) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre ab Datum des in Rechtskraft erwachsenen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 7 DNA-ProfilG).

B. C._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

II.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 6. September 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. das Strafverfahren gegen C._____ ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung infolge Verjährung eingestellt wurde wegen

   a) geringfügigen Diebstahls, angeblich begangen am 27. November 2020 in J._____ sowie

   b) Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, angeblich begangen am 4. Januar 2020 in J._____;

2. C._____ schuldig erklärt wurde

   a) des Angriffs, gemeinsam begangen mit K._____, L._____ und M._____ am 10. Oktober 2021 in J._____ z.N. von N._____, O._____ und P._____;

   b) der einfachen Körperverletzung, begangen am 10. Oktober 2021 in J._____ z.N. von N._____;

3. die Genugtuungsforderung der Straf- und Zivilklägerin E._____ abgewiesen wurde;

4. die Schadenersatzforderung der Straf- und Zivilklägerin E._____ auf den Zivilweg verwiesen wurde;

5. die Zivilklagen von N._____, P._____, O._____ dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen wurden;

6. C._____ verurteilt wurde, N._____, P._____ und O._____ insgesamt eine Parteientschädigung von CHF 6'475.40 zu bezahlen und die Forderung soweit weitergehend abgewiesen wurde;

7. für die Beurteilung der Zivilklagen keine Kosten ausgeschieden wurden.

III.

C._____ wird **schuldig erklärt**

1. der **versuchten Vergewaltigung**, gemeinsam begangen mit A._____ am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. der Straf- und Zivilklägerin E._____;

2. der **sexuellen Nötigung**, gemeinsam begangen mit A._____ am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. der Straf- und Zivilklägerin E._____;

3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern** sowie **Versuchs** dazu, gemeinsam begangen mit A._____ am 8./9. Juli 2018 in I._____ z.N. der Straf- und Zivilklägerin E._____;

und unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. II.2. und II.3. hiervor und in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 34, 40, 43, 44, 48a, 49 Abs. 1, 51, 67 Abs. 3 lit. b, 123 Ziff. 1, 134, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 und 200 aStGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **26 Monaten**.

   Davon sind 10 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 16 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

   Die ausgestandene Polizeihaft von einem Tag (24. September 2019) wird vollumfänglich auf die zu vollziehende Strafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 150 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend **CHF 15’000.00**.

   Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. Zu einem **Tätigkeitsverbot** i.S.v. Art. 67 Abs. 3 lit. b aStGB für die Dauer von **10 Jahren**.

4. Zur Bezahlung der gesamten, auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 15'378.00**.

5. Zur Bezahlung der gesamten, auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'250.00** (inkl. Pauschalgebühr von CHF 200.00 gemäss Beschluss vom 30. Juli 2025).

IV.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt D._____, wurde bzw. wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		38.75	200.00	CHF	7’750.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	471.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8’221.90	CHF	633.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**8’855.00**

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		39.00	200.00	CHF	7’800.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	174.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	7’974.00	CHF	645.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**8’619.90**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 17'474.90.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'474.90 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.00	200.00	CHF	4’200.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	430.20
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4’780.20	CHF	387.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**5’167.40**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'167.40.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'167.40 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird **verfügt**:

Die von C._____ erstellten DNA-Profile (PCN _____ und _____) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre ab Datum des in Rechtskraft erwachsenen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 7 DNA-ProfilG).

C.

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin von E._____, Rechtsanwältin F._____, wurde bzw. wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.38	200.00	CHF	4’875.00
Reisezuschlag				CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	648.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6’048.00	CHF	465.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**6’513.70**

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.50	200.00	CHF	6’500.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	606.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	7’556.00	CHF	612.05
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**8’168.05**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 14'681.75.

Der Kanton Bern kann von A._____ und/oder C._____ (solidarische Haftung) die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ verlangen, wenn derjenige sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 und Art. 418 Abs. 2 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		16.50	200.00	CHF	3’300.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	133.50
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	3’583.50	CHF	290.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**3’873.75**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 3'873.75.

Der Kanton Bern kann von A._____ und/oder C._____ (solidarische Haftung) die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ verlangen, wenn derjenige sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 und Art. 418 Abs. 2 StPO).

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten 1/Anschlussberufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Beschuldigten 2/Anschlussberufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin
- Rechtsanwältin F._____, unentgeltliche Rechtsvertreterin der Straf- und Zivilklägerin

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1/Anschlussberufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Beschuldigten 2/Anschlussberufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin
- der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Rechtsanwältin F._____
- dem Strafkläger, a.v.d. Rechtsanwalt H._____ (auszugsweise)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 6. Mai 2026
(Ausfertigung: 3. September 2026)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber

Die Gerichtsschreiberin:

Corvi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.